

An die Mitglieder
des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland

Köln, 11.11.2021
Frau Kratz
LVR-Jugendhilfe
Rheinland

Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland

Dienstag, 23.11.2021, 10:00 Uhr

Köln, Horion-Haus, Rhein/Ruhr/Erft

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 4. Sitzung lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221/809-6011.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertretung rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

Hinweise zum Infektionsschutz: siehe Anlage

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Niederschrift über die 3. Sitzung vom 14.09.2021
3. Arbeitsbericht der Ombudsleute
Berichterstattung: Herr Kühme, Herr Lambertz
4. Haushalt / Wirtschaftsplan
- 4.1. Haushalt 2022/2023;
Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023
- 4.2. Antrag: Gewaltschutz

**Antrag 15/37 CDU,
SPD E**

**Antrag 15/28
GRÜNE E**

- | | | |
|------|---|---------------------------------|
| 4.3. | Antrag: Erhöhung der Klimaresilienz für Einrichtungen und Liegenschaften des LVR | Antrag 15/30
GRÜNE E |
| 4.4. | Wirtschaftsplanentwurf 2022 der LVR-Jugendhilfe Rheinland
<u>Berichterstattung:</u> Herr Sudeck-Wehr | 15/343/1 E |
| 5. | Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR | 15/300 K |
| 6. | Aktualisierter Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über Angebot und Wahrnehmung der Unterstützungsangebote des LVR | 15/662 K |
| 7. | Anfrage: Entwicklung bei der Umsetzung der Bio-Quote bei Lebensmitteln | Anfrage 15/6
GRÜNE K |
| 8. | Mitteilungen der Betriebsleitung
<u>Berichterstattung:</u> Herr Sudeck-Wehr | |
| 10. | Anträge und Anfragen | |
| 11. | Verschiedenes | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 12. | Übersicht über die Vergaben im 3. Quartal 2021 mit einer Vergabesumme ab 10.000 € | 15/587 K |
| 13. | Bericht über die Aufwendungen und Erträge der LVR-Jugendhilfe Rheinland im 3. Quartal 2021
<u>Berichterstattung:</u> Herr Sudeck-Wehr | 15/595 K |
| 14. | Mitteilungen der Betriebsleitung
<u>Berichterstattung:</u> Herr Sudeck-Wehr | |
| 15. | Anfragen und Anträge | |
| 16. | Verschiedenes | |

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende

J o e b g e s

Hinweise zum Infektionsschutz (Stand: 18.10.2021)

1. Durchführung der Sitzung

Die Sitzung findet als Präsenzveranstaltung statt. Bei Betreten des Gebäudes und des Sitzungsraumes ist eine medizinische Maske oder eine Maske höheren Standards zu tragen. Diese kann am Sitzplatz abgesetzt werden.

Durch die Verwaltung werden weitere Hygienemaßnahmen getroffen.

2. Vorbereitung auf die Sitzung

Unabhängig vom aktuellen 7-Tage-Inzidenzwert greift die 3-G-Regel. D.h. für die Teilnahme an der Sitzung gemäß der CoronaSchVO müssen Sie eines der „3-Gs“ (genesen, geimpft, getestet) nachweisen.

Eine kostenfreie Testmöglichkeit steht den Mitgliedern der Gremien

- montags, mittwochs und donnerstags jeweils ab 08:15 Uhr im Raum Niers im Horion-Haus und
- dienstags und freitags jeweils ab 08:15 Uhr im K8, Dr.-Simons-Str. 2

zur Verfügung.

3. Gründe für eine Nichtteilnahme

Bitte begeben Sie sich insbesondere nicht zur Sitzung, wenn

- Sie keines der „3-Gs“ nachweisen können,
- Sie Symptome einer Erkältungskrankheit aufweisen oder
- Sie einer Absonderungspflicht gem. § 4 CoronaEinreiseV unterliegen oder eine sonstige Quarantänepflicht besteht. Eine sonstige Quarantänepflicht kann sich insbesondere aus §§ 14 - 16 CoronaTestQuarantäneVO des Landes NRW oder durch behördliche Anordnung ergeben.

Sollten im Einzelfall Unsicherheiten bestehen, ob eine Teilnahme an der Sitzung möglich ist, steht die LVR-Stabsstelle Sitzungsmanagement unter LVR-Sitzungsmanagement@lvr.de für Fragen zur Verfügung.

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

Niederschrift
über die 3. Sitzung des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland
am 14.09.2021 in Köln, Horion-Haus
- öffentlicher Teil -

Anwesend vom Gremium:

CDU

Ibe, Peter
Kersten, Gertrud
Pütz, Susanne
Solf, Michael-Ezzo für Renzel, Peter
Dr. Schoser, Martin
Stolz, Ute

SPD

Holtmann-Schnieder, Ursula
Joebges, Heinz Vorsitzender
Lorenz, Lukas
Mazur-Flöer, Cornelia
Schmitz, Hans
Schnitzler, Stephan

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Ernst, Sandra
Heinen, Jürgen
Beu, Rolf für Peters, Anna
Scholz, Tobias für Thiele, Jörg
Tuschen, Johannes

FDP

Hollinger, Martin

AfD

Lenzen, Paul-Edgar

Die Linke.

Danne, Andreas

Die FRAKTION

Zabci, Ulas Sazi

Gruppe FREIE WÄHLER

Plötner, Beate

Verwaltung:

Sudeck-Wehr, Stefan
Bahr, Lorenz
Klütsch, Thomas
Gröne, Andreas
Kratz, Sandra
Kahlert, Birgit

Betriebsleitung LVR-Jugendhilfe Rheinland
Dezernent LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie
Einrichtungsleitung Euskirchen, LVR-Jugendhilfe Rheinland
Verwaltungsleitung LVR-Jugendhilfe Rheinland
LVR-Jugendhilfe Rheinland (Protokoll)
LVR-Jugendhilfe Rheinland (Verwaltung)

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung der Tagesordnung

Beratungsgrundlage

Nichtöffentliche Sitzung

2. Niederschrift über die 2. Sitzung vom 19.05.2021
3. Lagebericht 2020 der LVR-Jugendhilfe Rheinland **15/339 K**
4. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2020 der LVR-Jugendhilfe Rheinland **15/340 K**
5. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2021 der LVR-Jugendhilfe Rheinland **15/469 B**
6. Bericht über die Aufwendungen und Erträge der LVR-Jugendhilfe Rheinland im 2. Quartal 2021 **15/341 K**
7. Übersicht über die Vergaben im 2. Quartal 2021 mit einer Vergabesumme ab 10.000 € **15/342 K**
8. Wiederbestellung der Ombudspersonen **15/510 B**
9. Beschlusskontrolle
10. Mitteilungen der Betriebsleitung
11. Anfragen und Anträge
12. Verschiedenes

Öffentliche Sitzung

13. Niederschrift über die 2. Sitzung vom 19.05.2021
14. Wirtschaftsplanentwurf 2022 der LVR-Jugendhilfe Rheinland **15/343 E**
15. Jahresabschluss 2020 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Entlastung der Betriebsleitung **15/344 B**
16. Befristete Beschäftigungsverhältnisse 2020 **15/257 K**
17. Beschlusskontrolle
18. Psychiatrische Versorgung von Kinder und Jugendlichen in der Corona-Pandemie
19. Mitteilungen der Betriebsleitung
20. Anfragen und Anträge
21. Verschiedenes

Beginn der Sitzung:	10:05 Uhr
Ende öffentlicher Teil:	10:06 Uhr
Ende nichtöffentlicher Teil:	11:15 Uhr
Ende der Sitzung:	11:55 Uhr

Herr Joebges eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Betriebsausschusses der LVR-Jugendhilfe Rheinland.

Öffentliche Sitzung

Punkt 1

Anerkennung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird anerkannt.

Punkt 13

Niederschrift über die 2. Sitzung vom 19.05.2021

Die Niederschrift wird zur Kenntnis genommen.

Punkt 14

Wirtschaftsplanentwurf 2022 der LVR-Jugendhilfe Rheinland Vorlage Nr. 15/343

Herr Joebges weist darauf hin, dass der Wirtschaftsplanentwurf 2022 in dieser Sitzung eingebracht würde und in der nächsten Sitzung eine Beschlussfassung erfolgt.

Der Beschluss über die Vorlage 15/343 wird vertagt.

Punkt 15

Jahresabschluss 2020 der LVR-Jugendhilfe Rheinland und Entlastung der Betriebsleitung Vorlage Nr. 15/344

Herr Tuschen bestätigt die Entlastung der Betriebsleitung und spricht seinen Dank an alle Mitarbeitenden der LVR-Jugendhilfe Rheinland aus. Es schließen sich alle Fraktionen an. **Herr Joebges** spricht den Dank an die Erzieher*innen vor Ort aus.

1. Der Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland nimmt den Jahresabschluss 2020 zur Kenntnis.
2. Er empfiehlt dem Landschaftsausschuss, den Jahresabschluss an die Landschaftsversammlung mit folgender Beschlussempfehlung weiterzuleiten:
 - 2.1 Die Landschaftsversammlung stellt den Jahresabschluss 2020 der LVR-Jugendhilfe Rheinland fest. Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2020 hat die LVR-Jugendhilfe Rheinland ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.026 T€ erwirtschaftet.
 - 2.2 Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 2.026 T€ wird durch die Gewinnrücklage gedeckt.
3. Der Betriebsleitung der LVR-Jugendhilfe Rheinland wird gemäß § 9 Abs. 3 Nummer 12 der Betriebssatzung Entlastung erteilt.

Punkt 16
Befristete Beschäftigungsverhältnisse 2020
Vorlage Nr. 15/257

Es gibt keine Wortmeldungen.

Der Bericht zur Entwicklung und zum aktuellen Stand der befristeten Beschäftigungsverhältnisse wird gemäß Vorlage Nr. 15/257 zur Kenntnis genommen.

Punkt 17
Beschlusskontrolle

Keine Anmerkungen dazu von **Herrn Sudeck-Wehr**.

Herr Schnitzler bittet um Prüfung, ob die Vorlage 13/328 aus dem Jahre 2012 als erledigt betrachtet werden könne.

Punkt 18
Psychiatrische Versorgung von Kinder und Jugendlichen in der Corona-Pandemie

Frau Schröder berichtet über die psychiatrische Versorgung von Kindern und Jugendlichen in der Corona-Pandemie (siehe Anlage).

Herr Zabci fragt nach Erfahrungswerten bei Long Covid bei Kindern und Jugendlichen in den LVR-Kliniken. **Frau Schröder** erläutert, dass sie das Thema langfristig auswerten müsse und aktuell keine konkrete Auskunft erteilen könne.

Herr Bahr erwähnt die sogenannte Hamburger Copsy-Studie, bei der schon sehr früh während der anhaltenden Pandemie festgestellt worden sei, dass die psychische Belastung für Kinder und Jugendliche während der Pandemie von 20 auf 30 % gestiegen sei. Dieses Thema sei auch ein Tagesordnungspunkt beim nächsten Landesjugendhilfeausschuss.

Herr Schnitzler betont den erheblichen Anstieg um 50 % und fragt, ob die Kliniken entsprechende Konsequenzen daraus ziehen würden und wie die LVR-Kliniken mit der LVR-Jugendhilfe Rheinland vernetzt seien.

Frau Schröder nimmt den Punkt auf und berichtet gerne im Rahmen eines Gesamtprojekts zukünftig darüber.

Herr Sudeck-Wehr ergänzt, dass es derzeit einen Kontakt zur LVR-Klinik Bedburg-Hau geben würde.

Herr Joebges weist auf die Gesundheitskonferenz des Kreis Viersen hin.

Punkt 19
Mitteilungen der Betriebsleitung

Herr Bahr informiert zum Fall Dr. Winterhoff und empfiehlt die Fernsehdokumentation "Warum Kinder keine Tyrannen sind". Herr Dr. Winterhoff habe unabhängig vom Alter der Kinder und Jugendlichen immer wiederkehrend die gleiche Diagnose "frühkindlicher Narzissmus" gestellt und medikamentös ebenfalls gleich mit Pipamperon teilweise dauerhaft behandelt. In der LVR-Jugendhilfe Rheinland habe es bis 2014 in einzelnen Fällen am Standort Euskirchen Kinder und Jugendliche gegeben, die von Dr. Winterhoff behandelt worden seien. Diese Zusammenarbeit sei von Seiten der LVR-Jugendhilfe Rheinland in 2014 beendet worden.

Herr Klütsch berichtet, dass Herr Dr. Winterhoff ein bekannter und anerkannter Psychiater gewesen sei und vereinzelt eine Zusammenarbeit bestanden habe. Diese sei ab 2009 jedoch auf Betreiben der LVR-Jugendhilfe Rheinland sukzessive beendet worden, da man mit seinen Behandlungsmethoden nicht einverstanden gewesen sei.

Herr Sudeck-Wehr berichtet von der Hochwasserkatastrophe. Hier seien Liegenschaften in Euskirchen, Solingen und Wuppertal betroffen gewesen. Das Wohngebäude des Frauenwohnprojekts in Wuppertal habe zeitweise vollständig geräumt werden müssen, was eine große Herausforderung für die Mitarbeitenden vor Ort und eine hohe Belastung für die Mütter und Kinder gewesen sei. Insgesamt gesehen, sei die LVR-Jugendhilfe Rheinland glimpflich davongekommen. Die Auswirkungen würden das Jahresergebnis belasten.

Herr Klütsch berichtet über die Auswirkungen der Flutkatastrophe am Standort Euskirchen. Die in der Innenstadt angesiedelte Verwaltung des Standortes sei stark betroffen gewesen. Der Ortskern sei immer noch in einem desolaten Zustand. Insbesondere Gruppen mit Flüchtlingskindern hätten aufgrund der traumatischen Erlebnisse der Kinder in der Heimat mit besonderen Herausforderungen zu kämpfen. Ferner habe die Wohngruppe Flamersheim nachts aufgrund eines drohenden Dammbrechens evakuiert werden müssen. Zudem seien auch eigene Mitarbeitende privat betroffen gewesen. Herr Klütsch lobt den Einsatz der Mitarbeitenden vor Ort.

Punkt 20 **Anfragen und Anträge**

Es liegen keine Anfragen und Anträge vor.

Punkt 21 **Verschiedenes**

Es gibt keine Wortmeldungen.

Willich, 11.10.2021

Solingen, 28.09.2021

Der Vorsitzende

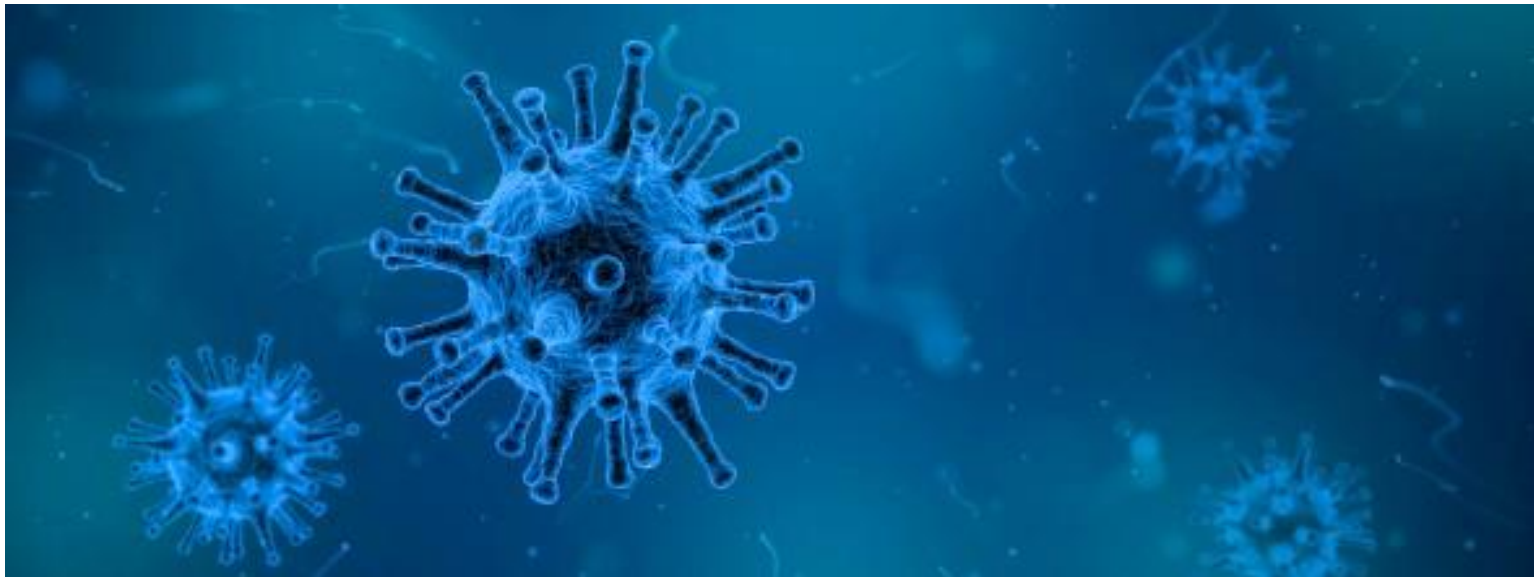
Die Betriebsleitung

J o e b g e s

S u d e c k - W e h r

Psychiatrische Versorgung von Kindern und Jugendlichen in der Corona-Pandemie

Informationen aus dem LVR-Klinikverbund



Gliederung

1. Berichterstattung in den Medien

2. Situation in den LVR-Kliniken

3. Folgen und Herausforderungen für den LVR- Klinikverbund

1. Berichterstattung in den Medien

Corona-Pandemie: Kinder- und Jugendärzte sehen enorme "psychiatrische Erkrankungen"

Mediziner warnen vor verheerenden Langzeitfolgen für Kinder und Jugendliche durch die Pandemie."

"Es gibt psychiatrische Erkrankungen in einem Ausmaß, wie wir es noch nie erlebt haben", sagte BVKJ-Sprecher Jakob Maske am 18.05.2021 der *Rheinischen Post*. "Die Kinder- und Jugendpsychiatrien sind voll, dort findet eine Triage statt: Wer nicht suizidgefährdet ist und 'nur' eine Depression hat, wird gar nicht mehr aufgenommen."

1. Berichterstattung in den Medien

Unwahre Behauptungen über "Triage" in der Kinder- und Jugendpsychiatrie (Pressemitteilung DGKJP I 19.05.2021)

„Festzustellen bleibt:

- In der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie gilt das Prinzip der Pflichtversorgung für die Kliniken.

Das bedeutet: Jedes notfallmäßig und dringlich vorgestellte Kind aus dem zugehörigen Einzugsgebiet wird kinder- und jugendpsychiatrisch in jedem Einzelfall sofort versorgt.“

- manchenorts eher eine größere Zurückhaltung vor stationären Behandlungen zu verzeichnen und keine generelle Zunahme an Notfällen
- Studien zur Entwicklung der Häufigkeit von kinder- und jugendpsychiatrischen Störungen unter Pandemiebedingungen, die auf umfassender Diagnostik basieren, sind auf dem Weg.

2. Situation in den LVR-Kliniken

2.0 Abfragen

Abfrage an die Abteilungsleitungen Kinder- und Jugendpsychiatrie der LVR-Kliniken durch den Fachbereich 84

1. Wie ist die aktuelle Belegungssituation?
2. Wie ist die aktuelle Inanspruchnahme der Wartelisten?
3. Erleben Sie hinsichtlich COVID einen zusätzlichen Aufnahme-/Belegungsdruck?
4. Erleben Sie hinsichtlich COVID eine Zunahme entsprechender symptomatischer Befunde?

2. Situation in den LVR-Kliniken

2.0 Abfragen

Parallele Fragen des MAGS über die Bezirksregierungen an alle Kliniken in NRW mit psychiatrischen Abteilungen

1. Wie gestaltet sich die Belegungssituation seit Beginn der Corona-Pandemie? Gibt es Überbelegungen? Wenn ja, in welchem Ausmaß?
2. Ist ein Anstieg von Akut-Aufnahmen zu verzeichnen? Wenn ja, um wieviel Prozent?
3. Gibt es Störungsbilder, die aktuell besonders hervorstechen?
4. Wie lange ist die durchschnittliche Wartezeit für nicht akute stationäre Aufnahmen? Ist bei den Wartelisten auch ein Anstieg zu verzeichnen?
5. Handelt es sich bei den Vorstellungen in den Kliniken, um Kinder und Jugendliche, die bereits in Behandlung (ambulant oder stationär) gewesen sind?

2. Situation in den LVR-Kliniken

2.1 Belegungssituation

- Aussagen der Abteilungsleitungen gestalten sich mit Stand Ende Mai 21 differenziert
- deutlicher Rückgang 2020 im stationären/teilstationären Bereich (vorübergehende Schließungen der Tageskliniken und einzelner Stationen)
- insgesamt im Vergleich zum Jahr vor der Pandemie keine deutliche Belegungssteigerung feststellbar
- **LVR-Klinikum Düsseldorf:** Verweildauer sinkt im Vergleich zu 2019, so dass mehr Patient*innen behandelt werden können
- **LVR-Klinik Bonn:** geschützter Akutbereich: tageweise deutliche Überbelegung im jugendlichen Bereich
- **LVR-Klinken Bedburg-Hau und Bonn:** Kinder bis 12 Jahre weiterhin deutliche Zurückhaltung

2. Situation in den LVR-Kliniken

2.2 Akutaufnahmen

- Auslastung der Akutstationen im ersten Quartal 2021 deutlich im Vergleich zu 2019 erhöht, hält an
- Erhöhtes Aufkommen von Krisenaufnahmen im Jugendbereich, daher weniger elektive Aufnahmen möglich
- **LVR-Klinikum Essen:** durchschnittlich 70 Notaufnahmen im Quartal, im ersten Quartal 21 117)
- **LVR-Klinik Bonn:** 200 % mehr Notaufnahmen in Relation zu 2019
- Wartelisten doppelt so hoch wie vor der Pandemie
- **LVR-Klinik Viersen:** deutlich höhere Anfragen, wegen des hohen Krisenaufkommens müssen wiederholt elektive Aufnahmen verschoben werden
- Belastung und erschöpfte Ressource bei den Eltern deutlich spürbar

2. Situation in den LVR-Kliniken

2.3 Störungsbilder

- Jugendliche Patient*innen mit Anorexia nervosa (gesamt NRW steiler Anstieg)
- Angststörungen, schwere Depressionen, Suizidalität
- Zwangserkrankungen
- insgesamt deutliche Zunahme des Schweregrades und langwierigere Krisenaufenthalte

2. Situation in den LVR-Kliniken

2.4 Wartezeiten

- **LVR-Klinik Bedburg-Hau:** Anwachsen der Wartelisten um das Doppelte im elektiven Bereich (20 auf 48)
- **LVR-Klinik Bonn:** elektiv, deutlich verlängert im Herbst / Winter, jetzt wieder kürzer – sechs bis acht Wochen
- **LVR-Klinikum Düsseldorf:** Kinder: zwei – drei Monate (im Vergleich zu Anfang 2019: 1 Monat länger), Jugendliche: drei – vier Monate (im Vergleich zu Anfang 2019: 1 Monat länger)
- **LVR-Klinikum Essen:** grundsätzlich keine längeren Wartezeiten als vor der Pandemie (bis zu vier Monaten - Kinder: zwei Monate)
- **LVR-Klinik Viersen:** Für akut-stationäre Aufnahmen gibt es keine Wartezeiten für Kinder und Jugendliche

2. Situation in den LVR-Kliniken

2.5 Pressemitteilung

Keine Triage in Kinder- und Jugendpsychiatrien des LVR

Rheinischer Kommunalverband teilt Einschätzung des Berufsverbandes der Kinder und Jugendärzte zu Engpässen nicht

Rheinland/Köln, 25. Mai 2021. Laut mehreren bundesweiten Medienberichten findet nach Einschätzung des Berufsverbandes der Kinder und Jugendärzte (BVKJ) in den deutschen Kinder- und Jugendpsychiatrien derzeit aufgrund der Corona-Pandemie eine Triage statt. Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) weist dies für seinen Klinikverbund zurück. Weder hilfeschuchende Kinder noch Jugendliche werden von den LVR-Kliniken abgewiesen. Alle bekommen die professionelle Hilfe, die sie in ihrer jeweiligen Situation benötigen.

Martina Wenzel-Jankowski, LVR-Dezernentin Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen, stellt hierzu fest: „Die Versorgung von Kindern und Jugendlichen in den LVR-Kliniken ist gesichert. Sowohl im stationären als auch teilstationären Bereich sind an unseren Standorten Bedburg-Hau, Bonn, Düsseldorf, Essen und Viersen Aufnahmen wie bisher möglich. In Viersen sind die Stationen und Tageskliniken der Kinder- und Jugendpsychiatrie im Vergleich zur Zeit vor der Pandemie sogar weniger ausgelastet – auch, weil wir aus Hygienegründen nicht alle Betten belegen können. Von einer „Triage“ oder Triage-ähnlichen Situation kann somit keinesfalls die Rede sein.“ Natürlich sei es aber auch bereits vor Corona so gewesen, dass es teilweise längere Wartezeiten für Behandlungsplätze gegeben habe.

2. Situation in den LVR-Kliniken

2.5 Pressemitteilung

Hinsichtlich der Corona-Pandemie rechnet der LVR allerdings mit einem gewissen „Rebound-Effekt“, der im ambulanten Bereich bereits zu spüren ist. „Dies bedeutet, dass sich aufgrund der Pandemiebedingungen aufgeschobener Therapiebedarf bei Abflauen der Pandemie stärker zeigen wird. Es ist davon auszugehen, dass Gesundheitsleistungen generell aus Angst vor Ansteckung in der Pandemie weniger in Anspruch genommen wurden und sich insbesondere bestehende Erkrankungen im Verlauf der Pandemie durch die vielen Belastungen der Kinder und Jugendlichen deutlich verschlechtert haben“, so Dr. Ralph Marggraf, Ärztlicher Direktor der LVR-Klinik Viersen.

Der LVR behandelt im Rheinland in neun psychiatrischen Fachkliniken mit kompetenten und engagierten Teams von Spezialistinnen und Spezialisten jährlich mehr als 60.000 Menschen. An den LVR-Kliniken Bedburg-Hau, Bonn, Düsseldorf, Essen und Viersen hält der LVR eigene Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrien vor mit insgesamt 309 Betten und 175 Tagesklinikplätzen. Die mit Abstand größte Fachabteilung für junge Patientinnen und Patienten betreibt die LVR-Klinik Viersen mit 125 Betten und 62 Tagesklinikplätzen.

Pressekontakt:

Natalie Bußenius

LVR-Fachbereich Kommunikation

Tel 0221 809-3563

Mail natalie.bussenius@lvr.de

3. Folgen und Herausforderungen für den LVR-Klinikverbund

- Quelle: Präsentation Dr. Marggraf Verbundkonferenz 18.05.21

3.1 Folgen des COVID-19-Ausbruchs für Kinder und Jugendliche:

- Belastungserleben:
 - depressive und Angstsymptome
 - Vermehrte Sorgen
 - Verminderte Lebensqualität
- Verlust an Tagesstruktur und außerfamiliärer sozialer Interaktion:
 - Wegfall Freizeit/ Vereine etc.
 - Rückgang von Hausbesuchen von Sozialarbeiter*innen/ SPFH
 - Schulschließungen/ Distanzunterricht
- Verstärkter Medienkonsum
- Verschlechterung bestehender psychischer Leiden (u.a. ADHS)
- 11% der Covid Infektionen entfallen auf Kinder und Jugendliche.
 - Long Covid Syndrom auch bei Kindern
- V.a. Kinder aus sozial benachteiligten Familien und Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund

3. Folgen und Herausforderungen für den LVR-Klinikverbund

- Quelle: Präsentation Dr. Marggraf Verbundkonferenz 18.05.21

3.2 Problem

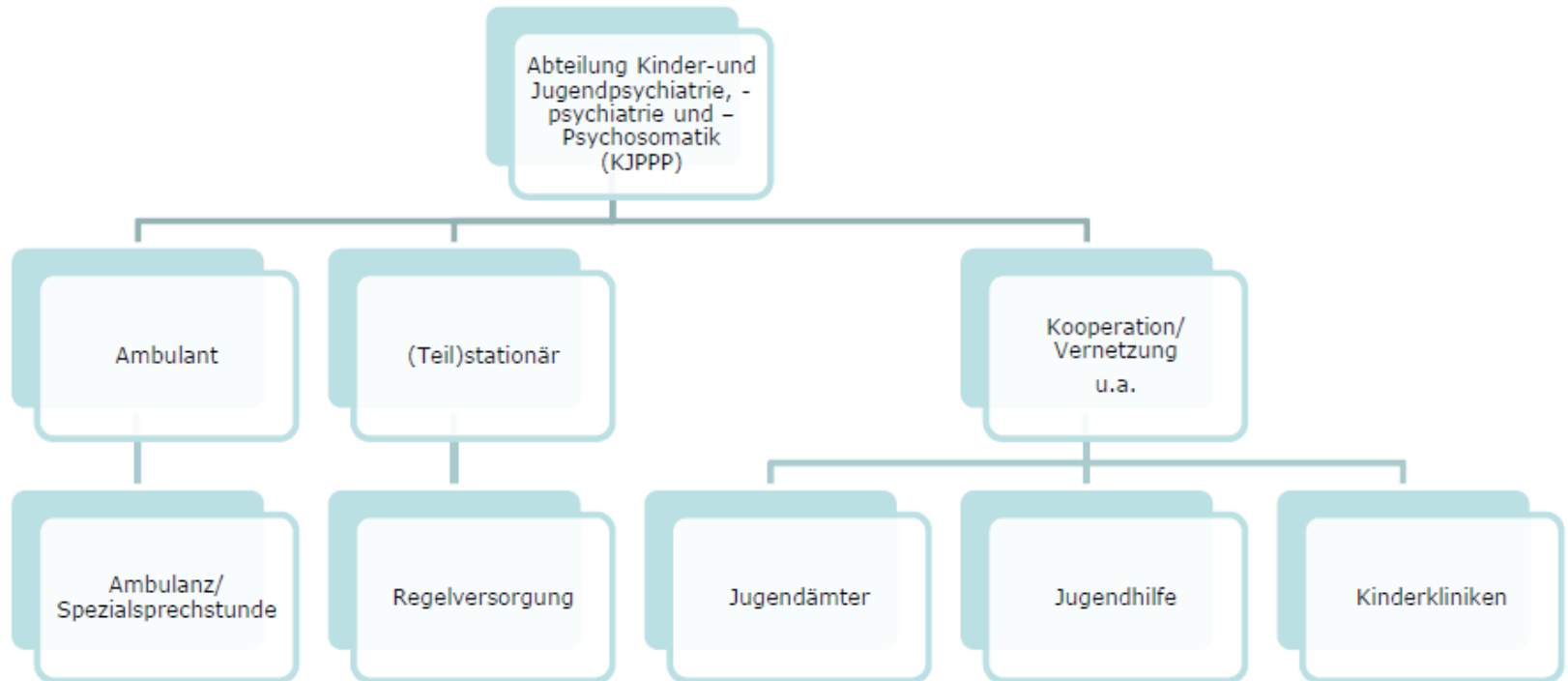
Reboundeffekt (im ambulanten Bereich bereits eingesetzt)

- Rasch steigender Hilfebedarf im Falle der sukzessiven Wiedereröffnung
- Insbesondere bei schon vor der Coronakrise beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen
- Bei eingeschränkter Ressourcenverfügbarkeit und eingeschränkter Funktion der Strukturen
 - Reboundeffekt bei der Kinderschutzhotline nach dem ersten Lockdown

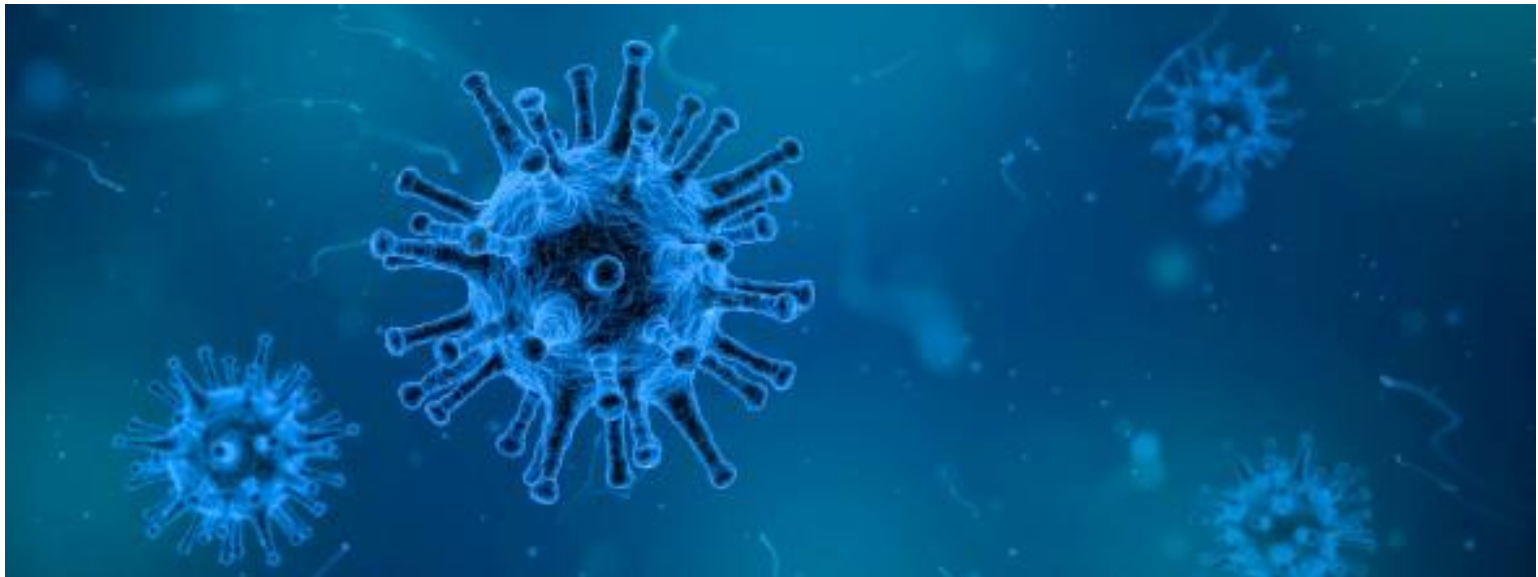
3. Folgen und Herausforderungen für den LVR-Klinikverbund

- Quelle: Präsentation Dr. Marggraf Verbundkonferenz 18.05.21

3.3 Mögliche Strukturen und Kooperationen:



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



TOP 3 Arbeitsbericht der Ombudsleute

TOP 4 Haushalt / Wirtschaftsplan



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

Antrag Nr. 15/37

öffentlich

Datum: 05.11.2021
Antragsteller: CDU, SPD

Schulausschuss	08.11.2021	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	09.11.2021	empfehlender Beschluss
Kulturausschuss	10.11.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	12.11.2021	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 3	15.11.2021	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 2	16.11.2021	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 4	17.11.2021	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 1	18.11.2021	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	19.11.2021	empfehlender Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	22.11.2021	empfehlender Beschluss
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	23.11.2021	empfehlender Beschluss
Umweltausschuss	24.11.2021	empfehlender Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	25.11.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	02.12.2021	empfehlender Beschluss
Rechnungsprüfungsausschuss	03.12.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	06.12.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Digitale Entwicklung und Mobilität	08.12.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss

Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Haushalt 2022/2023;
Begleitbeschluss zum Doppelhaushalt 2022/2023**

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss empfiehlt der Landschaftsversammlung, nachstehenden Haushaltsbegleitbeschluss zum Haushalt 2022/2023 zur Verabschiedung des Haushaltes zu fassen.

Begründung:

Der Haushaltsbegleitbeschluss ist als Anlage beigefügt.

Frank Boss

Thomas Böll



CDU-FRAKTION
LANDSCHAFTSVERSAMMLUNG
RHEINLAND



Die SPD-Fraktion in der
Landschaftsversammlung
Rheinland

1

2

3

4

5

Haushaltsbegleitbeschluss

6

7

zum Haushalt 2022/2023

8

9

10

CDU/SPD-Fraktion

11

in der

12

Landschaftsversammlung Rheinland

13

14

15

16		
17		
18	Präambel	Seitenzahl
19		
20		
21	Handlungsschwerpunkt I	
22	Stabile Finanzen - Planungssicherheit für die Kommunen	4
23		
24		
25	Handlungsschwerpunkt II	
26	Personal stärken und Leistungsqualität des LVR sichern	4
27		
28		
29	Handlungsschwerpunkt III	
30	Digitalisierung, IT-Steuerung und Mobilität	6
31		
32	Handlungsschwerpunkt IV	
33	Bauen und Umwelt	9
34		
35		
36	Handlungsschwerpunkt V	
37	Wohnen - Weiterentwicklung der "Bauen für Menschen GmbH"	11
38		
39		
40	Handlungsschwerpunkt VI	
41	Jugend	11
42		
43		
44	Handlungsschwerpunkt VII	
45	Soziales und Inklusion	13
46		
47		
48	Handlungsschwerpunkt VIII	
49	Schule	15
50		
51		
52	Handlungsschwerpunkt IX	
53	Gesundheit und HPH	16
54		
55		
56	Handlungsschwerpunkt X	
57	Kultur	18
58		
59		

Haushaltsbegleitbeschluss (HHBB) zum Haushalt 2022/2023

60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110

Präambel

Wir bekennen uns zur Nachhaltigkeit als wesentlichen integralen Bestandteil einer generationsgerechten Zukunftsgestaltung. Unser heutiges Handeln ist so auszurichten, dass nachfolgende Generationen gleichermaßen stabile ökologische, ökonomische und soziale Verhältnisse vorfinden.

Hierzu gehört neben einer nachhaltigen Infrastruktur, der Schaffung lebenswerter Räume und Mobilität ebenso Gesundheit, Umwelt- und Klimaschutz, aber auch die Teilhabe der Menschen am gesellschaftlichen Leben, bezahlbarer Wohnraum und digitaler Fortschritt.

Zentraler Schwerpunkt der Arbeit des LVR ist nach wie vor das Thema Inklusion.

Die Umsetzung des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist und bleibt unser erstes Ziel!

Dies bedeutet konkret, alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, die eine Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung am gesellschaftlichen Leben ermöglichen oder erleichtern. Themen wie Mobilität, Wohnen, zielgruppenspezifische Arbeits-/ Bildungsangebote, Aktivitäten im Bereich Sport müssen im Mittelpunkt unserer Förderinitiativen stehen.

Den Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben umfassend zu ermöglichen, ist Aufgabe und Pflicht für den Landschaftsverband Rheinland. Die Koalition von CDU und SPD in der Landschaftsversammlung Rheinland sieht dies als Verpflichtung, für deren Erfüllung sie mit ganzer Kraft eintritt. Es ist nicht der Mensch mit einer Behinderung das Problem, sondern seine unvollkommene Umwelt, die ihn behindert und an der Teilhabe hindert.

Mit dem Doppelhaushalt 2022/2023 will die Koalition in (vier) wichtigen Bereichen Zeichen setzen für mehr Teilhabe und mehr Gerechtigkeit.

Wir wissen, dass perfekte Lebensbedingungen nicht von heute auf morgen geschaffen werden können, aber wir haben die Pflicht, ständig unsere Kraft im Streben nach Verbesserungen einzusetzen.

1. Teilhabe findet statt bei einer Möglichkeit zum inklusiven Wohnen.
2. Teilhabe findet statt durch Mobilität, die den Menschen mit Behinderungen jederzeit zur Verfügung stehen soll und sie unabhängig macht von langfristig im Voraus zu vereinbarenden Transportmöglichkeiten, wodurch jede Spontanität zur Teilnahme behindert wird.
3. Teilhabe wird ermöglicht durch Bildung, die es ermöglicht, am gesellschaftlichen Austausch und am kulturellen Leben teilzunehmen, ohne dass es einen Unterschied macht, ob eine Behinderung besteht oder nicht.
4. Sport und alle Aktivitäten, die damit verbunden sind – sei es aktiv oder passiv – sind Ausdruck von Teilhabe. Die Begeisterung für Sport verbindet Menschen ganz unterschiedlicher Herkunft, unterschiedlicher Bildung und gesellschaftlicher Stellung. Der Professor einer Hochschule und der Facharbeiter einer Maschinenfabrik können sich bei einem spannenden Fußballspiel begeistern. In der gemeinsamen Freude über

111 ein gewonnenes Spiel des eigenen Vereins spielen Unterschiede keine Rolle. Dies gilt
112 dann auch bei einem verlorenen Spiel, nach dem man sich gemeinsam über Gründe
113 und Ursachen austauscht und tröstet. Diese Lebenserfahrung gilt auch, wenn
114 Menschen mit und ohne Behinderung Sport betreiben oder sich für Sport begeistern
115 und diese Gemeinsamkeiten als Teil ihres Lebens empfinden.
116

117 Wenn die Koalition von CDU und SPD in diesen vier wichtigen Lebensbereichen das
118 Angebot für die von uns betreuten Menschen verbessert, dann erfüllen wir unsere
119 Verpflichtung, für Teilhabe und Inklusion zu sorgen.
120

121

122 **Handlungsfeld I - "Finanzen – Haushalt"**

123 **Solide Finanzen – Planungssicherheit für die Mitgliedskörperschaften**

124

125 Die Koalition von CDU und SPD wird geleitet von dem Ziel einer verlässlichen, sparsamen
126 und den Mitgliedskörperschaften Planungssicherheit gebenden Finanzpolitik.
127

128

129 Dem Grundsatz der Rücksichtnahme (sog. Rücksichtnahmegebot) auf die
130 Mitgliedskörperschaften wird angesichts der finanziellen Auswirkungen der Corona-
131 Pandemie eine noch größere Bedeutung beigemessen. Damit die Mitgliedskörperschaften
132 Planungssicherheit haben, soll die mittelfristige Finanzplanung zuverlässig und der
133 Umlagesatz möglichst stabil sein.

134 Finanzielle Handlungsspielräume, welche sich bspw. aktuell entgegen der bisherigen
135 Prognosen durch eine positivere Steuerentwicklung bzw. Verbesserung der
136 Umlagegrundlagen ergeben, sollen vorrangig zur Stabilisierung und - soweit möglich -
137 auch zur weiteren Reduzierung des Umlagesatzes verwendet werden.

138 Das von der Verwaltung ausgearbeitete Konsolidierungsprogramm wird konsequent
139 umgesetzt und die Aufwendungen fortlaufend auf zusätzliches Konsolidierungspotenzial
140 hin überprüft. Hierbei ist zu gewährleisten, dass der LVR dauerhaft, qualitativ und
141 wirtschaftlich die ihm obliegenden Aufgaben erfüllen kann.

142

143 Wir bleiben unserer Linie treu, solide und berechenbare Umlagen festzusetzen. Dies
144 immer im Interesse der Mitgliedskörperschaften wie auch zum Wohle der uns
145 anvertrauten Menschen im Rheinland.
146

147

148

149 **Handlungsschwerpunkt II**

150 **Personal stärken und Leistungsqualität des LVR sichern**

151

152 Die Erfahrungen im Verlauf der Corona-Pandemie haben es deutlich gemacht: Auch bei
153 den kommunalen Aufgabenträgern befindet sich die Arbeitswelt im Umbruch. Die weitere
154 Digitalisierung von Arbeitsprozessen und eine zeitgemäße IT-Ausstattung, die ein
155 Arbeiten im häuslichen Umfeld oder perspektivisch an anderen Orten ermöglicht, stellen
156 dabei Erfolgsfaktoren für die Arbeit im LVR im Interesse der Bürger*innen im Rheinland
157 dar. Die Fraktionen von CDU und SPD haben mit dem Antrag „Die Krise als Chance
158 nutzen“ eine breite Aufarbeitung des Arbeitens im LVR während der Pandemie durch die
159 Verwaltung veranlasst. Diese Erfahrungswerte gilt es in eine Weiterentwicklung der
160 Arbeitsbedingungen einfließen zu lassen, die den Status des LVR als attraktiven
161 Arbeitgeber festigt und damit zur erfolgreichen Personalbindung beitragen wird.

162

163

162 Arbeitszeitmodelle im LVR unter dem Einfluss einer Dienstvereinbarung Mobiles Arbeiten
163 Mit der geplanten Dienstvereinbarung Mobiles Arbeiten sollen nicht nur die Regularien für
164 die in der Vergangenheit erfolgreiche Heim- und Telearbeit überarbeitet, sondern die
165 Grundlagen für ein Mobiles Arbeiten im LVR gelegt werden. Auf diese Weise wird auch die
166 Arbeitskultur im LVR maßgeblich weiterentwickelt. Die Verwaltung wird aufgefordert
167 darzustellen, wie die individuelle Arbeitszeiterfassung unter den veränderten
168 Rahmenbedingungen organisiert werden soll und ob Perspektiven für
169 Lebensarbeitszeitkonten bestehen und diese als sinnvoll angesehen werden. Ferner soll
170 dieser Bericht eine Aktualisierung des Umfangs der Inanspruchnahme von sog. Flex-
171 Konten für (Tarif)Beschäftigte enthalten und zum entsprechenden Modell der
172 Zeitwertkonten für Beamtinnen und Beamte, das bislang nicht realisiert werden konnte,
173 einen Sachstand beinhalten.

174
175 Mit den beiden Vorlagen 15/143 und 15/314 ist deutlich geworden, dass das verstärkte
176 Arbeiten im Homeoffice während der Pandemie wesentlich zum Erhalt der
177 Leistungsfähigkeit der Verwaltung beigetragen hat. Ein Zurück in berufliche Vor-Corona-
178 Zeiten kann es daher nicht geben und ist auch weder vom Arbeitgeber noch seitens der
179 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewollt. Damit stellen sich neue Anforderungen in Form
180 der Führung auf Distanz, einer veränderten Personalentwicklung und Karriere bei weniger
181 persönlicher Präsenz bis hin zur Organisation der Ausbildung. Hinzu kommen die
182 veränderten Anforderungen an die bauliche und technische Ausstattung. Die Verwaltung
183 wird aufgefordert, zu diesen Veränderungsprozessen und den Inhalten einer neuen
184 Dienstvereinbarung Mobiles Arbeiten zu berichten. Dabei soll auch berücksichtigt werden,
185 wie aufgrund geringerer Präsenzzeiten am residenziellen Arbeitsplatz Desk-sharing-
186 Quoten von 0,8 verwirklicht werden können. Im Hinblick auf eine bestmögliche
187 Auslastung der Bürokapazitäten und der Abmietung von Büroflächen ist eine solche
188 Quote wirtschaftlich geboten, darf aber nicht als Sparmodell missverstanden werden,
189 sondern muss weiterhin mit attraktiven Büroarbeitsplätzen verbunden sein. Denn die
190 Identifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem LVR und seinem breiten
191 Aufgabenspektrum sowie der Grad der Arbeitszufriedenheit wird auch künftig ein
192 wesentlicher Erfolgsfaktor für die Personalbindung und eine qualitätsvolle
193 Leistungserbringung des LVR bleiben.

194
195 Die Verwaltung wird daher gebeten, bei der Erstellung von Konzepten die nachfolgenden
196 Fragestellungen mit zu berücksichtigen:

- 197
- 198 • Wie soll modernes und gesundes Arbeiten in der Nach-Corona-Zeit beim LVR in
199 seinen Grundzügen ausgestaltet sein?
 - 200 • Wieviel Arbeit an anderen Orten als im klassischen Büro (Homeoffice und
201 ortsungebundenes mobiles Arbeiten) ist mit Blick auf eine optimale
202 Aufgabenerledigung und unter Abwägung der persönlichen Interessen der
203 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Dauer machbar und sinnvoll?
 - 204 • Wie kann Desksharing umgesetzt werden? In welchem Umfang können dadurch
205 Büroarbeitsplätze entfallen und Büroflächen eingespart werden?
 - 206 • Welche Abmietungen oder Untervermietungen sind wann möglich?
 - 207 • Was bedeutet Desksharing für die Arbeit im Büro? Welche Auswirkungen hat dies für
208 Raumkonzepte und die Ausstattung der Büros?
 - 209 • Welche baulichen Maßnahmen in den Bestandsgebäuden sind erforderlich, um
210 zukunftsgerechte Arbeitswelten zu schaffen?
 - 211 • Welche technische Ausstattung wird benötigt, um Arbeiten von zuhause und bei
212 ortsungebundener Arbeit zu ermöglichen?

- 213 • Wie kann eine Kulturveränderung in Richtung Vertrauenszuwachs, Akzeptanz von
214 Arbeitsbeziehungen auf Distanz, veränderter Personalentwicklung und Karriere bei
215 weniger persönlicher Präsenz in den Büros des LVR gefördert werden?
216 • Welche Auswirkungen auf die Einstellungen, Verhaltensweisen, Motivation sowie die
217 Identifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit dem LVR ergeben sich?
218 Welche Einwirkungen auf die Zufriedenheit mit der beruflichen und
219 privaten/persönlichen Situation ergeben sich?
220 • Welche Regelungen sind vorgesehen, um die notwendige Vor-Ort-Ausbildung von
221 Auszubildenden zu gewährleisten.

222

223 Verstetigung der Angebote des Betrieblichen Gesundheitsmanagements (BGM)

224 Während der Corona-Pandemie ist es im LVR gelungen, die Mitarbeiterinnen und
225 Mitarbeiter weitgehend vor Infektionen am Arbeitsplatz zu schützen. Wesentlich
226 beigetragen haben hierzu neben konsequenten Schutzmaßnahmen und
227 Hygienekonzepten die arbeitgeberseitig organisierten Impfungen gegen Covid-19. Diese
228 sind lediglich ein Baustein des breit gefächerten Maßnahmen- und Angebotskatalogs des
229 Betrieblichen Gesundheitsmanagements. Hierfür werden auch im kommenden
230 Doppelhaushalt Finanzmittel eingeplant, um einen bedarfsgerechten Ausbau und eine
231 Verstetigung der Angebote zu gewährleisten. Hierzu zählt auch das Angebot einer
232 Gripeschutzimpfung am Dienort, die regelhaft allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
233 jährlich im Herbst unterbreitet werden soll.

234

235 Förderprogramm für Ingenieurinnen und Ingenieure im LVR

236 Sowohl am Standort der Zentralverwaltung in Köln-Deutz als auch in den Museen und
237 den Wie-Eigenbetrieben werden Ingenieurinnen und Ingenieure unterschiedlicher
238 Fachrichtungen beschäftigt. Auch in dieser Berufsgruppe ist die Personalakquise
239 allerdings häufig schwierig, der Spezialisierungsgrad stark ausgeprägt und die Zahl der
240 konkurrierenden Arbeitgeber groß. Die Verwaltung wird daher aufgefordert, ein im
241 Grundsatz dem Traineeprogramm vergleichbares Format für Ingenieurinnen und
242 Ingenieure zu entwickeln, indem nach einer grundlegenden Bedarfsermittlung ein
243 Konzept zur Gewinnung und LVR-spezifischen Beschäftigung und Qualifizierung für diese
244 Zielgruppe erarbeitet wird. Für den Doppelhaushalt 2022/2023 sollen die für das
245 Programm erforderlichen Personalkosten bereits berücksichtigt werden, um im Laufe des
246 Jahres 2022 die nötigen politischen Beschlüsse fassen und beginnen zu können.
247 Die hierfür notwendigen Mittel sollen zusätzlich bereitgestellt werden.

248

249

250 **Handlungsschwerpunkt III**

251 **Digitalisierung, IT-Steuerung und Mobilität**

252

253 Die Digitalisierung bietet neue Möglichkeiten, eine nachhaltige und barrierefreie Mobilität
254 zur Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft zu fördern. Mit der Schaffung des
255 Dezernates Digitalisierung, IT-Steuerung, Mobilität und technische Innovation sollen die
256 Wechselwirkungen dieser für den LVR so bedeutsamen Themenfelder und die daraus
257 resultierenden Bedürfnisse sowohl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch der
258 Bürgerinnen und Bürger aktiv gestaltet und vernetzt gedacht werden.

259

260 Auch vor dem Hintergrund von Vielfalt, Diversität und Gerechtigkeit ist es dabei
261 besonders wichtig, personenzentriert die Menschen in den Blick zu nehmen. Sie
262 passgenau zu unterstützen und mit ihren individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten in
263 einer digitalen Welt zu begleiten, muss nach dem Grundsatz „Qualität für Menschen“

264 handlungsleitend sein. Dabei soll der Blick auf die Kommunen, die Mitarbeiterinnen und
265 Mitarbeiter sowie insbesondere auch auf die Menschen gerichtet sein, die Leistungen des
266 LVR erhalten.

267
268 Zur Verwirklichung des Ziels, die Menschen individuell und barrierefrei im digitalen
269 Transformationsprozess mitzunehmen und auch ihre Mobilität im digitalen Zeitalter aktiv
270 zu gestalten, sollen daher zum einen flexible Räume und Formate des Lernens und der
271 Zusammenarbeit sowie zum anderen digital vernetzte Angebote geschaffen werden.
272 Dabei kommt dem Grundgedanken, stets auch „analoge“ Wege offen zu halten, eine
273 zentrale Bedeutung zu, um keinen Menschen „zurück zu lassen“. Insoweit müssen
274 Digitalisierung und Mobilität etwaige Barrieren abbauen und dürfen keine neuen erzeugen
275 oder gar diskriminierend wirken.

276
277 Digitalisierungslabor
278 Daher ist es von besonderer Bedeutung, Orte des (digitalen) Ausprobierens und
279 Experimentierens (sog. Digitalisierungslabor) im LVR zu schaffen und entsprechende
280 Lern- und Wissensformate mit technischen Innovationen und Instrumenten zur
281 Verfügung zu stellen. Unter dem Gesichtspunkt von Diversität sollen unterschiedliche
282 Bedürfnisse rund um das digitale Verständnis, zur digitalen Kultur und digitale
283 Kompetenzen auf- und ausgebaut und insbesondere erlebbar gemacht werden. In einem
284 solchen Digitalisierungslabor könnten auf diese Weise zum Beispiel neue Methoden der
285 Zusammenarbeit, der Projektarbeit sowie neue Workshopformate erprobt werden. Das
286 Digitalisierungslabor soll dabei nicht nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, sondern auch
287 Dritten, z.B. unseren Mitgliedskörperschaften, offenstehen. Auf diese Weise kann der LVR
288 sein digitales Know-How gewinnbringend durch z. B. Kooperationen mit den
289 Mitgliedskörperschaften einbringen.

290
291 Strukturiertes digitales Wissensmanagement
292 Die Vermittlung digitalen Know-Hows ist für die Aufgabenerfüllung, die Attraktivität des
293 LVR und für sein Selbstverständnis, die Lebensverhältnisse der Menschen aktiv zu
294 gestalten, eine wesentliche Kernaufgabe und kann nur durch ein strukturiertes
295 digitales Lern- und Wissensmanagement gelingen. Insoweit gilt es, das digitale Mindset
296 als einen wesentlichen Erfolgsfaktor sowie die digitalen Kompetenzen strukturiert in den
297 Blick zu nehmen. Die Verwaltung wird daher aufgefordert, ein verbandsweites digitales
298 Lern- und Wissensmanagement zu schaffen, was sowohl Formate (wie z.B. Podcasts,
299 Webinare, eLearning etc.) als auch inhaltliche Themenfelder der Digitalisierung
300 betrachtet. Auf diese Weise sollen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bedarfsgerechte
301 und flexiblere Möglichkeiten geboten werden, sich der digitalen Transformation zu
302 stellen.

303
304 Diskriminierungsfreie Digitalisierung
305 Das Vorhandensein eines digitalen Verständnisses sowie digitaler Kompetenzen sind
306 Grundlage dafür, nicht nur die Chancen, sondern auch etwaige Barrieren, die erst durch
307 die fortschreitende Digitalisierung entstehen, zu erkennen. Unter dem Stichwort
308 „diskriminierungsfreie Digitalisierung“ gilt es, etwaige Ungerechtigkeiten zu analysieren
309 und zu beheben und damit dem Grundsatz „Vielfalt und Gerechtigkeit“ Rechnung zu
310 tragen. Daher sind Fragen der barrierefreien und diskriminierungsfreien Zugänglichkeit
311 zu (Beratungs-)Leistungen des LVR systematisch gleichermaßen in den Blick zu nehmen,
312 wie etwaige Benachteiligungen der Digitalisierung bei den Mitarbeiterinnen und
313 Mitarbeitern.

314 Daher wird die Verwaltung gebeten, bei der Schaffung digitaler (Leistungs-)Angebote
315 (siehe hierzu z.B. LVR-Beratungskompass) darauf zu achten, dass neben technischen

316 Unterstützungen – wie z.B. Erklär-Videos, geführter Suche, Texte in leichter Sprache -
317 auch immer noch ein „analoger“ Zugang besteht. Ebenso mögen beispielsweise die
318 Chancen, die die Digitalisierung vor allem während der Corona-Pandemie
319 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geboten hat, mit etwaigen Benachteiligungen (z.B.
320 doppelte Belastung durch Homeoffice und Homeschooling bzw. besondere Belastung
321 durch sog. Carearbeit) in Kontext gesetzt werden.

322
323 In einer extern begleiteten Studie soll daher der Frage nachgegangen werden, ob und
324 inwieweit Digitalisierung auch diskriminierend wirken kann. Die Studie soll daneben
325 Handlungsempfehlungen enthalten, wie ggf. diskriminierenden Faktoren aktiv durch den
326 LVR begegnet werden kann.

327
328 Schaffung von sog. Co-Working-Arbeitsplätzen

329 Durch die Veränderung der Arbeitswelt infolge der Digitalisierung werden neue Formate
330 der Zusammenarbeit (digitale, hybride oder präsente Kollaboration) notwendig. Durch
331 den Einsatz von Videokonferenzsystemen und durch die Tätigkeit im Wege des sog.
332 Mobilen Arbeitens wird auch und gerade der „Ort“ der Zusammenarbeit und der
333 Leistungserbringung künftig (noch) flexibler. Neben der Frage der Flexibilität des
334 Arbeitseinsatzes kommt dem Grundsatz der Nachhaltigkeit durch verkürzte/entfallene
335 Wegezeiten eine besondere Bedeutung zu. Daher wird die Verwaltung beauftragt, in
336 einem Pilotprojekt die Schaffung sog. Co-Working-Arbeitsplätze im LVR in den Blick zu
337 nehmen. Neben der Innensicht (Arbeitsabläufe und Grundverständnis des LVR als
338 einheitlicher Arbeitgeber) geht es dabei vor allem auch darum, den persönlichen Kontakt
339 mit den Bürgerinnen und Bürgern präsent in den Regionen und somit den
340 Dienstleistungs- und Servicegedanken zu befördern. Erste Erkenntnisse und Erfahrungen
341 sollen dabei analysiert, zusammengefasst und mittels Evaluation bewertet werden, um
342 entsprechende Handlungsempfehlungen auszusprechen.

343
344 Digital vernetztes & nachhaltiges datengestütztes Mobilitätsmanagement

345 Entwicklungen auf dem Gebiet der Digitalisierung und im Bereich der Mobilität können in
346 Teilen nicht mehr isoliert betrachtet werden. So kann die Digitalisierung zum Beispiel
347 mittels des Instruments der Videokonferenz das Bedürfnis von Mobilität in anderer Art
348 und Weise befriedigen als durch reine Fortbewegung. Fortbewegung und Mobilität sind
349 daher nicht gleichlautend, sondern parallel zu betrachten. Instrumente der Digitalisierung
350 sollen daher den Weg in eine nachhaltige und möglichst emissionsfreie Mobilität ebnen.
351 Dabei sollen unterschiedliche Mobilitätsträger (neue Mobilitätsträger wie E-Fahrzeuge,
352 motorisierte Mobilität, nicht motorisierte Mobilität, digitale Formate wie Videokonferenz
353 etc.) durch digitale Instrumente (z.B. mittels App) und der Aufbau eines zentralen
354 digitalen Datenmanagementsystems für die verschiedenen Mobilitätsbedürfnisse und
355 Nutzungsszenarien betrachtet werden.

356 Daher wird die Verwaltung beauftragt, ein zentrales datengestütztes
357 Mobilitätsmanagementsystem einzuführen. Ziel des Aufbaus eines solchen zentralen
358 datengestützten Mobilitätsmanagementsystems ist es, die Mobilitätsbedürfnisse der
359 Menschen mit und ohne Behinderung und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter den
360 Gesichtspunkten von Inklusion, Nachhaltigkeit, Klimaschutz und Vermeidung von CO2-
361 Emissionen aktiv zu gestalten. Ein steuerndes und vernetztes
362 Mobilitätsmanagementsystem muss daher u.a. Fragen der Ladeinfrastruktur als zentrale
363 Grundlage für den Mobilitätswandel ebenso in den Blick nehmen, wie
364 Nutzungsstatistiken, die Verfügbarkeit und Belegung von Ladesäulen, Vorhandensein
365 alternativer Mobilitätsträger, wie z.B. E-Bike, den Fahrzeugbestand (Fuhrpark), -zustand,
366 die Fahrzeugart (E-Fahrzeug...). Daneben kommt dem Aspekt der Mobilität zur
367 Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft ein besonderes Augenmerk zu. Ein zu

368 schaffendes datengestütztes vernetztes Mobilitätsmanagement muss daher auch etwaig
369 bestehende oder durch die Digitalisierung erst entstehende Mobilitätsbarrieren
370 vermeiden.

371

372

373 **Handlungsschwerpunkt IV**

374 **Bauen und Umwelt**

375

376 Nachhaltiges Bauen

377 Die Auswirkungen der klimatischen Veränderungen durch Starkregenereignisse,
378 langandauernde Trockenphasen, Überhitzung oder Sturmereignisse haben in den
379 vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Nicht zuletzt durch die
380 Hochwasserkatastrophe im Juli dieses Jahres sind auch die Liegenschaften des LVR
381 regional unterschiedlich stark betroffen gewesen. Die gravierendsten Schäden sind am
382 Schulstandort der LVR-Förderschule Paul-Klee-Schule in Leichlingen entstanden, bei der
383 von einer kompletten Zerstörung auszugehen ist.

384 Aber auch andere Dienststellen sind in Mitleidenschaft gezogen worden.

385 Unabhängig davon, welche Maßnahmen der LVR zur Klimaverbesserung durchführt (dazu
386 später), muss es aber zukünftig bei anstehenden Baumaßnahmen das Ziel sein, die
387 Gebäude klimaresilient herzurichten. Dazu gehört sowohl die Bewertung der Lage des
388 Grundstückes als auch die Anpassung der Infrastruktur.

389 Der LVR knüpft damit an seine bereits seit vielen Jahren gelebte Praxis des nachhaltigen
390 Bauens an, bei der die Bedürfnisse der Menschen, für die gebaut wird, ein wesentlicher
391 Faktor im Lebenszyklus eines Gebäudes darstellen. Dies gilt gleichermaßen für alle
392 Gebäude des LVR.

393 Hierzu zählt auch die Reduzierung des Energie- und Ressourcenverbrauchs.

394 Vielversprechende innovative Ansätze wie z.B. im Rahmen einer Kreislaufwirtschaft die
395 Entwicklung recyclinggerechter Konstruktionen im Sinne des „Cradle to Cradle“
396 (ausschließlicher Einsatz wiederverwertbarer Stoffe) Designs sind zu forcieren.

397 Insbesondere der Neubau des Verwaltungsgebäudes am Ottoplatz soll Vorbildcharakter
398 haben und Anstöße für zukünftige weitere Baumaßnahmen geben.

399

400 Umsetzung Klimaschutzkonzept

401 Wir bejahen und unterstützen die im Pariser Klimaschutzabkommen formulierten Ziele
402 zum Erhalt der Biodiversität und der Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Hierzu
403 kann und muss der Landschaftsverband Rheinland mit seinem integrierten
404 Klimaschutzkonzept im Rahmen seiner Möglichkeiten einen wesentlichen Beitrag leisten.
405 Bei der begonnenen Realisierung der dort aufgeführten 49 Einzelmaßnahmen hat die
406 Verwaltung die Weichen richtig gestellt. Wir erwarten aber auch in den kommenden
407 Jahren eine weitere zügige Umsetzung sowie die Entwicklung von mittel- bis langfristigen
408 Strategien.

409

410 Klimaneutralität im LVR

411 Das Pariser Klimaschutzabkommen fordert auch, dass in der zweiten Hälfte dieses
412 Jahrhunderts global die Klimaneutralität hergestellt sein soll. Deutschland soll bis 2045
413 Klimaneutral werden. Auch der LVR muss sich eine realistische und zugleich ambitionierte
414 Zielsetzung der Klimaneutralität setzen.

415 Die Verwaltung wird daher aufgefordert, einen definierten Weg zur Klimaneutralität des
416 LVR einschließlich eines noch zu definierenden Zeitpunktes aufzuzeigen. Hierzu erwarten
417 wir für 2022 die Entwicklung eines konkreten Stufenmodells einschließlich der
418 Formulierung von nachprüfbaren Zwischenzielen.

419 Ein wichtiger Meilenstein zur CO₂-Verringerung und der Klimaneutralität sehen wir in
420 einem transparenten Energieverbrauchs-Monitoring. Die Verwaltung wird gebeten, die
421 hierfür erforderliche Datengrundlage und ein darauf basierendes Kennzahlenset als
422 unabdingbare Voraussetzung für ein modernes digitales Energiedatenmanagement zu
423 schaffen und in den politischen Gremien vorzustellen sowie unter Einwertung der sich
424 daraus ergebenden Konsequenzen Maßnahmen abzuleiten.
425 Darüber hinaus sind ökologische Baustandards wie die Dachbegrünung, die Installation
426 von Photovoltaik-Anlagen, die Nutzung von Blockheizkraftwerken sowie alternative
427 Energiekonzepte, wie die Nutzung von Geothermie oder die Kälteversorgung durch
428 Grundwassernutzung auf dem Weg zur Klimaneutralität kontinuierlich fortzuführen und
429 womöglich auszubauen. Ziel sollte sein, dass in den Liegenschaften des LVR ein möglichst
430 großer Teil der benötigten Energie selbst erzeugt werden kann. Dazu könnte z.B. die
431 Photovoltaiktechnik breitere Anwendung finden, z.B. durch die Nutzung von Wand- und
432 Freiflächen. Auch die Nutzung von Holz als nachwachsender Rohstoff stellt mit einer
433 deutlich besseren Ökobilanz eine vielversprechende Alternative zu konventionellen
434 Bauweisen dar und soll bei künftigen Baumaßnahmen vermehrt Berücksichtigung finden.
435 Ebenso muss sehr kritisch geprüft werden, ob zzt. beabsichtigte Neubauten auf noch
436 nicht versiegelten Flächen zwingend erforderlich sind oder durch die (Um-) Nutzung
437 vorhandener Gebäude ersetzt werden können!
438 Zur Erreichung der Klimaschutzziele gehört auch ein zukunftsfähiges integratives
439 Mobilitätskonzept, einschließlich der Überlegungen zum ruhenden Verkehr und dem
440 kontinuierlichen Ausbau der Infrastruktur für alternative Antriebsmöglichkeiten. Aus der
441 Co-Existenz der einzelnen Mobilitätsalternativen muss ein optimaler Mix von öffentlichem
442 Personennahverkehr, dem individuellen Kurzstrecken- und dem Langstreckenverkehr
443 entstehen. Das Thema Einsatz von alternativen Antriebssystemen sollte auch bei der
444 Vergabe von Beförderungsleistungen (Schülerbeförderung) eine größere Rolle spielen
445 und mit mind. 20 Prozent bewertet werden. Die Verwaltung wird gebeten, ein
446 entsprechendes Konzept in 2022 den politischen Gremien vorzulegen.

447

448 Berücksichtigung regionaler Produkte

449 In den LVR-Einrichtungen sollten stärker regionale Produkte Verwendung finden, um
450 Lieferverkehre zu vermeiden.

451 LVR-Flächen sollten intensiver zur Erzeugung von Nahrungsmitteln genutzt werden,
452 ähnlich dem Konzept "Essbare Stadt".

453 Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, welche Flächen im Bereich der LVR-
454 Liegenschaften sich für solche Projekte eignen.

455 Kontakt mit Organisationen vor Ort soll aufgenommen werden, um mögliche
456 Kooperationen zu entwickeln.

457

458 EMAS-Zertifizierung

459 Die größten Einrichtungen des LVR sind bereits nach dem anspruchsvollen EMAS-
460 Umweltmanagement-System zertifiziert. Der Anteil der zertifizierten Dienststellen ist in
461 den kommenden Jahren weiter kontinuierlich auszubauen, um hierüber die Schonung von
462 Ressourcen weiter zu etablieren.

463

464 Abfallvermeidung

465 Das Thema der Abfallvermeidung hat in den vergangenen Jahren immer weiter an
466 Bedeutung gewonnen. So werden noch nicht einmal die Hälfte aller gesammelten
467 Kunststoffabfälle laut Aussage des Umweltbundesamtes zu Recycling-Produkten
468 verarbeitet. Ebenso gehört der Bausektor zu den ressourcen-intensivsten
469 Wirtschaftssektoren mit einem sehr hohen Anteil am Abfallaufkommen. Der LVR muss
470 hier seinen Beitrag dazu leisten, dieses Abfallaufkommen zu reduzieren. Hierzu soll die

471 Verwaltung gesamtstrategisch über alle Dienststellen des Landschaftsverbandes
472 Rheinland Konzepte zur Abfallvermeidung und -verwertung zeitnah vorlegen. Um der
473 Bedeutung dieses komplexen Themas genügend Raum zu geben, soll eine Perspektiven-
474 Werkstatt durchgeführt werden.

475

476

477 **Handlungsschwerpunkt V**

478 **Wohnen - Weiterentwicklung der "Bauen für Menschen GmbH"**

479

480 Mit der "Bauen für Menschen" (BfM) weitere Projekte umsetzen

481 Selbstverständlich werden wir auch weitere inklusive Projekte planen und umsetzen.

482 Denn ausreichender und bezahlbarer Wohnraum für alle Menschen hat einen hohen

483 Stellenwert für die Koalition von CDU und SPD. Insbesondere für Menschen mit

484 Behinderungen fehlt es weiterhin an bezahlbarem und barrierefreiem Wohnraum. Diese

485 Problematik verschärft sich in den Großstädten. Es bedarf der Schaffung von

486 Wohnungsangeboten, die auf die jeweiligen individuellen Bedürfnisse dieser

487 Personengruppe zugeschnitten sind.

488 Mit Blick auf die Arbeitgeberattraktivität bewirkt ein arbeitsplatznahes Wohnraumangebot

489 für Mitarbeitende des LVR eine gesteigerte Arbeitgeberattraktivität und ist geeignet, dem

490 Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Mit dem Bau eines inklusiven Wohnquartiers

491 werden beide Anliegen idealerweise miteinander verbunden.

492

493 Die in Bonn-Castell auf dem ehemaligen Klinikgelände in mehreren Bauabschnitten

494 entstehende inklusive Wohnanlage ist hierfür ein gutes Beispiel, das ein Miteinander von

495 Wohnen für Menschen mit Behinderung, Wohnangeboten für Mitarbeiterinnen und

496 Mitarbeiter des LVR und Wohnen für weitere Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bonn

497 ermöglicht.

498 Da sich an der Rheinschiene insbesondere ein Teilgelände der LVR-Klinik Merheim für ein

499 vergleichbares Konzept eignen könnte, wird die Verwaltung in Absprache mit der "Bauen

500 für Menschen" beauftragt zu prüfen, inwieweit auf einem Teil des Klinikgeländes ein

501 inklusives Wohnquartier verwirklicht werden kann. Die Realisierung soll dann wie in Bonn

502 durch die "Bauen für Menschen" erfolgen.

503

504 Darüber hinaus bitten wir die Verwaltung zu prüfen, inwieweit in Zusammenarbeit mit

505 der "Bauen für Menschen" genossenschaftlich organisierter Wohnraum für die

506 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LVR geschaffen werden kann, insbesondere in den

507 städtischen Regionen.

508

509

510 **Handlungsschwerpunkt VI**

511 **Jugend**

512

513 Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Kinder und Jugendliche entgegenwirken

514 Eine Umfrage des Instituts für Sozialpädagogische Forschung Mainz (ism) unter allen

515 Jugendämtern in Deutschland hat ergeben, dass alle Altersgruppen der Kinder und

516 Jugendlichen und alle jungen Erwachsenen unter den Folgen der Corona-Pandemie

517 spürbar gelitten haben. Noch einmal besonders betroffen waren Kinder aus

518 bildungsfernen Familien, aus Familien in prekären Lebenslagen, aus Familien mit

519 Migrationshintergrund, von Alleinerziehenden und mit suchterkrankten und psychisch

520 erkrankten Eltern. Die Corona-Pandemie hat für diese in vielen Bereichen zu erheblichen

521 Einschränkungen geführt, wie beispielsweise bei der schulischen Teilhabe, beim

522 Übergang in die berufliche Ausbildung, im sozialen Zusammenleben bei Kontakten mit

523 Gleichaltrigen, in der Freizeit, beim Engagement in Vereinen und ehrenamtlichen
524 Aktivitäten. Mittlerweile gibt es Fördermittel aus unterschiedlichsten Quellen, die diese
525 Folgen mildern sollen. Auch die Koalition aus CDU und SPD im LVR möchte ihren Beitrag
526 zur Milderung der negativen Pandemieauswirkungen leisten. Hierzu wird sie die
527 Modellprogrammmittel für die beiden Haushaltsjahre 2022 und 2023 um jeweils 100.000
528 Euro auf 450.000 Euro aufstocken. Die Mittel sind übertragbar. Eine Verteilungsquote der
529 zusätzlichen Mittel auf Projekt- und Initiativmittel wird nicht vorgegeben. Die Mittel sollen
530 andere vorhandene Mittel nicht ersetzen, sondern für solche Bereiche zur Verfügung
531 gestellt werden, für die keine anderweitige Förderung erfolgt (Fördernischen) oder für die
532 die Mittel nicht ausreichen.

533

534 Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) sowie des 535 Bundesteilhabegesetzes

536 Das gerade erst vom Bund beschlossene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)
537 führt zu einer erheblichen Aufgabenausweitung beim LVR-Landesjugendamt. Eine
538 genauere Stellenbemessung wird erst nach Vorliegen der noch ausstehenden
539 Durchführungsbestimmungen bzw. Umsetzungsvorgaben des Landes möglich sein.
540 Zudem gibt es erheblichen Abstimmungsbedarf mit dem LWL, um eine landeseinheitliche
541 Umsetzung zu erreichen. Trotz der noch bestehenden Unklarheiten bekennt sich die
542 große Koalition in der Landschaftsversammlung Rheinland dazu, die notwendige
543 personelle Ausstattung des Landesjugendamtes Rheinland zu garantieren. Etwaige hierzu
544 erforderliche Stellen- oder Budgetanpassungen werden auch im Verlauf des
545 Doppelhaushaltes 2022/23 sichergestellt. Gleiches gilt auch für die im Dezernat Jugend
546 erforderlichen Stellenausweitungen nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG).
547 Aus der Umsetzung des KJSG werden sich zwangsläufig umfangreiche Qualifizierungs- und
548 Fortbildungserfordernisse ergeben. Hierzu soll das LVR-Landesjugendamt entsprechende
549 Angebote entwickeln und durchführen. Auch eine Fachtagung zu
550 Kinderschutzmaßnahmen und -konzepten soll durchgeführt werden.

551

552 Fachkräftemangel entgegenwirken

553 Bei der Förderung und Betreuung von Kindern im Kita- und im Grundschulalter bestehen
554 bereits jetzt erhebliche personelle Engpässe bei den betroffenen Berufsgruppen. Durch
555 den nun von der Bundesregierung beschlossenen und ab 2026 geltenden Rechtsanspruch
556 auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter werden sich durch das
557 Fachkräftegebot weitere Personalbedarfe ergeben. Diese werden den Fachkräftemangel
558 noch einmal verschärfen.

559 Um dem entgegenzuwirken, wollen wir in unserem LVR-eigenen Berufskolleg – wenn
560 möglich – zusätzliche Ausbildungsangebote, auch in Form von neuen Formaten, für die
561 erforderlichen Fachkräfte anbieten.

562 Darüber hinaus wollen wir zusätzlich über das LVR-Landesjugendamt eine
563 Informationsinitiative starten, die die Attraktivität der Berufe im Erzieherinnen- und
564 Erzieherbereich und seiner Tätigkeitsfelder in den Fokus nimmt.

565 Weiterhin wollen wir im Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) einen Facharbeitskreis unter
566 Beteiligung des LVR-Berufskollegs in Düsseldorf einrichten, der die Möglichkeiten zu einer
567 Personalgewinnung in diesem Bereich unter Einschluss neuer Ausbildungsformate beraten
568 und entsprechende Empfehlungen an die relevanten Entscheidungsträger erarbeiten soll.

569 Nicht zuletzt wollen wir einen weiteren Facharbeitskreis im LJHA einrichten, der sich mit
570 der Umsetzung des o.a. Rechtsanspruches in Bezug auf die Offene Ganztagsgrundschule
571 (OGS) in NRW aus der Perspektive der Jugendhilfe befassen und auch hierfür
572 Empfehlungen erarbeiten soll.

573

574 Durchführung von zusätzlichen Fachtagungen

575 Zur Stärkung der Pflegefamilien mit Kindern mit Behinderung wird das LVR-
576 Landesjugendamt in Zusammenarbeit mit dem Sozialdezernat eine Fachtagung
577 durchführen.

578 Ebenso soll das LVR-Landesjugendamt einen Fachtag für Pflege- und Adoptivfamilien mit
579 Kindern mit einem Fetalen Alkoholsyndrom (FAS) oder FAS-Spektrum-Störungen sowie
580 für Fachkräfte der Adoptions- und Pflegekinderdienste durchführen. Die Veranstaltung
581 bietet Informationen zum aktuellen Forschungsstand, dient dem Austausch und der
582 Vernetzung und zeigt Handlungsoptionen für Familien und Fachkräfte auf.

583

584

585 **Handlungsschwerpunkt VII**

586 **Soziales + Inklusion**

587

588 Beratungsangebote der KoKoBes qualifizieren/Beratung vor Ort gemäß § 106 SGB IX
589 ausbauen/Peer-Beratung als Regelangebot mit entsprechendem Berufsbild
590 implementieren

591 Ausgehend von der Koalitionsvereinbarung von CDU und SPD wird die Verwaltung
592 beauftragt, das Beratungsangebot der KoKoBes weiter auszubauen und zu qualifizieren.
593 Die KoKoBes werden ihre Beratung für alle Altersgruppen, Kinder, Jugendliche und
594 Erwachsene sowie für alle Behinderungsarten anbieten.

595 Die Beratung des LVR gemäß § 106 SGB IX findet in enger Kooperation mit den KokoBes
596 statt. Die Vor-Ort-Beratung muss - insbesondere im ländlichen Raum - gesichert werden.

597 Die Erfahrungen aus dem Teilprojekt SEIB der Integrierten Beratung, § 106 plus
598 (Vorlage-Nr. 15/360), sind hierbei einzubeziehen.

599 Die KokoBes werden bei der Erstellung der BEI-NRW unterstützend tätig.

600

601 Das Peer-Beratungsangebot soll verstetigt, an weiteren Standorten ermöglicht und
602 perspektivisch rheinlandweit ausgebaut werden.

603 Die Qualifizierung der Peer-Berater durch den LVR oder ihm angeschlossener Träger soll
604 verstärkt und zertifiziert werden.

605 Die Kostenentwicklung der Peer-Beratungen soll regelmäßig überprüft und ggf. angepasst
606 werden.

607

608 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze ausbauen

609 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze sind eine wesentliche Brücke vom Arbeitsplatz in der
610 WfbM hin zum ersten Arbeitsmarkt. Wir streben deshalb einen Ausbau der
611 betriebsintegrierten Arbeitsplätze im Rheinland an und fordern die Verwaltung auf,
612 Maßnahmen zu entwickeln, um die Arbeitgeber vermehrt zur Einrichtung
613 betriebsintegrierter Arbeitsplätze zu motivieren.

614 Darüber hinaus fordern wir die Verwaltung auf, Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit
615 Behinderung außerhalb von Werkstätten weiter zu fördern.

616 Dazu soll geprüft werden, ob das Budget für Arbeit in Kombination mit „anderen
617 Anbietern“ modellhaft gefördert werden kann.

618

619 Menschenrechte/Diversität/Gewaltschutz und Schutz von Menschen mit Behinderung mit
620 hohem Unterstützungsbedarf sowie besonderen Lebenslagen

621 Die Koalition aus CDU und SPD bekräftigt die universelle Geltung der Menschenrechte.
622 Diversität und Vielfalt sind eine Bereicherung und machen unsere Gesellschaft stärker
623 und bunt. Dabei gilt es gerade Menschen mit besonderen Bedarfslagen individuell zu
624 unterstützen und auch insbesondere vor Gewalterfahrungen zu schützen. Das
625 Rahmenkonzept der Verwaltung (Vorlage-Nr. 15/300) wird daher ausdrücklich begrüßt.

626 Der LVR muss in allen seinen Rollen und Verantwortlichkeiten auf einen effektiven
627 Gewaltschutz hinwirken.

628
629 Wir fordern die Verwaltung zudem auf, Angebote für Geflüchtete, wie etwa die
630 Traumaambulanzen, insbesondere auch für Geflüchtete mit Beeinträchtigungen,
631 fortzuführen und auszubauen. Gegenüber dem Bundesgesetzgeber soll eine Initiative
632 gestartet werden, die durch diese Maßnahmen entstehenden Kosten durch den Bund zu
633 tragen.

634
635 Digitalisierungshilfen für Leistungsempfänger
636 Nicht zuletzt die Pandemie hat dazu geführt, dass erhebliche Bereiche des Lebens in
637 hohem Maße digitalisiert worden sind. Viele Leistungsempfängerinnen und
638 Leistungsempfänger benötigen Hilfe, um bei diesem Entwicklungsprozess mithalten zu
639 können.
640 Die Verwaltung wird aufgefordert zu prüfen, ob hier entsprechende Hilfestellungen (z.B.
641 durch Einführungen/Fortbildungen im Bereich Zoom, digitale Assistenz etc.) angeboten
642 und finanziert werden können. Hierbei sind auch Überlegungen anzustellen, die KoKoBe's
643 und SPZ einzubeziehen. Daneben sollen auch Leistungserbringer angehalten werden, sich
644 infrastrukturell digitaler aufzustellen.

645
646 Verstärkung der inklusiven Teilhabe und Wohnformen im Sozialraum und Schaffung
647 inklusive Wohnraumes/Interkommunale Zusammenarbeit
648 Die Verwirklichung von umfassender, gleichberechtigter Teilhabe am gesellschaftlichen
649 Leben findet praktisch vor Ort im Sozialraum statt. Die Zusammenarbeit zwischen LVR
650 und seinen Mitgliedskörperschaften ist auszubauen. Ziel muss es sein, inklusive
651 Sozialräume zu entwickeln, um inklusive Lebensverhältnisse zu fördern und zu stärken.
652 Die hierzu notwendigen Kooperationsvereinbarungen sollten zügig abgeschlossen und
653 insbesondere die lokalen Planungs- und Steuerungsgremien etabliert werden (vgl. § 5
654 Abs. 1 des AG SGB IX NRW).

655
656 Bezahlbarer, barrierefreier Wohnraum, insbesondere für Menschen mit staatlichen
657 Unterstützungsleistungen und Behinderung, ist Mangelware.
658 Im Bereich Wohnen hat sich die BfM etabliert. Wir sind stolz darauf, dass erste Projekte
659 in der Umsetzung sind, andere in der Planung. Die BfM soll weiterhin bei der
660 Durchführung ihrer Projekte und neuer Projekte unterstützt werden.
661 Zudem ist das Beratungsangebot der BfM auszubauen.
662 Es muss eine verstärkte Akquise gegenüber den Mitgliedskörperschaften und deren
663 Baugesellschaften erfolgen. Hierzu sollen in den Gremien der BfM entsprechende
664 Initiativen ergriffen werden.

665
666 Zielgruppe neuer Wohnangebote sind insbesondere auch Menschen mit
667 Psychiatrieerfahrung, die auf dem allgemeinen Wohnungsmarkt nach wie vor eine
668 Ausgrenzung und Stigmatisierung erfahren. Dies umfasst ebenso Wohnformen für
669 Klientinnen und Klienten der ambulanten sozialen Rehabilitation wie der forensischen
670 Nachsorge.

671
672 Sport als Bindeglied von Teilhabe und Inklusion
673 Im Zusammenhang mit sportlichen Aktivitäten/Veranstaltungen entsteht die Erfahrung,
674 dass Behinderung nichts Trennendes ist, sondern Sport als Verbindung im Leben mehr
675 zählt. Im Bereich des Sports wollen wir Teilhabe und Inklusion fördern und wollen
676 deshalb folgende Maßnahmen ergreifen:

677 In Sportstadien der unterschiedlichen Sportarten soll barrierefreier Zugang für Menschen
678 mit Behinderungen bestehen. Wir wollen die Betreiber dieser Stadien, in denen die
679 Voraussetzungen noch nicht bestehen, beraten und unterstützen, diese zu schaffen.
680 Die von uns betreuten Menschen sollen über ein umfassendes Angebot der
681 unterschiedlichsten Sportarten informiert werden und die Möglichkeit bekommen, diese
682 Stadien bei Veranstaltungen zu besuchen. Die notwendige Mobilität und Assistenz für
683 diesen Besuch wollen wir sicherstellen.

684 Die von uns betreuten Menschen sollen die Möglichkeit erhalten, auch aktiv am
685 Sportleben teilnehmen zu können. Mitgliedschaften in Vereinen werden wir im Rahmen
686 des geltenden Leistungsrechts fördern und gleichzeitig sicherstellen, dass der Besuch von
687 Training und Wettkampfveranstaltungen ermöglicht wird. Die sportliche Vielfalt als Teil
688 der Lebensqualität ist auch unser Anspruch für die Möglichkeit der Teilhabe für Menschen
689 mit Behinderungen. So vielfältig deren Lebensumstände sind, so vielfältig soll auch die
690 Möglichkeit zu sportlichen Aktivitäten sein.

691

692 Kurzzeitwohnen

693 Viele erwachsene Menschen mit Behinderungen werden von ihren Eltern, Geschwistern
694 oder sonstigen Angehörigen in ihrem alltäglichen Leben teilweise rund um die Uhr
695 unterstützt. Eine umfassende und wertschätzende Betreuung und Pflege des Menschen
696 mit einer Behinderung stellt oftmals eine hohe physische und emotionale Belastung für
697 die Angehörigen dar. Mit dem Kurzzeitwohnen wird Menschen mit einer Behinderung eine
698 Möglichkeit geboten, für einen eng umgrenzten und abgesprochenen Zeitraum ein
699 vorübergehendes Zuhause innerhalb einer Wohneinrichtung zu beziehen. Damit kann die
700 Stabilität innerhalb des betreuenden Familiensystems so erhalten werden, dass eine
701 verfrühte und unfreiwillige dauerhafte Unterbringung in einer Wohneinrichtung möglichst
702 vermieden werden kann. Ebenso kann Kurzzeitwohnen den Menschen offenstehen, die
703 sonst nur ambulante Betreuung, kurzfristig und kurzzeitig aber mehr Unterstützung
704 benötigen. In den letzten Jahren sind zwar neue, solitäre Angebote der
705 Eingliederungshilfe für das Kurzzeitwohnen im Rheinland entstanden. Es gibt aber derzeit
706 nur wenige Plätze. Um den derzeitigen und vermutlich zukünftig steigenden Nachfragen
707 gerecht zu werden, sollen die Bedarfe analysiert und bestehende Angebote erweitert und
708 neue geschaffen werden.

709

710

711 **Handlungsschwerpunkt VIII**

712 **Schule**

713

714 Die Unterstützung der schulischen Inklusion ist nach wie vor eine prioritäre Aufgabe des
715 LVR.

716 Ungeachtet dessen ist das Land NW verpflichtet, die schulische Inklusion durch die
717 Schulgesetzgebung umzusetzen und die entsprechenden Gelingensbedingungen für das
718 gemeinsame Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung zu
719 schaffen.

720

721 Inklusionspauschale fortführen

722 Die Inklusionspauschale des Landschaftsverbandes Rheinland ist nach wie vor ein
723 notwendiges Mittel, um individuelle schulische Inklusion zu ermöglichen. Sie ist daher
724 mindestens bis zum Schuljahr 2023/24 zu verlängern. Die Mittel sind im Haushalt
725 zusätzlich bereitzustellen.

726 Über die mit diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen soll kurzfristig informiert werden,
727 sowohl die Mitglieder des Schulausschusses als auch im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit
728 die Öffentlichkeit.

729

730 Errichtung notwendiger Schulbauten

731 Der notwendige Schulraum für die vom LVR zu beschulenden Schülerinnen und Schüler
732 ist zu schaffen und zu erhalten, solange eine entsprechende Notwendigkeit besteht.

733 Dabei ist -wie bisher - darauf zu achten, dass eine inklusive Beschulung an allen
734 Standorten möglich wird.

735 Die LVR-Paul-Klee-Schule ist neu zu errichten. Die notwendigen Bau- und Planungskosten
736 sind bereitzustellen. Dabei sollen die entsprechenden Fluthilfemittel von Bund und Land -
737 soweit möglich - in Anspruch genommen werden.

738

739 Therapie und Pflege sichern

740 Die therapeutische Behandlung der Schülerinnen und Schüler in den LVR-Förderschulen
741 ist uneingeschränkt sicherstellen. Dies bedeutet, dass die Qualitätsstandards in den LVR-
742 Schulen, konkret die ganzheitliche Förderung der Schülerinnen und Schüler, durch eine
743 enge Vernetzung von Unterricht, Pflege und Therapie abgesichert werden. Dabei wird
744 daran festgehalten, dass die therapeutischen Leistungen durch beim LVR beschäftigte
745 Therapeutinnen und Therapeuten erbracht werden. Freie Stellen sind unbefristet zu
746 besetzen, da sich hierdurch in der aktuellen Arbeitsmarktsituation die Chance erhöht,
747 gutes und qualifiziertes Personal für den LVR zu gewinnen und zu binden.

748 Gleichzeitig ist eine möglichst hohe Finanzierung der therapeutischen Leistungen durch
749 die gesetzlichen Krankenkassen anzustreben und - soweit erforderlich - gerichtlich
750 durchzusetzen.

751

752 Ebenfalls ist die ausreichende Versorgung unsere Schülerinnen und Schüler mit
753 pflegerischem Personal sicherzustellen.

754 Im fortschreitenden Inklusionsprozess ist darauf zu achten, dass die pflegerischen und
755 therapeutischen Leistungen, die für viele unserer Schülerinnen und Schüler für einen
756 gelingenden Schulbesuch unabdingbar sind, weiterhin vorgehalten werden.

757

758 Inklusion umgekehrt

759 Außerdem soll weiterhin versucht werden, zügig die gesetzlichen Voraussetzungen zu
760 schaffen, damit auch Kinder ohne speziellen Förderbedarf an den Schulen des LVR
761 beschult werden können und zugleich auch Förderschulen der Kommunen vom LVR
762 übernommen werden können, wenn Kommunen und LVR dies wollen.

763 Wir fordern das Land NRW auf, verstärkt Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen
764 auszubilden und Regelschullehrerinnen und Regelschullehrer fortzubilden, um mehr
765 gemeinsamen Unterricht mit qualifiziertem Personal auch an Regelschulen zu
766 ermöglichen.

767 Die gesamte Lehrerausbildung an den Hochschulen in NRW ist auf inklusiven Unterricht
768 auszurichten.

769

770

771 **Handlungsschwerpunkt IX**

772 **Gesundheit + Heilpädagogische Hilfen**

773

774 Investitionsprogramm

775 Die Umsetzung des im Jahr 2010 beschlossenen Investitionsprogramms im Klinikverbund
776 ist nahezu abgeschlossen. Mit der Krankenhausplanung 2015 haben die Kliniken ihre
777 Versorgungsaufträge erfolgreich ausweiten können und damit eine Bestätigung ihres
778 sozialräumlich ausgerichteten und patientinnen- und patientengerechten

779 Versorgungsansatzes erfahren. Daraus resultiert für den Klinikverbund auch zukünftig ein
780 Investitionsbedarf, der nicht allein durch die zwar gestiegenen, aber immer noch

781 unzureichenden Investitionskostenfördermittel des Landes refinanziert werden kann. Die
782 ab dem Jahr 2022 zu erwartende neue Krankenhausplanungsrunde in NRW wird nach den
783 bisherigen Erkenntnissen den Schwerpunkt auf den Ausbau tagesklinischer Kapazitäten
784 und alternativer Versorgungsmodelle (z.B. StäB) setzen. Unter Berücksichtigung der
785 Ergebnisse der bevorstehenden Planungsrunde sollen die Investitionspläne der Kliniken
786 überarbeitet und sowie ein Zeit-, Maßnahme- und Kostenplan erstellt werden.
787

788 Ausbau Peer counseling

789 Ein wichtiger Baustein der außerstationären Versorgung sind die Sozialpsychiatrischen
790 Zentren im Rheinland. Der Aufbau der Peerberatung ist erfolgreich gestartet, der Erhalt
791 und der Ausbau sind unser Ziel.

792 Eine Evaluierung des Einsatzes von Peer counseling durch das Institut für
793 Versorgungsforschung ist erforderlich, damit in Zukunft die Förderung zielgenau
794 eingesetzt werden kann und am Bedarf orientiert verstetigt wird.
795

796 Wohnangebote für Menschen in Besonderen Wohnformen

797 Die Klientel des LVR-Verbundes HPH in den Besonderen Wohnformen hat sich in den
798 letzten Jahren sukzessive verändert. Lediglich 8,2 Prozent der Bewohnerinnen und
799 Bewohner sind ausschließlich geistig behindert. Der Bedarf an Wohnraum für Menschen
800 mit einer geistigen Behinderung und besonders hohem Unterstützungsbedarf bzw.
801 besonders herausforderndem Verhalten ist aber auf dem freien Wohnungsmarkt nur
802 schwer zu erfüllen. Die unterschiedlichen Formen von Doppel- oder
803 Mehrfachbehinderungen erfordern ein besonderes, auf die individuellen Bedürfnisse der
804 betreffenden Personen zugeschnittenes, Angebot. Die hierzu bereits laufenden Projekte in
805 Leverkusen, wo ein Bestandsgebäude für genau diese Bedarfe hergerichtet wird, sowie
806 weitere Ersatzbauten bzw. Sanierungsmaßnahmen gemäß der Vorlage 14/3551 sind
807 beispielhaft zu nennen und sollten um weitere Bauprojekte ergänzt werden, um dem
808 Bedarf an Besonderen Wohnformen gerecht zu werden.

809 Die Verwaltung wird daher beauftragt, den Wohnbedarf für die sich zunehmend
810 verändernde Klientel des LVR-Verbundes HPH im Hinblick auf Besondere Wohnformen zu
811 analysieren und einen Finanzierungsvorschlag zu unterbreiten.
812

813 Die Verwaltung wird aufgefordert, alle derzeit für den Bereich Wohnen in besonderen
814 Wohnformen genutzten Immobilien des HPH-Netzes zu überprüfen, um diese
815 entsprechend zu ertüchtigen oder aufzugeben und durch neuen, bedarfsgerechten,
816 modernen, attraktiven und barrierefreien Wohnraum an inklusiven Standorten zu
817 ersetzen.
818

819 Digitalisierung

820 Im Rahmen der Corona-Pandemie hat die Digitalisierung in Deutschland eine rasante
821 Entwicklung genommen, aber auch Defizite aufgezeigt. Dies führte im LVR-Verbund HPH
822 zu einer Vielzahl von Aktivitäten und Initiativen, um zunächst das Arbeiten und die
823 Kommunikation unter den geänderten Rahmenbedingungen sicherzustellen. Vorrangig
824 wurde damit gestartet, die administrativen Prozesse (u.a. Verwaltung) digital zu
825 gestalten. Die Koalition aus CDU und SPD begrüßt diese Entwicklung und befürwortet den
826 strategischen Ausbau im Hinblick auf Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, um
827 zielgerichtete Unterstützung für den Assistenz- und Betreuungsdienst sicherzustellen.
828 Digitale Optionen eröffnen Menschen mit Behinderung vielfältige Chancen bei der
829 Überwindung von Teilhabebarrrieren. Besonders die Themen „WLAN für alle“, Vernetzung,
830 Einsatz moderner Kommunikationsmedien, CABito (barrierefreies Informationssystem),
831 Tovertafeln (interaktive Spieleregungen im Pflegebereich), de BeleefTV (digitaler

832 Aktivitätstisch), Systeme des Ambient Assisted Living (AAL) und der unterstützten
833 Kommunikation (UK) usw. sind in eine sinnvolle Systematik zu bringen und zur
834 Qualitätssteigerung in der Unterstützung und Begleitung einzusetzen.
835 Das Zukunftsfeld der Digitalen Teilhabe und der Digitalisierung gilt es nachhaltig zu
836 unterstützen und mit den entsprechenden personellen und materiellen Ressourcen
837 auszustatten. Die Verwaltung wird aufgefordert, den Bedarf im LVR-Verbund HPH zu
838 analysieren und im Rahmen eines Gesamtkonzeptes finanziell zu beziffern.

839
840

841 **Handlungsschwerpunkt X**

842 **Kultur**

843

844 Die identitätsstiftende und imagebildende Kulturförderung des LVR werden wir in allen im
845 Koalitionspapier genannten Themenbereichen auch weiterhin energisch vorantreiben.

846

847 Welterbe Niedergermanischer Limes

848 Der LVR ist Weltkulturerbe-Beauftragter "Niedergermanischer Limes" geworden und wird
849 dieses fachlich spannende und prestigeträchtige Projekt tatkräftig entwickeln.

850

851 Rheinisches Revier

852 Der Transformationsprozess im Rheinischen Revier stellt die größte Herausforderung der
853 nächsten Jahrzehnte für das Rheinland dar.

854 Deshalb sollen die Aktivitäten des LVR auf der Basis des Antrags 14/303 kontinuierlich
855 fortgesetzt und finanziell gesichert werden.

856 Dabei geht es insbesondere um eine interdisziplinäre, kulturfachliche Aufarbeitung bereits
857 vollzogener, historischer Umbrüche sowie um die aktive Begleitung der dramatischen
858 Veränderungen, die den Menschen in der Region durch den beschlossenen Kohleausstieg
859 unmittelbar bevorstehen. Neben den Flächen für gewerbliche Nutzungen, die aus dem
860 Transformationsprozess erwachsen und zu neuen Arbeitsplätzen führen werden, bietet
861 sich für den LVR die Chance, mit seiner breitgefächerten Kompetenz wesentliche,
862 zukunftsweisende kulturelle und kulturlandschaftliche Setzungen in den
863 Prozess einzuspeisen und somit aktiv bei der Gestaltung und Steuerung der
864 Transformation eine wichtige Rolle einnehmen zu können: ausgehend von der
865 Archäologie, dem Denkmalschutz über die Industriekultur bis hin zur Kulturanthropologie
866 und der Kulturlandschaftspflege unter Berücksichtigung und im Zusammenspiel aller an
867 diesem Prozess betroffenen Kommunen bzw. den jeweiligen gebildeten Organisationen
868 und regionalen Strukturen sowie der zuständigen Ministerien.

869

870 Ein besonderer Schwerpunkt ist die Verfolgung der bereits im Kulturausschuss
871 vorgestellten Idee, das Kraftwerk Frimmersdorf zu einem Leuchtturm für die
872 Vision einer dekarbonisierten Zukunft des Rheinischen Reviers mitzugestalten.

873

874 Industriekultur

875 Auf der Grundlage der bisherigen erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen den beiden
876 Industriemuseen der Landschaftsverbände am Beispiel des Verbundprojekts aus Anlass
877 des 75jährigen Geburtstages von NRW "FUTUR 21. Kunst. Industrie. Kultur" soll das
878 Zusammenwirken auch in Zukunft verbindlich vereinbart werden.

879 Den Zusammenschluss der Industriemuseen von LVR und LWL setzen wir uns als
880 anzustrebendes Ziel. Unsere Museen können sich auch in Zukunft einer bedarfsgerechten
881 Fortschreibung der Investitionen gewiss sein.

882

883

884 Erinnerungskultur

885 Erinnerungskultur ist ein unsere Arbeit prägendes Ziel. In ihren vielfältigen
886 Ausformungen bildet sie das zentrale Thema im Wertegerüst der kulturellen
887 Verantwortung und aufgegebenen Bildungsarbeit.

888 Die Beteiligungen des LVR an den einschlägigen Institutionen werden deshalb aufrecht
889 erhalten und verstetigt. Die deutschlandweit vorbildlichen Forschungsarbeiten des LVR
890 zur NS-Geschichte bleiben beständige Aufgabe.

891 Die Entwicklungskonzeptionen der Vogelsang ip und des Zentrums für Verfolgte Künste
892 werden intensiv begleitet und auf Grundlage valider Studien, d.h. z.B.

893 Machbarkeitsstudien, und Szenarien in einem schrittweisen Aushandlungsprozess
894 zwischen allen Beteiligten in eine gesicherte Zukunft geführt.

895 Im Fall des Zentrums geht es dabei sowohl um die künftige Rechtsform, bauliche
896 Szenarien sowie die damit einhergehenden Betriebskosten.

897 Die landeskundlichen und regionalgeschichtlichen Forschungsarbeiten des LVR werden
898 personell und materiell zukunfts fest gesichert.

899

900 Das Haus der Geschichte NRW bildet eine wesentliche Grundlage für Entstehung und
901 Entwicklung des Landes NRW. Die von der Preußischen Provinzialverwaltung auf die
902 Landschaftsverbände übergegangenen wichtigen kulturellen und sozialen Aufgaben
903 werden darin dokumentiert. Dem dient unsere Unterstützung dieser Stiftung.

904 Die so schwierige und zugleich so wichtige Aufgabe der Provenienzforschung hat der LVR
905 am LVR-Landesmuseum Bonn verortet; der LVR wird die beabsichtigte
906 Koordinierungsstelle von LVR, LWL und Land NRW finanziell anteilig ausstatten.

907

908 Investitionsplanung

909 Auf der Grundlage der seitens der Verwaltung abgestimmten, mittelfristigen
910 Investitionsplanung für die Kultureinrichtungen des LVR bis 2025 wird das valide
911 ermittelte Finanzvolumen für die Jahre 2022 bis 2025 nachfinanziert. Damit wird zum
912 einen Planungssicherheit für die betreffenden Außendienststellen erzeugt und zugleich
913 dem unterschiedlichen Bedarf an baulicher und konzeptioneller Weiterentwicklung
914 Rechnung getragen. Dies gilt insbesondere für den LVR-Archäologischen Park Xanten
915 (APX/inklusive Werft), die Abtei Brauweiler bzw. dem LVR-Archivberatungs- und
916 Fortbildungszentrum (AFZ) sowie allen in dem Zeit-Maßnahmen-Plan genannten
917 Einrichtungen.

918 Die Entwicklungskonzeption der Abtei Brauweiler nimmt dabei eine Sonderstellung ein,
919 da hier das 1000jährige Jubiläum im Jahr 2024 einen klar definierten Entwicklungsstand
920 aufweisen muss. Dies umfasst Maßnahmen in Bezug auf das Außengelände wie auch die
921 künftige Nutzung bzw. Umnutzung des Gebäudebestandes sowie mögliche Neubauten.

922 In diesem Zusammenhang wird ein Neubau anstelle des ehemaligen GSK-Gebäudes
923 (Altes Archiv) favorisiert, welcher als zukünftiges Technisches Zentrum (Werkstätten,
924 und Restaurierung) auch die Medienproduktion des LVR-Zentrum für Medien und Bildung
925 (ZMB) aufnehmen wird.

926 In Folge dessen wird zunächst über den 7%-Anteil des LVR an der Immobilie am Bertha-
927 von-Suttner entschieden und daneben der Sitz des LVR-ZMB und seiner
928 verbleibenden Abteilungen am Standort Düsseldorf zugesichert. Die Möglichkeiten der
929 landschaftsverbandseigenen Immobilien sollten in diesem Zusammenhang in Betracht
930 gezogen werden.

931

932 Kulturlandschaftspflege

933 Die Mittel des LVR zur Förderung von Pflanzgut und Regio-Saatgut werden
934 bedarfsgerecht angepasst.



Antrag Nr. 15/28

öffentlich

Datum: 08.10.2021
Antragsteller: GRÜNE

Schulausschuss	08.11.2021	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	09.11.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	12.11.2021	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	19.11.2021	empfehlender Beschluss
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	23.11.2021	empfehlender Beschluss
Landesjugendhilfeausschuss	25.11.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	02.12.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	06.12.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Antrag: Gewaltschutz

Beschlussvorschlag:

1. In Umsetzung der Vorlage 15/300 „Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR“ wird die Verwaltung beauftragt, in allen Bereichen, in denen Menschen entweder direkt betreut werden oder dort, wo eine Aufsichtspflicht über Einrichtungen und Dienste besteht oder deren Qualität zu prüfen ist, den jeweils zuständigen Fachausschüssen bzw. Betriebsausschüssen darzulegen, wie Gewalt in den Einrichtungen und Diensten wirkungsvoll begegnet werden soll. Dabei sind die eigenen gesetzliche Zuständigkeiten, aber auch Möglichkeiten im Zusammenspiel mit anderen aufsichtführenden Behörden zu beschreiben, die einen Einfluss auf die Gewaltschutzkonzepte in den Einrichtungen und Diensten bzw. deren Umsetzung haben, dies ggf. auch über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erkenntnisse aus den in der Begründung genannten Darstellungen in den einzelnen Aufgabenbereichen des LVR in einer dezernatsübergreifenden Fachtagung der Fachöffentlichkeit vorzustellen. In dieser Fachtagung soll noch einmal grundsätzlich auf das Thema Gewaltschutz eingegangen werden. Dabei sollen auch die Erkenntnisse, die der LVR aus verschiedenen Untersuchungen über seine Rolle und Aufgaben aus historischer Perspektive gewonnen hat, Berücksichtigung finden.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, auch aus Arbeitgeberperspektive Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten darzustellen.

Begründung:

Mit der Vorlage 15/300 hat die Verwaltung des LVR den politischen Gremien ein Rahmenkonzept zum Gewaltschutz im LVR zur Kenntnis vorgelegt. Mit dieser Vorlage schafft die Verwaltung die konzeptionelle Grundlage für einen wirksamen Gewaltschutz bzw. verpflichtet die LVR-eigenen Einrichtungen, dass in allen Einrichtungen und Diensten des LVR jeweils ein eigenes Gewaltschutzkonzept erarbeitet und am Ende auch Anwendung findet. Außerdem sollen überall dort, wo der LVR nicht Leistungsanbieter ist, die gesetzlichen Zuständigkeiten und Möglichkeiten genutzt werden, damit Einrichtungen und Dienste freier, privater und anderer öffentlicher Träger ebenfalls ein entsprechendes Konzept vorlegen. Teilweise sind Einrichtungen nach dem Teilhabegesetz bzw. dem Kinder- und Jugendhilfegesetz bereits dazu verpflichtet, ein entsprechendes Konzept vorzulegen, teilweise gibt es diese Verpflichtung nicht. Deshalb ist es umso wichtiger, dass der LVR in allen Bereichen ein Gewaltschutzkonzept verfolgt und andere Träger ebenfalls im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten darauf verpflichtet. Denn mit der Vorlage 14/3821 „Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung“ ist bereits deutlich geworden, wie unterschiedlich allein im LVR Schulen, Kliniken, heilpädagogische Einrichtungen oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe beim Thema Gewaltschutz aufgestellt sind.

Die Corona-Pandemie und die anschließenden drei Lockdowns haben gezeigt, welchen hohen Stellenwert Kindertageseinrichtungen und Schulen beim Gewaltschutz für Kinder und Jugendliche einnehmen. Dadurch, dass sich die Kinder und Jugendlichen den überwiegenden Teil des Tages in den beiden Institutionen aufhalten, werden dort Gewalt und sexueller Missbrauch oft offensichtlich. Umgekehrt ist die Zahl der entsprechenden Meldungen an die Jugendämter durch die Betretungsverbote während der Lockdowns drastisch zurückgegangen. Deshalb kommt aus der Sicht von Kindern und Jugendlichen diesen beiden Institutionen eine besondere Verantwortung für den Gewaltschutz zu.

Kindertageseinrichtungen

Der LVR führt Aufsicht über Tageseinrichtungen für Kinder und prüft zugleich deren Wirtschaftlichkeit und Qualität, wenn die Einrichtungen Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen. Es wird um Darstellung gebeten, wie die Gewaltschutzkonzepte der Träger und Einrichtungen im Rahmen der Aufsicht eingefordert und geprüft werden. Zugleich wird darum gebeten, darzustellen, wie die Zusammenarbeit zwischen Aufsicht gemäß SGB VIII und der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß SGB IX sichergestellt wird. Abschließend soll dargestellt werden, wie die Träger selbst Gewaltschutz in den Einrichtungen etablieren und sicherstellen sowie welche Bedeutung Partizipation der Kinder und deren Sorgeberechtigten bei der Prävention in den Einrichtungen einnimmt.

Schulen

Der LVR nimmt die Aufgabe des Schulträgers (äußere Schulangelegenheiten) für viele Förderschulen im Rheinland wahr. Aufsichtführende Behörde sind die Bezirksregierungen. Es wird um Darstellung gebeten, wie verbindliche Gewaltschutzkonzepte für die Mitarbeitenden des Landschaftsverbandes und die Mitarbeitenden des Landes NRW (Lehrerinnen und Lehrer) erarbeitet werden, wenn zwei Behörden zugleich Träger einer Schule sind. Außerdem wird darum gebeten darzustellen, auf welcher gesetzlichen Grundlage und nach welchen qualitativen Standards der Gewaltschutz in den Schulen durch die Bezirksregierungen beaufsichtigt wird. Ebenfalls soll darüber unterrichtet werden, wie das Land als Träger der inneren Schulangelegenheiten selbst Gewaltschutz in den Schulen etabliert und sicherstellt. Zusätzlich soll dargestellt werden, welche Bedeutung die Partizipation von Kindern und Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten bei der Prävention in den Schulen einnimmt.

Stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

Der LVR führt Aufsicht über stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche – auch für spezielle Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gemäß SGB IX - und prüft zugleich deren

Wirtschaftlichkeit und Qualität, wenn die Einrichtungen Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen. Es wird um Darstellung gebeten, wie die Gewaltschutzkonzepte der Träger und Einrichtungen im Rahmen der Aufsicht eingefordert und geprüft werden. Zugleich wird darum gebeten, darzustellen, wie die Zusammenarbeit zwischen Aufsicht gemäß SGB VIII und der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß SGB IX sichergestellt wird. Ebenfalls soll darüber unterrichtet werden, wie die freien Träger selbst und wie die LVR-Jugendhilfe Rheinland Gewaltschutz in den Einrichtungen etablieren und sicherstellen. Zusätzlich soll dargestellt werden, welche Bedeutung die Partizipation von Kindern und Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten bei der Prävention in den Einrichtungen einnimmt.

Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe für Erwachsene

Der LVR ist selbst Träger von Einrichtungen Diensten für erwachsene Menschen mit Behinderung und prüft zugleich die Wirtschaftlichkeit und Qualität der eigenen Einrichtungen und Dienste als auch die der freien und privaten Träger. Die Aufsicht über stationäre Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung und einen Teil der Wohngemeinschaften führen allerdings die so genannten WTG-Behörden der kreisfreien Städte und Kreise. Es wird um Darstellung gebeten, wie die Gewaltschutzkonzepte in den LVR-eigenen Einrichtungen und Diensten etabliert und umgesetzt werden und wie diese in den Einrichtungen und Diensten der freien und privaten Träger im Rahmen der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen überprüft werden. Zugleich wird darum gebeten darzustellen, wie die Zusammenarbeit zwischen dem LVR als Träger der Eingliederungshilfe und den Trägern der WTG-Behörden gestaltet wird, um gemeinsam für einen effektiven Gewaltschutz in den Einrichtungen Sorge zu tragen. Außerdem soll dargestellt werden, wie die freien und privaten Träger selbst und wie die HPH-Netze Gewaltschutz in ihren Einrichtungen etablieren und sicherstellen. Zusätzlich soll dargestellt werden, welche Bedeutung Partizipation und Peer-to-Peer-Beratung der Menschen mit Behinderung und gegebenenfalls deren rechtlichen Betreuer*innen bei der Prävention in den Einrichtungen einnimmt.

Kliniken

Der LVR ist selbst der größte Träger von psychiatrischen Krankenhäusern im Rheinland. Außerdem ist die LVR-Direktorin als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde zuständig für die Durchführung des Maßregelvollzugs. Es wird um Darstellung gebeten, wie die Gewaltschutzkonzepte in den LVR-eigenen Kliniken und deren forensischen Abteilungen etabliert, umgesetzt und beaufsichtigt werden. Außerdem soll dargestellt werden, wie die Zusammenarbeit zwischen dem LVR als Klinikträger und der Fach- und Rechtsaufsicht gestaltet wird, um gemeinsam für einen effektiven Gewaltschutz in den Kliniken Sorge zu tragen. Außerdem soll dargestellt werden, welche Bedeutung Partizipation und Peer-to-Peer-Beratung der Patientinnen und Patienten bei der Gewaltprävention in den Kliniken und forensischen Abteilungen einnimmt.

Integrierte Beratung

Sowohl im Beratungskompass als auch in der sozialräumlichen Erprobung sollen Beratungs- und Beschwerdemöglichkeiten zum Thema Gewaltschutz aufgegriffen werden.

Ralf Klemm



Antrag Nr. 15/30

öffentlich

Datum: 08.10.2021
Antragsteller: GRÜNE

Schulausschuss	08.11.2021	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	09.11.2021	empfehlender Beschluss
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	12.11.2021	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 3	15.11.2021	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 2	16.11.2021	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 4	17.11.2021	empfehlender Beschluss
Krankenhausausschuss 1	18.11.2021	empfehlender Beschluss
Gesundheitsausschuss	19.11.2021	empfehlender Beschluss
Bau- und Vergabeausschuss	22.11.2021	empfehlender Beschluss
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	23.11.2021	empfehlender Beschluss
Umweltausschuss	24.11.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Antrag: Erhöhung der Klimaresilienz für Einrichtungen und Liegenschaften des LVR

Beschlussvorschlag:

Zur Erhöhung der Klimaresilienz der Einrichtungen und Liegenschaften des LVR, zum Wohle seiner Kundinnen und Kunden sowie zum Schutz seiner Mitarbeitenden wird die Verwaltung mit der Umsetzung folgender Maßnahmen beauftragt:

1. Für alle LVR-Einrichtungen in denen schutzbedürftige Menschen betreut werden, sind Hitzeaktionspläne zu erarbeiten. Sofern solche Pläne bereits vorliegen, sollen die Mitarbeitenden

regelmäßig darin geschult werden, entsprechend der Hitzeaktionsplänen zu handeln. Dazu gehören beispielsweise die Verschattung von Räumen, eine ausreichende Getränkeversorgung, aber auch gegebenenfalls die Anpassung von Medikationen etc.

2. Zum Schutz der Mitarbeitenden wird geprüft, inwieweit Arbeitsabläufe so verändert werden können, dass körperlich belastende Tätigkeiten an heißen Tagen soweit möglich in Tagesrandzeiten verlegt werden können. Darüber hinaus sind weitere Maßnahmen entsprechend der Technischen Regeln für Arbeitsstätten umzusetzen, beispielsweise zusätzliche Trinkpausen etc.

Die Zentralverwaltung unterstützt die Einrichtungen bei der Erstellung und Kommunikation der entsprechenden Pläne.

3. Die technische Ausstattung der Gebäude ist so aus- bzw. nachzurüsten, dass durch eine Verschattung sowie Dach- oder Fassadenbegrünungen eine Überhitzung der Innenräume weitgehend vermieden wird.
4. Alle LVR-Liegenschaften sind auf Schwachstellen bei möglichen Starkregenereignissen zu überprüfen. Sofern örtliche Starkregengefahrenkarten vorliegen, sollten diese hierzu herangezogen werden. Bei Neubau-, Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen im Bestand sollten alle Möglichkeiten der Versickerung bzw. Speicherung von Regenwasser geprüft werden. Hier können beispielsweise auch innovative Ansätze herangezogen werden, wie beispielsweise die „Schwammstadt“ zur Zwischenspeicherung von Regenwasser. Dabei ist der Einsatz von Rigolen, temporären Versickerungsmulden, Blaudächern, Dach- und Fassadenbegrünungen, wasserhaltenden Bepflanzungen und Regenwasserzisternen zu prüfen. Empfindliche technische Geräte sind, wenn möglich, in höheren Etagen zu installieren.

Die Zentralverwaltung unterstützt die Einrichtungen bei der Umsetzung entsprechender Maßnahmen und bemüht sich um die Akquise von Fördergeldern. Zukünftig ist bei allen Planungsvorhaben ein „Klimaanpassungscheck“ durchzuführen, damit die Auswirkungen des Klimawandels stets mitberücksichtigt werden. Aber auch beim Kauf und der Anmietung von Liegenschaften sollte auf diese Aspekte geachtet werden.

Begründung:

Die trockenen und heißen Sommer der Jahre 2018 und 2019, aber auch die katastrophalen Folgen des Starkregenereignisses vom Juli 2021 haben deutlich gemacht, dass extreme Wetterereignisse immer häufiger auftreten. Neben einem konsequenten und ambitionierten Klimaschutz bedarf es deshalb dringend weitere Schritte für eine zügige und integrierte Klimafolgenanpassung.

Der LVR betreut in seinen Einrichtungen (Kliniken, Schulen, HPH-Netz, JHR) Menschen mit einem besonderen Schutzbedarf, die durch extreme Wetterlagen besonders gefährdet sind. Gleichzeitig trägt der LVR Verantwortung für seine Mitarbeitenden, die ebenfalls vor allem durch große Hitze stark belastet sind. Und nicht zuletzt sind die Liegenschaften des LVR bestmöglich vor Extremwetterereignissen zu schützen. Die zweimalige Überflutung der Förderschule in Leichlingen zeigt dies exemplarisch.

Eine höhere Klimaresilienz ist nur durch eine Kombination aus kommunikativen und technischen Maßnahmen zu erreichen.

Ralf Klemm

Ergänzungsvorlage Nr. 15/343/1

öffentlich

Datum: 08.11.2021
Dienststelle: LVR-Jugendhilfe Rheinland
Bearbeitung: Herr Sudeck-Wehr

Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	23.11.2021	empfehlender Beschluss
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	17.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Wirtschaftsplanentwurf 2022 der LVR-Jugendhilfe Rheinland

Beschlussvorschlag:

1. Der Wirtschaftsplanentwurf der LVR-Jugendhilfe Rheinland für das Jahr 2022/2023 einschließlich des Kassenkreditrahmens und der Verpflichtungsermächtigung wird in der Fassung der Vorlage Nr. 15/343/1 festgestellt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den Wirtschaftsplanentwurf bis zur Drucklegung noch an die aktuelle Entwicklung anzupassen und ggf. erforderliche Änderungen ohne Einzelaufführung im Veränderungsnachweis bei Drucklegung des endgültigen Wirtschaftsplanes vorzunehmen, soweit diese keine Auswirkungen auf das ausgewiesene Ergebnis haben.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Der Wirtschaftsplanentwurf 2022 der LVR-Jugendhilfe Rheinland wurde als Anlage zum Entwurf der Haushaltssatzung 2022/2023 in die Landschaftsversammlung am 27. August 2021 eingebracht (Vorlage Nr. 15/362/1); sie wurde von dort den Fachausschüssen zur weiteren Beratung zugeleitet.

Für die LVR-Jugendhilfe Rheinland wird unter Beachtung der Gebäudezielplanung für das Wirtschaftsjahr 2022 ein negatives Jahresergebnis von 5.913 T€ erwartet. Das Ergebnis ohne Einflüsse aus der Gebäudezielplanung ist ausgeglichen geplant.

Begründung der Vorlage Nr. 15/343/1:

Der Betriebsausschuss der LVR-Jugendhilfe Rheinland hat in seiner Sitzung am 14. September 2021 die Vorlage Nr. 15/343 auf die Sitzung 23.11.2021 vertagt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/343:

Im Rahmen der Einbringung des Haushaltes in die Sitzung der Landschaftsversammlung wurde der Wirtschaftsplanentwurf als Anlage zur Haushaltssatzung 2022/2023 vorgelegt und von dort den Fachausschüssen zur weiteren Beratung zugeleitet.

Der Betriebsausschuss LVR-Jugendhilfe Rheinland berät gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 der Betriebssatzung für die Jugendhilfeeinrichtungen des Landschaftsverbandes Rheinland über den Entwurf des Wirtschaftsplanes der LVR-Jugendhilfe Rheinland.

Für die LVR-Jugendhilfe Rheinland wird unter Beachtung der Gebäudezielplanung für das Wirtschaftsjahr 2022 ein negatives Jahresergebnis von 5.913 T€ erwartet. Das Ergebnis ohne Einflüsse aus der Gebäudezielplanung ist ausgeglichen geplant.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf Teil D verwiesen.

S u d e c k – W e h r

Betriebsleitung

LVR-Jugendhilfe Rheinland



Wirtschafts plan 2022

ZUM
HAUSHALTSPLAN

2022/2023

Entwurf

**Wirtschaftsplan 2022
der
LVR - Jugendhilfe Rheinland**

Teil	Bezeichnung	Seite
Teil 1	Erfolgsplan	D 9
Teil 2	Vermögensplan / Investitionsprogramm	D 10 - D 11
Teil 3	Stellenübersicht	D 12 - D 13
Teil 4	Finanzplan	D 14 - D 15

Strukturdaten LVR - Jugendhilfe Rheinland

Angebot	Plätze		
	Soll 2020	Plan 2021	Plan 2022
LVR - Jugendhilfe Rheinland - Halfeshof			
Vollstationär	131	129	129
<i>davon Intensiv</i>	<i>126</i>	<i>124</i>	<i>124</i>
<i>Verselbständigung</i>	<i>5</i>	<i>5</i>	<i>5</i>
Erziehungsstellen	11	11	15
Frauenwohnprojekt	8	8	8
Tagesgruppe	30	30	30
Schule	27	27	27
Ausbildung	15	15	15
	222	220	224
<u>Fachleistungsstunden</u>	5.600	5.000	5.000

LVR - Jugendhilfe Rheinland - Remscheid			
Vollstationär	47	52	50
<i>davon Intensiv</i>	<i>40</i>	<i>45</i>	<i>43</i>
<i>Traumapädagogische Gruppe</i>	<i>7</i>	<i>7</i>	<i>7</i>
	47	52	50
<u>Fachleistungsstunden</u>	1.200	625	900

Strukturdaten LVR - Jugendhilfe Rheinland

Angebot	Plätze		
	Soll 2020	Plan 2021	Plan 2022
LVR - Jugendhilfe Rheinland - Tönisvorst			
Vollstationär	89	92	89
<i>davon Intensiv</i>	83	86	83
<i>Traumapädagogische Gruppe</i>	6	6	6
SBW	3	3	3
Familiengruppen	10	21	12
Erziehungsstellen	22	22	22
Tagesgruppe	7	7	7
Tagesgruppe Jugendcafe	4	4	4
Jugendwerkstatt	24	24	24
Ausbildung	15	15	13
	174	188	174
<u>Fachleistungsstunden</u>	5.000	4.500	4.500
LVR - Jugendhilfe Rheinland - Euskirchen			
Vollstationär	80	80	80
<i>davon Intensiv</i>	27	20	20
<i>Traumapädagogische Gruppen</i>	14	23	21
<i>UMA-Gruppe</i>	7	7	7
<i>Familienhäuser</i>	32	30	32
Soz. Päd. Lebensgemeinschaft	4	0	4
Familiengruppen	6	10	4
Erziehungsstellen	15	18	18
	105	108	106
<u>Fachleistungsstunden</u>	7.200	5.000	6.360
LVR-Jugendhilfe Rheinland	548	568	554
<u>Fachleistungsstunden</u>	19.000	15.125	16.760
<u>vollstationär</u>	347	353	348

Allgemeine Erläuterungen zum Wirtschaftsplan der LVR-Jugendhilfe Rheinland

1. Rechtsgrundlagen

Die "LVR-Jugendhilfe Rheinland" (LVR-JHR) wird seit dem 01.01.2007 als eigenbetriebsähnliche Einrichtung des Landschaftsverbandes Rheinland nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung, der Landschaftsverbandsordnung sowie der von der Landschaftsversammlung am 21.09.2006 beschlossenen und zuletzt am 28.04.2015 geänderten Betriebsatzung geführt.

Die §§ 14 Abs. 1 und 18 EigVO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 sowie § 5 Abs. 2 der Betriebsatzung regeln die Aufstellung des Wirtschaftsplanes. Er besteht aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht, einschließlich der Finanzplanung nach § 18 EigVO.

Die Ausführung des Erfolgsplanes sowie die Rechnungsführung des Betriebes richten sich nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung.

2. Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung der wie ein Eigenbetrieb geführten Einrichtung "LVR-Jugendhilfe Rheinland" ergibt sich aus § 85, Abs. 2, Nr. 3 und 4 KJHG (SGB VIII), insbesondere Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche vorzuhalten. Der überörtliche Träger ist zuständig für die Anregung und Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie deren Schaffung und Betrieb, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen; dazu gehören insbesondere Einrichtungen, die eine Schul- oder Berufsausbildung anbieten, sowie Jugendbildungsstätten. Als überörtliches Angebot des öffentlichen Trägers hat die LVR-JHR auch die besondere Verpflichtung, innovative und ungewöhnliche Projekte der Jugendhilfe zu erproben und bei Eignung auf den Weg zu bringen.

Die meisten der Betreuungsangebote leiten sich unmittelbar aus dieser Aufgabenbeschreibung ab. Die anderen Betreuungsangebote sind in der jeweiligen örtlichen Jugendhilfeplanung verankert und mit den anderen Trägern unter Beachtung des Prinzips der Subsidiarität abgestimmt. Alle Einrichtungen sind in den jeweiligen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG etabliert.

3. Leistungsangebot

Die LVR-Jugendhilfe Rheinland betreut an den vier Standorten Euskirchen, Solingen, Remscheid und Tönisvorst bis zu 600 junge Menschen und Familien. Die LVR-Jugendhilfe Rheinland bietet ein umfassendes Angebot von ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung, ergänzt durch Ausbildungswerkstätten sowie präventiven Projekten an.

Das Angebot wird kontinuierlich den Bedarfen der Jugendhilfe entsprechend modifiziert und

erweitert. Dies geschieht in enger Bedarfsabstimmung mit den örtlichen Jugendämtern, womit der Betrieb den Bedarfen der kommunalen Mitgliedskörperschaften nachkommt. Die Leistungen der LVR-Jugendhilfe Rheinland werden rheinlandweit und darüber hinaus von gut 100 Jugendämtern nachgefragt.

Zur Umsetzung der von den Jugendämtern gewünschten passgenauen Hilfen nach Baukastensystem mit flexiblen Angeboten und Falltreue ist ein Umfeld wie der Campus Halfeshof notwendig. Er stellt ein weitestgehend normales Umfeld dar und bietet doch kurze Wege, um Schule, Ausbildung, Freizeit, Wohnen und Betreuung so fördernd wie nötig und so normal wie möglich zu gestalten. Ergänzt wird das Angebot an diesem Standort durch ambulante und familienorientierte Leistungen wie Erziehungsstellen und intensiver Familienarbeit. Daneben sind bis zu 10 einzelpädagogische Maßnahmen Bestandteil des Angebotsportfolios.

Am Standort Euskirchen haben sich neben den bewährten stationären Angeboten in Wohngruppen, die Angebote der Familienhäuser gut etabliert, welche ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen mit schnellen Übergangsmöglichkeiten für Kinder und Eltern bieten. Die speziellen Betreuungs- und Behandlungsformen in Form von traumapädagogischen Intensivgruppen sind fester Bestandteil des Leistungsangebotes der Einrichtung. Die Nachfrage nach ambulanten Leistungen ist konstant.

Das Mädchenwohnheim Remscheid bietet ein qualifiziertes und etabliertes Angebot, insbesondere für Jugendliche mit psychischen Auffälligkeiten und entsprechenden Spezialgruppen für besonders belastete Mädchen. Ergänzend werden heilpädagogische und ambulante Leistungen angeboten. Die neue heilpädagogische Intensivwohngruppe für Mädchen in Langenfeld wird plangemäß in 2021 gestartet werden können und in 2022 voraussichtlich vollständig am Netz sein.

Der Standort Tönisvorst bietet den Jugendämtern ein sehr differenziertes Angebot, mit qualifizierten und verlässlichen Lösungen auch für komplexe Problemlagen. Das Angebot beinhaltet ambulante, teilstationäre, stationäre Maßnahmen sowie Hilfen in Familiengruppen bzw. Erziehungsstellen an. Auch die Werkstätten werden weiterhin als Ausbildungsbetriebe genutzt. Die im Wirtschaftsjahr 2020 eröffnete traumpädagogischen Intensivgruppe fließt im Planjahr 2022 voraussichtlich vollständig in das Leistungsangebot der Einrichtung ein.

4. Aufstellung des Wirtschaftsplanes

Die Erlösplanung der LVR Jugendhilfe Rheinland fußt auf den kalkulierten Entgeltsätzen in Verbindung mit den damit einhergehenden Belegungsquoten. Diese wurden planerisch in das Wirtschaftsjahr 2022 fortgeschrieben. Aufgrund der Tarifsteigerungsrunden, die in die Leistungspreise (Entgelte) verhandelt werden in Verbindung mit Tarifsteigerungsannahmen, wenn Tarifverträge zeitlich nicht in den Planungshorizont reichen, und den geplanten Veränderungen im Leistungsangebot ergibt sich eine Umsatzsteigerung von 3,9% im Vergleich zur Umsatzplanung 2021. Für das Wirtschaftsjahr 2023 wird bei gleichbleibenden Leistungsangebot von einem moderateren Umsatzanstieg in Höhe von 2,2% ausgegangen. Die Wirtschaftsjahre 2024 ff. sind mit durchschnittlich 2,3% Umsatzsteigerung geplant.

Grundsätzlich basiert die Umsatzplanung auf den verhandelten Auslastungsquoten. Diese liegen in der Regel bei 93%.

Analog zur Umsatzplanung wurden Tarifierhöhungen und andere erwartbare konsumtive Steigerungsraten auch im Aufwand eingepreist. Der Wirtschaftsplan berücksichtigt die bekannten Lasten aus Pensions- und Beihilfeverpflichtungen für Beamte der LVR-Jugendhilfe Rheinland sowie die Auswirkungen der Altersteilzeitregelungen.

Im Rahmen der Gebäudezielplanung haben alle entscheidungsrelevanten Gremien des LVR in 2017 dem Modell der Gebäudezielplanung in einem Umfang von 54,4 Mio € zugestimmt und die Verwaltung mit der Umsetzung beauftragt. Die Wertvorgaben sind unverändert in die Vermögensplanung überführt.

Im geplanten Jahresergebnis sind die konsumtiven Aufwendungen der geplanten Sanierungs- und Baumaßnahmen der Gebäudezielplanung unter Berücksichtigung der regelmäßig angepassten Rahmenterminplanung enthalten. Der Großteil der geplanten Maßnahmen ist voraussichtlich nicht aktivierungsfähig. Der Mittelabruf aus der Gebäudezielplanung bestimmt maßgeblich das ausgewiesene Planergebnis in der Gewinn- und Verlustrechnung.

Konkret wirkt sich die Gebäudezielplanung im Planjahr 2022 für den Gebäudebestand am Campus Hafehof vornehmlich in der Planung von Kosten für die Bausausführung des Wirtschaftsgebäudes, der Häuser 10/11, 62/63 und des Hauses 12-14 aus. Das Haus 1-3 wird sich im Wirtschaftsjahr 2022 in der Planungsphase befinden.

Für die Einrichtung in Remscheid wurden Planungs- und Bauausführungskosten für die Neuerichtung des Mädchenwohnheimes und für den Neubau der Aussenwohngruppe in Bergisch-Born eingeplant. Für die Herrichtung von mehreren Aussenwohngruppen wurden konsumtive Plankostenansätze entsprechend hinterlegt.

Die Abschreibungen der Gebäude basieren auf der im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 vorgenommenen Korrektur der Gebäudewerte und Nutzungsdauern sowie der neuen Abschreibungen aufgrund der im Vermögensplan angesetzten Investitionen.

Für die LVR-Jugendhilfe Rheinland wird unter Beachtung der Gebäudezielplanung für 2022 ein negatives Jahresergebnis von 5.913 T€ geplant. Das operative Ergebnis (ohne die Auswirkungen der Gebäudezielplanung) ist ausgeglichen.

Der durch die Gebäudezielplanung verursachte Verlust wird durch Entnahme aus den zweckgebundenen Gewinnrücklagen gedeckt. Diese werden voraussichtlich ab 2023 aufgezehrt sein. Die Businessplanung sieht ab diesen Zeitpunkt einen Verlustausgleich des LVR zur Deckung des Eigenkapitals vor.

Bestimmungen für die Ausführung des Wirtschaftsplanes

Für die Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung für die LVR-Jugendhilfe Rheinland zu Grunde zu legen.

1. Deckungsfähigkeit der Ansätze des Vermögensplanes

Ausgaben für verschiedene Vorhaben, die sachlich eng zusammenhängen, werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Mehrausgaben für Einzelvorhaben im Vermögensplan bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, wenn sie nicht gedeckt sind oder wenn sie EUR 50.000,00 oder mehr als 30% des Ansatzes für Einzelvorhaben, mindestens jedoch EUR 25.000,00 überschreiten.

Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Entscheidung der Direktorin des LVR im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Landschaftsausschusses.

2. Änderung des Wirtschaftsplanes

Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich durch Beschluss der Landschaftsversammlung zu ändern, wenn

a) beim Erfolgsplan von veranschlagten Erträgen und Aufwendungen in erheblichem Umfang abgewichen werden muss.

b) beim Vermögensplan die Gesamtsumme der Ausgaben wesentlich erhöht werden soll oder erheblich höhere Deckungsmittel aus dem Haushalt des Landschaftsverbandes Rheinland zum Ausgleich des Planes notwendig werden.

c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen.

d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt. Eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen liegt vor, wenn die Gesamtzahl um mehr als 10 % vermehrt oder mehr als 10% der Stellen um mehr als eine Vergütungs-/ Lohngruppe angehoben werden.

Soweit die Abweichungen aus a) bis c) aus der Gebäudezielplanung gem. Vorlage 14/2049 resultieren, kann von einer Änderung des Wirtschaftsplanes abgesehen werden.

3. Mehraufwendungen und Mindererträge gegenüber dem Wirtschaftsplan

Bei Mehraufwendungen und Mindererträgen ist nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung zu verfahren.

4. Unterrichtungspflicht

Auf die allgemeine Unterrichtungspflicht gegenüber Betriebsausschuss, Landesdirektorin und Kämmerin wird hingewiesen.

Gesamt-Erfolgsplan	2020	Plan 2021	Plan 2022
	€	€	€
1. Umsatzerlöse	34.652.995	35.173.268	36.552.779
2. Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	0
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0
4. sonstige betriebliche Erträge	391.194	176.750	375.000
	35.044.189	35.350.018	36.927.779
5. Materialaufwand:			
a) Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	2.624.522	2.965.106	2.741.458
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.406.406	1.445.621	1.553.493
	4.030.928	4.410.727	4.294.951
6. Personalaufwand			
a) Besoldung, Löhne und Gehälter	21.369.307	23.594.986	24.293.258
b) Sozialabgaben, Altersversorgung u. Aufw. f. Unterstützung	5.906.401	6.256.970	6.457.702
	27.275.708	29.851.956	30.750.960
7. Abschreibungen	397.593	437.107	422.212
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	5.315.878	5.989.035	7.306.103
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	34.469	38.691	36.553
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0
	5.747.940	6.464.833	7.764.868
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-2.010.387	-5.377.498	-5.883.000
12. Sonstige Steuern	15.180	30.000	30.000
13. Jahresüberschuss/fehlbetrag	-2.025.567	-5.407.498	-5.913.000
14. Entnahme aus Gewinnrücklagen	2.025.567	5.407.498	5.913.000
15. Einstellung in die Gewinnrücklagen		0	0
16. Ergebnis	0	0	0

Höchstbetrag der Kassenkredite

4.900.000

LVR - Jugendhilfe Rheinland	Vermögensplan f. das Wirtschaftsjahr 2022 Investitionsprogramm der Jahre 2021 -2025	LVR - Jugendhilfe Rheinland	Vermögensplan f. das Wirtschaftsjahr 2022 Investitionsprogramm der Jahre 2021 -2025
------------------------------------	--	------------------------------------	--

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Lfd. Nr.	Investitionsvorhaben Bezeichnung, Begründung, Bemerkungen	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ausgaben bis 2020	Voraussichtl. Rate 2021	Lfd. Nr.	Vorgesehene Raten			Ausgaben ab 2026	Gesamtausgabebedarf		Zuweisungen			Folgekosten	Zuständigkeit
							2023	2024	2025	2026			LVR	Sonstige	Eigenmit.		

I. Lang- und mittelfristige Anlagegüter

I.1		€	€	€	€	I.1
	Sanierung Infrastruktur und Technik Proj.-Nr. 1804 <i>Anschluß der Kläranlage des Halfeshofes an das kommunale Entsorgungsnetz (latend bestehender Invest.zwang, da Betrieb d. K. nur noch in der Duldung)</i>	Pk VE 1.000.000 0	400.000			
I.2	Umbau Haus 17 (Gruppe 5a/5b Halfeshof)	Pk VE 0 0	54.000			I.2
I.3	Umbau Wirtschaftsgebäude (Halfeshof)	Pk VE 350.000 57.000	311.000	459.884	633.116	I.3
I.4	Umbau Kreuzstrasse Langenfeld	Pk VE 0 0	115.000			I.4
I.5	Neubau "Projekt Mädchenwohnheim"	Pk VE 1.000.000 1.000.000	840.000	6.412	193.588	I.5
I.6	Gebäudezielplanung Halfeshof	Pk VE 150.000 450.000	1.000.000		150.000	I.6
I.7	Ertüchtigung "AWG"	Pk VE 750.000 200.000	2.190.000			I.7

I. Lang- und mittelfristige Anlagegüter

I.1		€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
																	TV
																	TV
																	TV
																	JHR
																	TV
																	JHR

Summe I	3.250.000	4.910.000	466.296	976.704	Su. I	1.407.000	1.645.000	150.000	0	7.895.000	0	0	0	7.895.000	0
----------------	-----------	-----------	---------	---------	--------------	-----------	-----------	---------	---	-----------	---	---	---	-----------	---

II. Kurzfristige Anlagegüter über 3 u. bis 15 Jahre

II.1		E	250.000	250.000	75.682	125.000	II.1
	Beschaffung von Anlagegütern						

II. Kurzfristige Anlagegüter über 3 u. bis 15 Jahre

II.1		250.000	250.000	250.000	250.000	1.450.682	2020	2021	2022	2023	2024ff.	75.682	125.000	250.000	250.000	750.000	JHR

Summe II	250.000	250.000	75.682	125.000	Su. II	250.000	250.000	250.000	250.000	1.450.682	0	0	1.450.682	0
-----------------	---------	---------	--------	---------	---------------	---------	---------	---------	---------	-----------	---	---	-----------	---

Summe I + II	3.500.000	5.160.000	541.978	1.101.704	Su. I+II	1.657.000	1.895.000	400.000	250.000	9.345.682	0	0	9.345.682	0
---------------------	-----------	-----------	---------	-----------	-----------------	-----------	-----------	---------	---------	-----------	---	---	-----------	---

Erläuterungen: Ä = Fortführungsmaßnahme mit Änderung
B = Baukosten

E = Einrichtungskosten
EA = Errichtungs- und Anschlußkosten

K = Kauf
Pk= Planungskosten

TV = Träger / LVR
VE = Verpflichtungsermächtigungen

JHR = Jugendhilfe Rheinland

I.) Beschäftigte

Entgelt- gruppe	Stellenzahl 2022	Stellenzahl 2021	Besetzte Stellen per 30.06.2020	Veränderungen u. Bemerkungen
AT	1	1	1	
E 15	6	6	6	
E 14	1	1	1	
E 13	6	7	3	
E 12 = S 18	13,5	10,5	11,28	
S 15	5,9	5,9	5,55	
S 12	31	29	18,9	
S 11b	10	10	0,5	
E11	1	0	1	Stabstelle Betriebsleitung
E 10	2	1	1	Controller
S 10	7	7	6,82	
E 9	2	2	26,82	
S 9	58	58	34,88	
E 8	17,3	16,8	10,48	
S 8b	254,77	247,77	218,52	gepl. Erweiterung Angebote
E 6	10	9,5	9,16	
E 5	1	1	1,5	
E 4	0	0		
S 4	9,67	3,67	30,3	
E 3	1	1	1	
E 2	8,05	8,05	4,98	
S 2	0,75	0	3,05	
E 1	0,25	0,25	0,23	
Summe	447,19	426,44	396,97	

II.) Nachwuchskräfte

Art / Funktion	Stellenzahl 2022	Stellenzahl 2021	Besetzte Stellen per 30.06.2020	Veränderungen u. Bemerkungen
Vorpraktikum	24	11	16	
Berufspraktikum	16	16	5	
Erzieheranwärter	9	9	11	
Summe	49	36	32	

III.) Beamte

Laufbahngruppe / Besoldungsgruppe	Stellenzahl 2022	Stellenzahl 2021	Besetzte Stellen per 30.06.2020	Veränderungen u. Bemerkungen
Gehobener Dienst				
A 11-13	0	0	0	
A 10	0	0	0	
A 9	0	0	0	
Summe	0	0	0	

IV.) Sonstige Stellen

Art / Funktion	Stellenzahl 2022	Stellenzahl 2021	Besetzte Stellen per 30.06.2020	Veränderungen u. Bemerkungen
Bundes-Freiwilligendienst	7	7	2	
Freiwilliges, ökolog. Jahr	2	2	2	
Freiwilliges, soziales Jahr	0	0		
Summe	9	9	4	

V.) Gesamtübersicht

Art	Stellenzahl 2022	Stellenzahl 2021	Besetzte Stellen per 30.06.2020	Veränderungen u. Bemerkungen
Beschäftigte	447,19	426,44	396,97	
Nachwachskräfte	49	36	32	
Beamte	0	0	0	
Sonstige Stellen	9	9	4	
Summe (ohne sonstige Stellen)	496,19	462,44	428,97	

VI.) Dienstposten mit Dienstwohnungsberechtigung

- keinen

LVR - Jugendhilfe Rheinland			Finanzplan 2021-2025			LVR - Jugendhilfe Rheinland			Finanzplan 2021-2025		
	2021 Wirtschafts- plan	2022 Wirtschafts- plan	Veränderung gegenüber Vorjahr	2023 Planungs- ergebnis	Veränderung gegenüber Vorjahr	2024 Planungs- ergebnis	Veränderung gegenüber Vorjahr	2025 Planungs- ergebnis	Veränderung gegenüber Vorjahr		
	T€	T€	%	T€	%	T€	%	T€	%		
1. Umsatzerlöse	35.173	36.553	+ 3,9%	37.366	+ 2,2%	38.093	+ 1,9%	39.105	+ 2,7%		
2. Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	-	0	-	0	-	0	-		
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	-	0	-	0	-	0	-		
4. sonstige betriebliche Erträge	177	375	+ 111,9%	375	0,0%	383	+ 2,0%	391	+ 2,0%		
	35.350	36.928	+ 4,5%	37.741	+ 2,2%	38.476	+ 1,9%	39.496	+ 2,7%		
5. Materialaufwand											
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	2.965	2.741	- 7,6%	2.783	+ 1,5%	2.825	+ 1,5%	2.867	+ 1,5%		
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.446	1.553	+ 7,4%	1.569	+ 1,0%	1.593	+ 1,5%	1.617	+ 1,5%		
	4.411	4.295	- 2,6%	4.352	+ 1,3%	4.418	+ 1,5%	4.484	+ 1,5%		
6. Personalaufwand											
a) Löhne und Gehälter	23.595	24.293	+ 3,0%	24.779	+ 2,0%	25.275	+ 2,0%	25.781	+ 2,0%		
b) Sozialabgaben, Altersversorgung u. Aufw. f. Unterstützung	6.257	6.458	+ 3,2%	6.587	+ 2,0%	6.719	+ 2,0%	6.853	+ 2,0%		
	29.852	30.751	+ 3,0%	31.366	+ 2,0%	31.994	+ 2,0%	32.634	+ 2,0%		
7. Abschreibungen	437	422	- 3,4%	425	+ 0,7%	449	+ 5,6%	662	+ 47,4%		
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	5.989	7.306	+ 22,0%	7.865	+ 7,7%	6.058	- 23,0%	7.479	+ 23,5%		
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	39	37	- 5,1%	35	- 5,4%	36	+ 2,9%	122	+ 238,9%		
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	-	0	-	0	-	0	-		
	6.465	7.765	+ 20,1%	8.325	+ 7,2%	6.543	- 21,4%	8.263	+ 26,3%		
11. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-5.378	-5.883	+ 9,4%	-6.302	+ 7,1%	-4.479	- 28,9%	-5.885	+ 31,4%		
12. Sonstige Steuern	30	30	0,0%	30	0,0%	30	0,0%	30	0,0%		
13. Jahresüberschuss /-fehlbetrag	-5.407	-5.913	+ 9,4%	-6.332		-4.509		-5.915			
14. Entnahme (+) /Zuführung (-) aus Gewinnrücklagen	5.407	5.913	+ 9,4%	2.169		0		0			
15. Ergebnis	0	0	-	-4.163	-	-4.509	+ 8,3%	-5.915	+ 31,2%		

Vorlage Nr. 15/300

öffentlich

Datum: 28.08.2021
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Frau Henkel/Herr Woltmann

Ausschuss für Inklusion	16.09.2021	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	17.09.2021	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	20.09.2021	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	23.09.2021	Kenntnis
Schulausschuss	08.11.2021	Kenntnis
Sozialausschuss	09.11.2021	Kenntnis
Krankenhausausschuss 3	15.11.2021	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	16.11.2021	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	17.11.2021	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	18.11.2021	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	19.11.2021	Kenntnis
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	23.11.2021	Kenntnis
Landschaftsausschuss	14.12.2021	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Grundsätze des Gewaltschutzes im LVR

Kenntnisnahme:

Das Grundsatzpapier zum Gewaltschutz im LVR wird gemäß Vorlage Nr. 15/300 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Auszahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	/Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

Manche Kinder, Jugendliche und Erwachsene erleben Gewalt.
Besonders oft erleben Menschen mit Behinderungen Gewalt.

Gewalt kann ganz unterschiedlich aussehen.

Zum Beispiel:

- Tritte und Schläge.
- Bedrohen und Anschreien.
- Angefasst werden. Obwohl man das nicht will.
- Ignoriert werden.
- Gewalt mit Fotos und Bildern.



Der LVR will alle Menschen vor Gewalt schützen.

Zum Beispiel in Wohnheimen und Werkstätten.

Oder in der Schule.

Daher müssen alle im LVR sehr genau

überlegen und aufschreiben:

So wollen wir Menschen vor Gewalt schützen.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

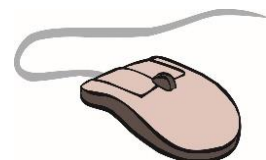
0221-809-2202.



Viele Informationen zum Thema Gewalt

in Leichter Sprache

finden Sie hier: www.benundstella.de



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die

Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Das vorliegende Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“ definiert eine einheitliche Haltung des LVR zum Schutz vor Gewalt und beschreibt ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt. Zudem legt es fachliche Mindestanforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte von Einrichtungen und Diensten des LVR fest. Diese Mindestanforderungen werden ggf. zukünftig durch noch zu erstellende Rahmenkonzepte für spezifische Zielgruppen oder bestimmte Leistungen weiter konkretisiert.

Das Grundsatzpapier soll einen Beitrag dazu leisten, dass alle Menschen, für die der LVR arbeitet und die im LVR arbeiten, eine einheitliche Qualität des Gewaltschutzes im LVR erwarten können und bestmöglich vor Gewalt geschützt werden. Zu diesem Zweck sollen wie folgt an allen relevanten Stellen im LVR Vorkehrungen zum Gewaltschutz getroffen werden, die **unter Umständen auch über gesetzliche Anforderungen hinausgehen**:

1. Der LVR legt fest, dass in allen **Einrichtungen und Diensten, in denen der LVR selbst Leistungen für Kinder und Jugendliche oder Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen erbringt**, das Vorliegen eines institutionellen Gewaltschutzkonzeptes **obligatorisch** ist. Mit dieser Priorisierung trägt der LVR der besonderen Vulnerabilität dieser Zielgruppen Rechnung.

2. Darüber hinaus sollen sich **alle Einrichtungen und Dienste des LVR** (einschließlich der Zentralverwaltung und der Außendienststellen) mit dem Erfordernis von Gewaltschutzkonzepten befassen.

3. Dort, wo der LVR **nicht selbst Leistungen für Kinder und Jugendliche oder erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen erbringt**, wirkt er im Rahmen seiner (gesetzlichen) Zuständigkeiten und Möglichkeiten darauf hin, dass die jeweiligen externen Leistungserbringer institutionelle Gewaltschutzkonzepte erstellen oder zumindest geeignete Präventionsmaßnahmen entwickeln und in der Praxis umsetzen.

Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden wird die weitere Entwicklung von Rahmenkonzepten und institutionellen Gewaltschutzkonzepten im bzw. durch den LVR verfolgen und der politischen Vertretung darüber berichten. Ein geeignetes Verfahren hierzu wird noch abgestimmt.

Die Vorlage berührt insbesondere Zielrichtung 9 („Menschenrechtsbildung“), Zielrichtung 10 („Kindeswohl“) und Zielrichtung 11 („Geschlechtergerechtigkeit“) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 15/300:

Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“

Gliederung

1. Einleitung	5
1.1 Ausgangssituation	5
1.2 Zielstellung	6
1.3 Konzeptionelle Ebenen des Gewaltschutzes im LVR.....	7
1.4 Zur Erarbeitung des Grundsatzpapiers	8
2. Haltung des LVR zum Gewaltschutz.....	9
3. Gewaltverständnis des LVR	11
3.1 Körperliche Gewalt	12
3.2 Psychische Gewalt.....	12
3.3 Sexualisierte Gewalt.....	12
3.4 Strukturelle Gewalt	12
4. Vorkehrungen zum Gewaltschutz	13
4.1 Verpflichtung zu Gewaltschutzkonzepten in LVR-eigenen Einrichtungen und Diensten	15
4.2 Gewaltschutz in Kontext von Einrichtungen und Diensten externer Leistungserbringer	16
5. Anforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte im LVR	17
5.1 Anforderungen an den Erstellungs- und Umsetzungsprozess.....	18
5.2 Inhaltliche Anforderungen	18
6. Ausblick.....	22

1. Einleitung

1.1 Ausgangssituation

Mit dem vorliegenden Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“ reagiert der LVR auf den einstimmigen Beschluss des Landschaftsausschusses vom 23.06.2020, der die LVR-Verwaltung damit beauftragt hat, auf Grundlage der vorhandenen Konzepte und Erfahrungen ein LVR-Rahmenkonzept zum Gewaltschutz zu erarbeiten (Antrag Nr. 14/343/1).

Im LVR gibt es bereits an vielen Stellen große Expertise im Umgang mit Gewaltschutz. Eine detaillierte Bestandsaufnahme hierzu erfolgte z.B. in den folgenden Vorlagen:

- [Vorlagen Nr. 14/1180](#): Follow up-Staatenprüfung zur UN-Behindertenrechtskonvention: Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Gewaltschutz (Ziffer 36 der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses) (Juni 2016)
- [Vorlage Nr. 14/2688](#) (hier Anlage 2): Abschluss der internen Follow-up Berichterstattung zur ersten Staatenprüfung Deutschlands zur UN-Behindertenrechtskonvention (Juni 2018)
- [Vorlage Nr. 14/3821](#): Präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mit Behinderung (Januar 2020)

Demnach haben verschiedene Einrichtungen des LVR bereits **institutionelle bzw. einrichtungsbezogene¹ Gewaltschutzkonzepte** erarbeitet. Dies gilt etwa für die ehemals drei LVR-HPH-Netze (nach der Fusion erfolgt aktuell eine Vereinheitlichung der vorliegenden Konzepte), die hiermit gesetzlichen Anforderungen des WTG (§19, Abs. 1, Nr. 5) erfüllen. Über Gewaltschutzkonzepte verfügen darüber hinaus die LVR-Jugendhilfe Rheinland, die Abteilungen für Soziale Rehabilitation in den LVR-Kliniken („Mantelkonzept Gewaltprävention“) und einzelne Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie der LVR-Kliniken (vgl. Vorlage Nr. 14/3821).

Andere Einrichtungen des LVR setzen gezielt **verschiedene präventive Maßnahmen** zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und ggf. anderen Erscheinungsformen von Gewalt um, es gibt jedoch (noch) kein umfassendes Gewaltschutzkonzept. Dies gilt z.B. für verschiedene Förderschulen in Trägerschaft des LVR und verschiedene Abteilungen für Erwachsenen- oder Kinder- und Jugendpsychiatrie in den LVR-Kliniken (vgl. Vorlage Nr. 14/3821). Im Bereich der LVR-Kliniken werden freiheitsentziehende Maßnahmen seit Jahren im Rahmen des internen Benchmarks erfasst und Maßnahmen zu ihrer Reduktion mit den Klinikvorständen zielvereinbart. Ein verbundweiter Arbeitskreis zur Prävention von Zwang und Gewalt beschäftigt sich regelhaft mit allen fachlichen Aspekten der Prävention. Die kommende Strategiekonferenz des Klinikverbunds wird das Thema Gewaltschutz, auch unter dem Aspekt der Gewalt gegenüber Mitarbeitenden, bearbeiten.

¹ Institutionelle und einrichtungsbezogene Gewaltschutzkonzepte sind hier synonyme Bezeichnungen. In Anlehnungen an das Papier der Landesjugendämter „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Institutionelle Schutzkonzepte in betriebsverlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ wird im Folgenden einheitlich von institutionellen Gewaltschutzkonzepten gesprochen. Institutionell bezieht sich im Grundsatzpapier auf die Institution LVR, die Einrichtungen oder Dienste betreibt.

Das **LVR-Landesjugendamt** ist als überörtlicher Träger der Jugendhilfe grundsätzlich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zuständig, die Einrichtungen besuchen, in denen sie ganztätig oder für einen Teil des Tages betreut werden. Im Kontext der Erteilung einer Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) ist nach den Änderungen durch das im Juni 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) nunmehr auch explizit die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt als Voraussetzung zu überprüfen. Hierzu erarbeiten die beiden Landesjugendämter in NRW aktuell das Papier „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Institutionelle Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“.

Die Notwendigkeit der Erteilung einer Betriebserlaubnis durch das LVR-Landesjugendamt betrifft dabei neben Tageseinrichtungen für Kinder auch stationäre Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (wie sie etwa von der **LVR-Jugendhilfe Rheinland** erbracht werden) und stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe (also Wohneinrichtungen für Kinder mit Behinderungen in Leistungsträgerschaft des **LVR-Dezernates Soziales**).

Auch als **Träger der Eingliederungshilfe** (LVR-Dezernat für Soziales sowie LVR-Dezernat für Kinder, Jugend und Familie) für Menschen mit Behinderungen wirkt der LVR darauf hin, dass Leistungserbringer Gewaltschutzkonzepte entwickeln und umsetzen. So hat der LVR das Thema Gewaltschutzkonzepte bereits 2018 im Zielvereinbarungsprozess mit den rheinischen Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) aufgegriffen. Im September 2019 wurde in NRW auf der Basis der o.a. Zielvereinbarungen in einem partizipativen Prozess unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) die „Rahmenvereinbarung zur Qualitätssicherung und Gewaltprävention in nordrhein-westfälischen Werkstätten für Menschen mit Behinderung“ geschlossen (vgl. Vorlage Nr. 15/486). Darin verpflichten sich die Leistungserbringer dazu, ein institutionelles Gewaltschutzkonzept vorzuhalten, das eine Präventionsstrategie und ein Interventionskonzept umfasst.²

Durch das im Juni 2021 verabschiedete „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie zur landesrechtlichen Bestimmung der Träger von Leistungen für Bildung und Teilhabe in der Sozialhilfe“ (Teilhabestärkungsgesetz) wurde die Verantwortung der Rehabilitationsträger für den Gewaltschutz nochmals verstärkt (vgl. dazu ausführlich Gliederungsziffer 4.2). Die Regelungen werden aus Sicht des LVR begrüßt, gehen allerdings nicht weit genug (vgl. dazu Vorlage Nr. 15/486).

1.2 Zielstellung

Wenngleich sich – wie skizziert – bereits viele Stellen im LVR mit Gewaltschutz befassen, kann schon wegen unterschiedlicher Rechtslagen in den verschiedenen Handlungsfeldern noch nicht davon ausgegangen werden, dass das Thema Gewaltschutz überall im LVR mit einer gleichen Haltung, einem gleichen Verständnis der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt und in gleicher Intensität verfolgt wird.

Angesichts der besonderen menschenrechtlichen Relevanz des Themas Gewaltschutz (dazu mehr unter Gliederungsziffer 2) soll sich dies in Zukunft ändern. Der LVR sieht sich in der Verantwortung, dass zukünftig in allen relevanten Handlungsfeldern des LVR eine

² Die Rahmenvereinbarung ist im Internet abrufbar unter: https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/20200609_wfbm_qs_vereinbarung_unterschrieben.pdf

noch intensivere und breitere Befassung mit dem Thema erfolgt. An allen relevanten Stellen sollen Vorkehrungen zum Gewaltschutz getroffen werden, die unter Umständen auch **über gesetzliche Mindestanforderungen hinausgehen**.

Das vorliegende Grundsatzpapier bildet einen **verbindlichen Bezugspunkt** für die weitere Befassung des LVR mit dem Thema Gewaltschutz.

1.3 Konzeptionelle Ebenen des Gewaltschutzes im LVR

Insgesamt gibt es für den Gewaltschutz im LVR künftig drei aufeinander abgestimmte konzeptionelle Ebenen:

1. Ebene: **LVR-Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“** mit Mindestanforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte und als Orientierung für Rahmenkonzepte
2. Ebene: (ggf.) **LVR-Rahmenkonzepte für verschiedene Zielgruppen** mit weitergehenden Anforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte für Einrichtungen und Dienste, die mit bestimmten Zielgruppen arbeiten
3. Ebene: **Institutionelle Gewaltschutzkonzepte** von LVR-Einrichtungen und -Diensten

1. Ebene: LVR-Grundsatzpapier „Gewaltschutz im LVR“

Aufbauend auf der vorhandenen Expertise definiert das vorliegende Grundsatzpapier

- eine einheitliche Haltung des LVR zum Gewaltschutz (Gliederungsziffer 2),
- ein gemeinsames Verständnis der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt (Gliederungsziffer 3) sowie
- Mindestanforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte im LVR (Gliederungsziffer 5).

Das Grundsatzpapier – und ggf. ergänzende Rahmenkonzepte (siehe 2. Ebene) – haben das Ziel, die **jeweiligen Einrichtungen und Dienste im LVR** darin zu unterstützen, neue institutionelle Gewaltschutzkonzepte zu erarbeiten oder bestehende Konzepte auf Vollständigkeit und Eignung zu prüfen (vgl. hierzu die Verpflichtung zu Gewaltschutzkonzepten gemäß Gliederungsziffer 4.1).

Dort, wo der LVR nicht selbst Leistungserbringer ist, kann das Grundsatzpapier dazu genutzt werden, um die Aktivitäten anderer externer Leistungserbringer zum Gewaltschutz zu unterstützen oder zu überprüfen (vgl. hierzu Gliederungsziffer 4.2).

2. Ebene: LVR-Rahmenkonzepte für verschiedene Zielgruppen

Dort, wo das Grundsatzpapier nicht spezifisch genug auf Anforderungen für den Gewaltschutz bestimmter Zielgruppen oder in Bezug auf bestimmte Leistungsformen eingeht, können ergänzende Rahmenkonzepte erstellt werden. Nach aktuellem Planungsstand bieten sich Rahmenkonzepte zu folgenden Zielgruppen in den Einrichtungen und Diensten des LVR an:

- Kinder und Jugendliche, unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen³
- Erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen sowie
- LVR-Mitarbeitende.

Aufbauend auf den hier vorgelegten LVR-Grundsätzen zum Gewaltschutz und den hier definierten Mindestanforderungen können die Rahmenkonzepte weitergehende Anforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte festlegen. Die Rahmenkonzepte gehen dabei ausdrücklich auf den **besonderen Schutzbedarf der Zielgruppe** ein und entwickeln daraus besondere Vorkehrungen, die Einrichtungen und Dienste treffen sollten, um dem Gewaltschutz der jeweiligen Zielgruppe (alters-)gerecht zu werden.

3. Ebene: Institutionelle Gewaltschutzkonzepte

Menschen in Einrichtungen und Diensten müssen effektiv vor Gewalt geschützt werden. Dies bedarf eines strukturierten, abgestimmten und planvollen Vorgehens. Ein wichtiges Instrument, um dieses Vorgehen festzulegen, sind institutionelle Gewaltschutzkonzepte.

Ein institutionelles Gewaltschutzkonzept legt Maßnahmen zur Prävention von Gewalt sowie das Vorgehen bei Vorkommnissen von Gewalt spezifisch für die jeweilige LVR-Einrichtung verbindlich und transparent fest – und zwar sowohl für die dort tätigen Mitarbeitenden als auch für die Nutzenden der Einrichtung.

Institutionelle Gewaltschutzkonzepte im LVR haben sich dabei zukünftig neben den rechtlichen Anforderungen für den Gewaltschutz, die für das jeweilige Handlungsfeld gelten (z.B. Wohn- und Teilhabegesetz (WTG), SGB VIII, SGB IX, Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX), auch an den Mindestanforderungen aus dem Grundsatzpapier (vgl. Gliederungsziffer 5) und – sofern vorliegend – an den weitergehenden Anforderungen aus dem Rahmenkonzept für die jeweilige Zielgruppe zu orientieren.

1.4 Zur Erarbeitung des Grundsatzpapiers

Das vorliegende Grundsatzpapier wurde unter Federführung der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden im Organisationsbereich der LVR-Direktorin erstellt. Hintergrund dafür ist, dass Gewaltschutz ein prioritäres Thema im Rahmen der ersten Staatenprüfung Deutschlands durch den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen war und zugleich ein wichtiges Thema des Diskriminierungsschutzes für alle Menschen ist.

Das Grundsatzpapier wurde unter Mitwirkung der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming und unter Mitzeichnung der betroffenen LVR-Fachdezernate (Dezernat Personal und Organisation, Dezernat Kinder, Jugend und Familie, Dezernat Schulen, Inklusionsamt, Soziale Entschädigung, Dezernat Soziales sowie Dezernat Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen) erstellt.

³ Aus Sicht der Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden eignet sich das in Arbeit befindliche Papier „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Institutionelle Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ auch gut als Rahmenkonzept für diese Zielgruppe.

Zur qualitativen Absicherung ist eine Partizipationsschleife mit einer Vertreterin der Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben NRW (KSL NRW) erfolgt.

Die inhaltlichen Kapitel orientieren sich in weiten Teilen an der LVR-internen Arbeitshilfe „Erstellung und Überprüfung von Gewaltschutzkonzepten, insbesondere in Diensten und Einrichtungen des LVR“, die im Kontext der Vorlage Nr. 14/1180 in 2017 in einem dezentrierten übergreifenden Arbeitsprozess erstellt wurde – ebenfalls unter Federführung der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden.

2. Haltung des LVR zum Gewaltschutz

Das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit ist ein **grundlegendes Menschenrecht**, das im Grundgesetz (Artikel 2) verankert ist. Es schützt sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit eines Menschen. Der Schutz vor Gewaltausübung, Ausbeutung und Missbrauch ist zudem in allen Menschenrechtskonventionen garantiert (insbesondere in der UN-Frauenrechtskonvention, UN-Behindertenrechtskonvention, UN-Kinderrechtskonvention und im Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention).

Der LVR als Träger öffentlicher Belange und Teil der exekutiven Gewalt des Staates steht daher in der Verantwortung, alle Menschen **im Rahmen seiner Zuständigkeiten** so effektiv wie möglich vor Gewalt zu schützen. Das bedeutet:

- Der LVR muss Rechte **achten** und darf selbst keine (willkürliche) Gewalt anwenden.
- Der LVR muss Rechte **schützen** und Maßnahmen ergreifen, die Dritte daran hindern, Gewalt auszuüben.
- Der LVR muss Rechte **gewährleisten**. Das heißt, er muss Maßnahmen ergreifen, die Menschen tatsächlich effektiv vor Gewalt schützen.

Die Verantwortung für den Gewaltschutz bezieht sich dabei auf **jede Form von Gewalt**, mit Ausnahme legitimer staatlicher Gewalt. Mitentscheidend ist dabei, was Betroffene subjektiv als Gewalt erleben (vgl. dazu ausführlich Gliederungsziffer 3).

Gewaltschutz bedeutet für den LVR – im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Einflussmöglichkeiten (s. Gliederungsziffer 4) – auf **Bedingungen hinzuwirken**, die das **Risiko senken, dass es zu Gewaltvorkommnissen kommt**, weder in LVR-eigenen noch in Einrichtungen und Diensten externer Leistungserbringer. Ist es zu Vorkommnissen von Gewalt gekommen, muss der LVR dafür Sorgen tragen, dass effektiv interveniert sowie Opferschutz und Nachsorge betrieben wird.

Ein besonderes Augenmerk legt der LVR im Kontext von Gewaltschutz auf **freiheitsentziehende Maßnahmen** (FEM) als Ausdruck staatlich legitimierter Gewaltausübung. Denn angewendete freiheitsentziehende Maßnahmen berühren elementare Grundrechte der Betroffenen und wirken oftmals traumatisierend. Solche Maßnahmen dürfen daher nur unter engen rechtlichen Regeln als letzte Option (ultima ratio) eingesetzt werden,

wenn andere mildere Mittel versagt haben und erhebliche selbst- oder fremdgefährdende Bedrohungen zu fürchten sind (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

Bei seinen Bemühungen um den Gewaltschutz beachtet der LVR konsequent **besondere Vulnerabilitäten** in Bezug auf Zielgruppen und institutionelle Settings und trifft **diesbezügliche Vorkehrungen**.

So gibt es empirische Hinweise darauf, dass das Risiko, Opfer von Gewalt zu werden, in Bezug auf bestimmte Vielfaltsmerkmale⁴ und insbesondere in ihrer Überschneidung (Intersektionalität) erhöht ist. Bekannt ist etwa ein besonderes Risiko für Gewalt in Bezug auf Kinder und Jugendliche, ältere (pflegebedürftige) Menschen, Frauen, aber auch Männer mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen, insbesondere auch Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen.

Strukturell wird von einem besonderen Risiko für Gewalt im Kontext von Einrichtungen ausgegangen. Ein besonderes Risiko besteht in Einrichtungen,

- die durch ein institutionelles Unterbringungssetting geprägt sind⁵,
- die durch asymmetrische Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Nutzenden sowie Mitarbeitenden geprägt sind,
- die mit besonders gefährdeten Zielgruppen arbeiten⁶,
- die mit einem hohen Belastungsempfinden bei den Pflege- und Betreuungspersonen, Überforderung oder auch Unerfahrenheit konfrontiert sind.

Eine besondere Gefährdung, Opfer von Gewalt zu werden, besteht dabei für Zielgruppen, auf die mehrere dieser Merkmale zutreffen. So stellen einschlägige Studien z.B. fest, dass Frauen mit Behinderungen, die in besonderen Wohnformen leben oder in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten, besonders häufig Gewalt erfahren.⁷

Grundsätzlich gilt: Trotz allen Bemühens lässt sich **Gewalt nicht generell und mit letzter Sicherheit verhindern**. Gewaltschutz hat jedoch das Ziel, das Risiko für Gewaltvorkommnisse effektiv zu senken, alle Beteiligten zu sensibilisieren und darin zu stärken, angemessen auf Gewaltvorkommnisse zu reagieren und zukünftige Gewaltvorkommnisse zu vermeiden.

⁴ Gemeint sind Vielfaltsmerkmale im Sinne des LVR-Diversity-Konzeptes.

⁵ Solche Settings sind z.B. gekennzeichnet durch enges Zusammenleben, eingeschränkte Privatsphäre, eingeschränkte Selbstbestimmungsmöglichkeiten, geschlossene Unterbringung.

⁶ Neben den genannten Vielfaltsmerkmalen zählen z.B. dazu: eingeschränkte Fähigkeiten/Erfahrungen, den eigenen Willen und die eigenen Bedürfnisse zu äußern und zu vertreten, soziale Isolation, Zielgruppen, denen generell eine vermeintlich geringe Glaubwürdigkeit unterstellt wird oder bei denen Verhaltensänderungen in Folge von Gewalterfahrungen als behinderungsbedingt fehlinterpretiert werden können.

⁷ Schröttle et al. (2012): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland, Berlin. Hornberg et al. (2013): Lebenssituation und Belastung von Männern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland. Bielefeld.

3. Gewaltverständnis des LVR

Ganz allgemein bezeichnet Gewalt den absichtlichen Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichen und/oder seelischen Zwang gegen die eigene oder gegenüber einer anderen Person. Sie hat das Ziel, andere einzuschüchtern, zu beherrschen, zu verletzen oder zu töten.⁸

Ob die Handlung einer anderen Person als Gewalt erlebt wird, bewertet insbesondere das Opfer. Nicht jede Form von Gewalt ist zwar strafrechtlich relevant, aber jede Form von erlebter Gewalt verletzt die Betroffenen. Daher hat der LVR bei seinen Aktivitäten zum Gewaltschutz **alle Formen von Gewalt** in den Blick zunehmen, die **subjektiv als Gewalt erlebt** werden.

Ein besonderes Augenmerk ist zudem auf Situationen zu richten, in denen Gewaltvorkommnisse **von den Opfern nicht als solche wahrgenommen, erkannt, verstanden und benannt** werden können. Dies gilt insbesondere für die Arbeit mit Heranwachsenden sowie mit Menschen mit (kognitiven oder kommunikativen) Beeinträchtigungen. Gerade Menschen mit Behinderungen, die ihr Leben lang auf Hilfe und Pflege angewiesen sind, können zum Teil nicht einzuschätzen, was Gewalt ist und wo sie Gewalt erfahren, auch weil sie viele Situationen so „gewohnt“ sind und als richtig und gegeben hinnehmen.

Auch Tatbegehende üben Gewalt nicht immer absichtlich und bewusst aus. **Grenzverletzungen** werden auch **unabsichtlich bzw. unwissentlich** verübt. Sie resultieren auf Seiten der Mitarbeitenden z.B. aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten. Auf Seiten der die Einrichtung nutzenden Kinder, Jugendlichen oder Erwachsenen können unabsichtliche Grenzverletzungen z.B. mit alters- oder entwicklungsbedingten Themen zusammenhängen. Auch hierauf ist angemessen (pädagogisch) zu reagieren.

Gewalt hat viele Erscheinungsformen und die Grenzen zwischen verschiedenen Formen von Gewalt verlaufen fließend. Gewalt kann sowohl **aktiv** (z.B. körperliche Misshandlung, Beleidigung, Belästigung) als auch **passiv** (z.B. Vernachlässigung) ausgeübt werden. Unter Vernachlässigung kann jegliche Form der ständigen oder wiederholten Verweigerung und Unterlassung von Hilfestellungen gefasst werden, auf die eine Person angewiesen ist, um ihre grundsätzlichen körperlichen und psychischen Bedürfnisse angemessen zu befriedigen.⁹

Häufig unterschieden wird zwischen körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt. Gewalt kommt zudem in struktureller Form vor. Grundsätzlich werden diese Formen von Gewalt im LVR wie folgt verstanden:

⁸ In Anlehnung an die WHO-Definition von Gewalt nach: WHO-Regionalbüro für Europa (2003). Weltbericht Gewalt und Gesundheit. Zusammenfassung, Kopenhagen.

⁹ Z.B.: Mangelhafte oder unterlassene Pflege und hygienische Versorgung, mangelnde Ernährung oder Verweigerung von Nahrung, mangelnde gesundheitliche Fürsorge oder Verweigerung von ärztlicher Behandlung, unzureichende Beaufsichtigung und Zuwendung, nachlässiger Schutz vor Gefahren, nicht hinreichende Anregung und Förderung motorischer, geistiger, emotionaler und sozialer Fähigkeiten.

3.1 Körperliche Gewalt

Unter körperlicher Gewalt werden körperliche Grenzverletzungen oder Übergriffe verstanden, die Personen unmittelbare oder anschließende physische oder psychische Verletzungen zufügen. Strafrechtlich liegt eine Körperverletzung vor, wenn jemand „eine andere Person körperlich misshandelt oder an der Gesundheit schädigt“ (§ 223 StGB).¹⁰

3.2 Psychische Gewalt

Als psychische Gewalt werden „alle Formen der emotionalen Schädigung und Verletzung einer Person“ verstanden. „Dazu gehören etwa direkte Drohungen, Beleidigungen oder einschüchterndes und kontrollierendes Verhalten, aber auch verbale Erniedrigungen, Beschuldigungen und Mobbing. Als psychische Gewalt gelten auch Verleumdungen, Ignoranz oder Rufmord und bewusste Falschaussagen über eine Person. Diese Form der Gewalt geht oftmals mit extremer Eifersucht, Kontrolle und Dominanzverhalten einher.“¹¹ Psychische Gewalt wird vielfach subtil ausgeübt und ist für andere Personen nur begrenzt sichtbar beziehungsweise von diesen schwer wahrnehmbar.

Strafrechtlich relevante Formen psychischer Gewalt sind z.B. Beleidigung (§ 185 StGB), üble Nachrede (§ 186 StGB), Verleumdung (§ 187 StGB) sowie Nachstellung (§ 238 StGB), Nötigung (§ 240 StGB) oder Bedrohung (§ 241 StGB).

3.3 Sexualisierte Gewalt

Unter sexualisierter Gewalt wird jegliche Form von Grenzverletzungen oder Übergriffen verstanden, bei der das Gegenüber durch körperliche Übergriffe oder verbale Äußerungen ohne Einvernehmen zu Handlungen genötigt wird oder ihm solche aufgezwungen werden, welche die eigene Intimität, eigene und andere Intimbereiche sowie die Berührung weiterer Körperteile betreffen.

Strafrechtlich relevante Formen von sexueller Gewalt sind z.B. sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB), von Kindern (§ 176 StGB), von Jugendlichen (§ 182 StGB), sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 StGB), Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB), Verbreitung pornographischer Inhalte (§ 184 StGB) oder sexuelle Belästigung (§ 184i StGB).

3.4 Strukturelle Gewalt

Beim Gewaltschutz liegt der Fokus meist auf Gewaltformen, die unmittelbar auf das Handeln konkreter Personen zurückzuführen sind. Zu bedenken ist jedoch, dass Gewalt auch in struktureller Form vorkommt.¹² Darunter können Rahmenbedingungen (Regeln, Ab-

¹⁰ Für weitere Definitionen von körperlicher Gewalt siehe Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 223 - 231 StGB).

¹¹ Vgl. <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/was-ist-psychische-gewalt.html>

¹² Ein Merkmal struktureller Gewalt ist, dass sie unabhängig von einzelnen Handelnden auftritt, d.h. wenn eine mitarbeitende Person die Institution verlässt, besteht diese Form von Gewalt weiterhin.

läufe, Haltungen) in einer Einrichtung verstanden werden, die verhindern, dass die Nutzenden der Einrichtung ihre Grundrechte ausüben können und ihre körperlichen und psychischen Grundbedürfnisse erfüllt werden.

Viele dieser strukturellen Rahmenbedingungen werden auch als Faktoren diskutiert, die andere Formen von personaler Gewalt (körperlich, psychisch, sexualisiert) begünstigen. Daher müssen sich Einrichtungen und Dienste im Kontext von Gewaltschutz immer auch mit den allgemeinen Strukturen und Prozessen befassen, die die gemeinsame Arbeit und das Zusammenleben regeln und Einfluss auf das Gewaltrisiko in der Einrichtung haben.

Ziel muss es sein, die Partizipation und Selbstbestimmung der Nutzenden der Einrichtung sowie die Möglichkeiten einer selbstbestimmten Lebensführung (auch in sexueller Hinsicht¹³) bestmöglich zu stärken.

4. Vorkehrungen zum Gewaltschutz

In seiner Verantwortung für den Gewaltschutz hat der LVR auf Bedingungen hinzuwirken, die das Risiko senken, dass es zu Gewaltvorkommnissen kommt, weder in LVR-eigenen noch in Einrichtungen und Diensten externer Leistungserbringer (vgl. Gliederungsziffer 2). Die jeweiligen Einflussmöglichkeiten und möglichen Aktivitäten unterscheiden sich dabei stark je nach (gesetzlicher) Zuständigkeit und Handlungsfeld.

Grundsätzlich unterschieden werden können folgenden Zuständigkeiten:

- LVR als **Leistungserbringer** (Gewaltschutz im Zusammenhang mit LVR-eigenen Einrichtungen und Diensten),
- LVR als **Leistungsträger** (Gewaltschutz im Zusammenhang mit durch den LVR finanzierten Einrichtungen und Diensten externer Leistungserbringer, auch im Kontext von Qualitäts- und Leistungsprüfungen),
- LVR als **Aufsichtsbehörde** (Aufsicht über Einrichtungen externer Leistungserbr, betrifft insb. das LVR-Landesjugendamt) sowie
- LVR als **Arbeitgeber** (Schutz der LVR-Mitarbeitenden in der LVR-Zentralverwaltung und allen LVR-Dienststellen).

Die nachfolgende Tabelle gibt einen (exemplarischen) Überblick über Zuständigkeiten des LVR und dort im Fokus stehende Zielgruppen von Gewaltschutz.

¹³ Die Realisierung sexueller Selbstbestimmung wird als wichtiger Teil der Präventionsarbeit gegen sexuelle Gewalt betrachtet, vgl. z.B. Vortrag von Prof. Dr. Barbara Ortland im Rahmen des LVR-Workshops „Gewaltprävention in den Diensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe“ am 21.10.2016.

Tabelle 1: Zuständigkeiten des LVR für Gewaltschutz (exemplarisch)

Zielgruppen für Gewaltschutz	Zuständigkeit des LVR			
	als Leistungserbringer	als Leistungsträger	als Aufsichtsbehörde	als Arbeitgeber
Kinder und Jugendliche (mit und ohne Behinderungen und psychischen Erkrankungen)	<p>Einrichtungen und Dienste der LVR-Jugendhilfe Rheinland (JHR)</p> <p>Abteilungen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie (KJPPP) der LVR-Kliniken (inkl. Wohngruppen)</p> <p>Jugendforensik</p> <p>LVR-Förderschulen und Schulen für Kranke (nur äußere Schulangelegenheiten)</p> <p>LVR-Berufskolleg (minderjährige Schüler*innen)</p>	<p>Pflegefamilien für Kinder mit Behinderungen</p> <p>Wohneinrichtungen für Kinder mit Behinderungen</p> <p>Eingliederungshilfe in heilpädagogischen Tagesstätten, in Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und im Rahmen der Frühförderung</p>	<p>„Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen“ (Einrichtungsaufsicht nach §§ 45 ff SGB VIII) (betrifft insb. Kindertageseinrichtungen sowie stationäre Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe)</p>	<p>Minderjährige Mitarbeitende des LVR in allen Bereichen (LVR-Zentralverwaltung und LVR-Dienststellen), z.B. Auszubildende, Praktikant*innen</p>
Erwachsene Menschen (mit und ohne Behinderungen und psychischen Erkrankungen)	<p>LVR-Kliniken (Angebote für erwachsene Patient*innen, inkl. Menschen in freiheitsentziehender Unterbringung)</p> <p>Einrichtungen und Dienste des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen (HPH) (besondere Wohnformen, BeWo und HPZ)</p> <p>Abteilungen für Soziale Rehabilitation in den LVR-Kliniken (besondere Wohnformen und BeWo)</p> <p>Maßregelvollzug</p> <p>LVR-Berufskolleg (volljährige Schüler*innen)</p>	<p>Leistungen der Eingliederungshilfe externer Leistungserbringer, wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besondere Wohnformen - Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) - Andere Leistungsanbieter (ALA) <p>Beratungsangebote externer Leistungserbringer wie</p> <ul style="list-style-type: none"> - KoKoBe - SPZ - Integrationsfachdienste - Traumaambulanzen 		<p>Volljährige Mitarbeitende des LVR in allen Bereichen (LVR-Zentralverwaltung und LVR-Dienststellen)</p> <p>Pflegesschulen des LVR-Klinikverbunds</p>

Eine Sonderstellung nehmen die **LVR-Förderschulen** ein: Der LVR ist gesetzlich verpflichteter Schulträger und damit mit den sog. äußeren Schulangelegenheiten betraut. Die Prävention von Gewalt in Schulen ist als sog. innere Schulangelegenheit aufzufassen und daher im Verantwortungsbereich der Schulaufsicht mit den zugeordneten Institutionen (Ministerium, Bezirksregierung, Schulämter) verortet. Es handelt sich damit primär um eine Aufgabe der in der Schule tätigen Angestellten des Landes, vor allem der Schulleitungen. Als Schulgemeinschaft arbeiten LVR-Angestellte und Angestellte des Landes NRW in den Förderschulen allerdings eng zusammen und sind damit letztlich gemeinsam vor die Aufgabe gestellt, die anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu schützen. Vor allem in den Schulen mit pflegerischen und therapeutischen Angeboten sowie im Hinblick auf die Schülerbeförderung bestehen somit wesentliche Schnittstellen zwischen Schulträger und Schulaufsicht. Mit welchen Aktivitäten der LVR als Schulträger und Arbeitgeber des Schulträgerpersonals die gemeinsame Aufgabe der Prävention in der Schule unterstützt, wurde in Vorlage Nr. 14/3821 beschrieben.

4.1 Verpflichtung zu Gewaltschutzkonzepten in LVR-eigenen Einrichtungen und Diensten

Mit Blick auf eigene Einrichtungen und Dienste des LVR sollen gemäß Vorlage Nr. 15/300 folgende Vorkehrungen zum Gewaltschutz getroffen werden:

4.1.1 LVR-Einrichtungen und Dienste für Kinder und Jugendliche oder erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen

Der LVR legt fest, dass in allen Einrichtungen und Diensten, in denen der LVR **selbst Leistungen für Kinder und Jugendliche oder Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen** erbringt (s. Spalte „Leistungserbringer“ in der obigen Tabelle), das Vorliegen eines institutionellen Gewaltschutzkonzeptes nunmehr **obligatorisch** ist. Das bedeutet:

- LVR-Einrichtungen und Dienste, die ihre Maßnahmen zum Gewaltschutz noch nicht in einem institutionellen Gewaltschutzkonzept festgelegt haben, sind aufgefordert, ein solches Gewaltschutzkonzept zu **erarbeiten**.
- LVR-Einrichtungen und Dienste, die bereits ein institutionelles Gewaltschutzkonzept haben, sind verpflichtet, dieses anhand des Grundsatzpapiers zu **überprüfen**.

Mit dieser Priorisierung trägt der LVR der besonderen Vulnerabilität dieser Zielgruppen Rechnung.

Verantwortlich für das Gewaltschutzkonzept ist die jeweilige Leitung der Einrichtung oder des Dienstes.

Dem LVR ist dabei bewusst, dass die Erstellung und Implementierung eines institutionellen Gewaltschutzkonzeptes, das tatsächlich gelebt wird, **anspruchsvoll** und **zeitintensiv** ist. Die Unterstützung durch eine externe Fachberatungsstelle kann sinnvoll sein. Die Beschäftigung mit einem Gewaltschutzkonzept ist immer als Prozess zu verstehen, der fortlaufend weitergeführt werden muss. Daher kann es Sinn machen, dass Einrichtungen

und Dienste schrittweise vorgehen und zunächst bestimmte Erscheinungsformen von Gewalt in den Fokus rücken und sich nach und nach weitere Themen erschließen.

Wie für den Gewaltschutz allgemein gilt dabei: **Kein Gewaltschutzkonzept kann Gewalt prinzipiell verhindern.** Sie senken jedoch das Risiko für Gewaltvorkommnisse. Bereits die Befassung mit dem Thema Gewaltschutz ist von hoher Wichtigkeit, um Einrichtungen und Dienste für Gewaltrisiken und Gewaltvorkommnisse zu sensibilisieren. Sie werden in die Lage versetzt, geeignete Vorkehrungen zu treffen und angemessen zu reagieren. Alle Akteure in der Einrichtung können lernen, Konflikte angemessen miteinander zu lösen. Schon die partizipative Erstellung des Konzeptes, unter Einbezug der Mitarbeitenden sowie der Nutzenden, ist oftmals ein wichtiger Schritt der positiven Veränderung. Damit beginnt der Dialog zwischen allen Beteiligten und Gewaltvorkommnisse können besser benannt und besprochen werden. Bereits diese Zusammenarbeit kann die Haltung innerhalb einer Einrichtung verändern.

4.1.2 Weitere Einrichtungen und Dienste des LVR

Darüber hinaus sollen sich perspektivisch auch **alle weiteren Einrichtungen und Dienste des LVR** (einschließlich der Zentralverwaltung und der Außendienststellen) mit den vorhandenen Risiken für Gewalt in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen und dem Erfordernis von Gewaltschutzkonzepten befassen.

4.2 Gewaltschutz in Kontext von Einrichtungen und Diensten externer Leistungserbringer

Dort, wo der LVR **nicht selbst Leistungen für Kinder und Jugendliche oder erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen** erbringt, wirkt er gemäß Vorlage Nr. 15/300 im Rahmen seiner (gesetzlichen) Zuständigkeiten und Möglichkeiten darauf hin, dass die jeweiligen externen Leistungserbringer institutionelle Gewaltschutzkonzepte erstellen oder zumindest geeignete Präventionsmaßnahmen entwickeln und in der Praxis umsetzen.

Hierfür können sich je nach Handlungsfeld und gesetzlichem Auftrag sehr unterschiedliche Wege anbieten. Denkbare Möglichkeiten wären etwa „weiche“ Instrumente wie die Verankerung des Themas institutioneller Gewaltschutz in Arbeitshilfen oder in Beratungs- und Fortbildungsangeboten des LVR oder die explizite Verankerung von Gewaltschutzkonzepten in Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit Leistungserbringern, im Rahmen von Qualitätsprüfungen durch den Leistungsträger, im Rahmen der Gewährung einer Betriebserlaubnis oder anderen Genehmigungsverfahren.

Aktuelle gesetzliche Entwicklungen haben den Kreis der Leistungserbringer erweitert, die explizit zur Erstellung und Anwendung von institutionellen Gewaltschutzkonzepten verpflichtet sind. Damit verbunden sind auch neue Anforderungen an den LVR als Aufsichtsbehörde oder Leistungsträger.

So verpflichtet das im Juni 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) das LVR-Landesjugendamt zukünftig dazu, bei der Erteilung einer Betriebserlaubnis nach **§ 45 SGB VIII** die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzeptes zum Schutz vor Gewalt als Voraussetzung zu überprüfen (vgl. Gliederungsziffer 1.1).

Mit dem Papier „Aufsichtsrechtliche Grundlagen – Institutionelle Schutzkonzepte in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 SGB VIII“ ist bei den beiden Landesjugendämtern in NRW bereits eine wichtige Orientierungshilfe einerseits für Leistungserbringer in der Kinder- und Jugendhilfe und in der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, andererseits für die mit Betriebserlaubnissen befassten Mitarbeitenden der Landesjugendämter in Arbeit.

Eine übergreifende, neue und zentrale Vorschrift ist zudem **§ 37a Abs. 1 SGB IX**. Die Vorschrift wurde durch das im Juni 2021 verabschiedete Teilhabestärkungsgesetz neu ins SGB IX aufgenommen. Sie verpflichtet nicht nur den LVR als Träger der Eingliederungshilfe, sondern auch das LVR-Integrationsamt sowie alle Rehabilitationsträger und alle Leistungserbringer im Sinne des SGB IX zum Gewaltschutz.

Alle Leistungserbringer müssen demnach „geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder“ treffen. „Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts. Die Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird“ (§ 37a Abs. 1 SGB IX) (vgl. Gliederungsziffer 1.1).

Weitere umfassende Neuregelungen zum Thema Gewaltschutz sind durch die aktuell in Diskussion befindliche **Reform des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG)** in NRW zu erwarten. Bereits heute sind die Leistungserbringer von Wohn- und Betreuungsangeboten im Sinne des WTG¹⁴ gemäß § 8 dazu verpflichtet, „geeignete Maßnahmen zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte“ zu treffen. Der Gesetzentwurf vom 29. Juni 2021 sieht u.a. erhöhte Anforderungen an Leistungserbringer zu den Themen Gewaltschutz und freiheitsentziehende Maßnahmen, verstärkte staatliche Prüfungen sowie neu eine staatliche Aufsicht nach dem WTG für WfbM vor. Der LVR hat gemeinsam mit der kommunalen Familie und über die Landesarbeitsgemeinschaft öffentlicher Behinderteneinrichtungen in NRW zum Gesetzentwurf Stellungnahmen erarbeitet und eingereicht.

5. Anforderungen an institutionelle Gewaltschutzkonzepte im LVR

Das Grundlagenpapier „Gewaltschutz im LVR“ definiert zum einen Anforderungen an den Erstellungs- und Umsetzungsprozess eines institutionellen Gewaltschutzkonzeptes in

¹⁴ Das WTG gilt für Betreuungsleistungen sowie die Überlassung von Wohnraum, wenn diese Angebote entgeltlich sind und im Zusammenhang mit den durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelösten Unterstützungsbedarfen und darauf bezogenen Leistungen stehen (§ 2 WTG). Es gilt z.B. nicht für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, die der Erlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII unterliegen oder Krankenhäuser.

LVR-Einrichtungen und -Diensten (Gliederungsziffer 5.1) sowie zum anderen inhaltliche Anforderungen an ein solches Konzept (Gliederungsziffer 5.2).¹⁵

5.1 Anforderungen an den Erstellungs- und Umsetzungsprozess

- Die Entwicklung und Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes liegt in der Verantwortung der jeweiligen **Leitung** der Einrichtung.
- Zur Erstellung eines Konzeptes ist eine verantwortliche arbeitsfähige **Projektgruppe** einzusetzen, die den Prozess inhaltlich wie zeitlich steuert und verantwortet. Der Projektgruppe gehört zwingend die Leitung der Einrichtung an.
- Das Gewaltschutzkonzept ist **partizipativ** zu erstellen. Das heißt, Mitarbeitende und insbesondere die Nutzenden der Einrichtungen oder des Dienstes sind kontinuierlich und auf Augenhöhe aktiv am Prozess zu beteiligen. Auch Angehörige und rechtliche Betreuer sind zu informieren und nach Möglichkeit einzubeziehen.¹⁶
- Das Gewaltschutzkonzept ist als fester Bestandteil des **Qualitätsentwicklungsprozesses** der Einrichtung vorzusehen. Es ist stetig „lebendig“ zu halten und regelmäßig zu thematisieren – mit den Mitarbeitenden ebenso wie mit den Nutzenden der Einrichtung (z.B. Mitarbeitendengespräche, Weiterbildung, Supervision, Teamsitzungen, Versammlungen).
- Die Eignung, tatsächliche Umsetzung und Wirksamkeit des Gewaltschutzkonzeptes sind regelmäßig zu **überprüfen** und das Konzept ist mit rechtlichen Anforderungen, z.B. nach dem WTG, in Einklang zu bringen.

5.2 Inhaltliche Anforderungen

Die nachfolgenden Mindestanforderungen sind in den institutionellen Gewaltschutzkonzepten der Einrichtungen bzw. Diensten des LVR zu berücksichtigen und zu konkretisieren.

5.2.1 Risikoanalyse

- Im Vorfeld der Erstellung oder Überarbeitung eines Gewaltschutzkonzeptes ist eine partizipative, einrichtungsbezogene Risikoanalyse durchzuführen. Die Risikoanalyse ist ein wesentliches Instrument, um **Gefahrenpotentiale** und mögliche **Gelegenheitsstrukturen** in Einrichtungen und Diensten zu erkennen. Im Zuge der Risikoanalyse ist systematisch danach zu fragen, welche Bedingungen vor Ort Täter*innen ausnutzen könnten, um Gewalt in ihren verschiedenen Erscheinungsformen vorzubereiten oder zu verüben. Zudem ist nach Gefahrenmomenten für Machtmissbrauch und Grenzverletzungen zu fragen, die es angesichts spezifischer professioneller Tätigkeiten, Interventionen oder Interaktionen gibt. Auch unabsichtliche Grenzverletzungen sind zu thematisieren (s. Gliederungsziffer 3). Gerade im Rahmen der **Risikoanalyse**

¹⁵ Die festgelegten Mindestanforderungen basieren im Wesentlichen auf der internen Arbeitshilfe der LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden zur Erstellung und Überprüfung von Gewaltschutzkonzepten, insbesondere in Diensten und Einrichtungen des LVR. Hierfür wurde eine umfassende Literaturanalyse durchgeführt.

¹⁶ Es sollte geprüft werden, ob Vergütungsmöglichkeiten für die Ehrenamtlichen geschaffen werden können, die an der Konzeptentwicklung mitarbeiten.

sind Nutzenden und Mitarbeitenden Möglichkeiten zur Beteiligung auf Augenhöhe einzuräumen.

- Bei der Risikoanalyse sind alle relevanten Tatkonstellationen – auch aus einer **geschlechterspezifischen Perspektive** – in den Blick zu nehmen, insbesondere:
 - Mitarbeitende gegenüber Nutzenden
 - Nutzende gegenüber anderen Nutzenden
 - Nutzende gegenüber Mitarbeitenden
 - Familienangehörige oder andere externe Personen (z.B. Dienstleistende wie Fahrdienste) gegenüber Nutzenden
 - Mitarbeitende gegenüber Mitarbeitenden
- Bei der Risikoanalyse sind besondere **Vulnerabilitäten** in Bezug auf die Zielgruppen und Risikofaktoren durch das institutionelle Setting besonders zu beachten (s. Hinweise auf Risikofaktoren unter Gliederungsziffer 2). Auch strukturelle Rahmenbedingungen, die personale Gewalt begünstigen, sind zu thematisieren (vgl. Gliederungsziffer 3.4 zur strukturellen Gewalt).
- Die Ergebnisse der Risikoanalyse sind als Grundlagen für die Entwicklung des institutionellen Gewaltschutzkonzeptes und als Ausgangspunkt für die (Weiter-)Entwicklung konkreter Präventions- und Interventionsmaßnahmen zu nutzen.

5.2.2 Leitbild und Haltung

- Das Gewaltschutzkonzept hat die jeweilige Einrichtung als einen **Ort der potentiellen Gefährdung** anzuerkennen und auf die ethisch-moralische Verantwortung der Einrichtung gegenüber einer vulnerablen Klientel einzugehen.
- Das Gewaltschutzkonzept verpflichtet die Einrichtung zu einer **Kultur des Hinsehens**. Die Einrichtung darf Gewaltrisiken und erfolgte Gewaltvorkommnisse nicht tabuisieren. Diese Haltung zum Gewaltschutz ist – sofern vorhanden – auch im **Leitbild** der jeweiligen Einrichtung zu verankern.
- Das Gewaltschutzkonzept hat deutlich zu machen, mit welchen **Erscheinungsformen von Gewalt** es sich (gegenwärtig) befasst bzw. explizit nicht befasst. Die Frage, was Gewalt ist (vgl. Gliederungsziffer 3), ist in dem Konzept mit passenden Beispielen aus dem Arbeitsbereich zu veranschaulichen.

5.2.3 Personal

- Das Gewaltschutzkonzept hat die Rolle von **Führung und Leitung** bezüglich des Themas klar herauszustellen und zu beschreiben.¹⁷

¹⁷ Wichtige Aspekte sind hier: Führungskräfte sind offen und zugänglich für das Ansprechen von Gewaltvorkommnissen und Gewaltrisiken, es wird eine konstruktive Fehlerkultur gelebt, Überlastung und Überforderung der Mitarbeitenden werden regelmäßig in Mitarbeitendengesprächen thematisiert.

- Für eine nachhaltige Umsetzung von Maßnahmen des Gewaltschutzes bedarf es der kontinuierlichen **Aus-, Fort- und Weiterbildung** auf der Ebene der Mitarbeitenden. Die Planungen zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen sind im Gewaltschutzkonzept – jeweils angepasst auf den Einrichtungskontext – zu beschreiben.
- Im Gewaltschutzkonzept ist zu thematisieren, welche Vorkehrungen bei der **Personalauswahl** und **-einarbeitung** getroffen werden, um gewalttätiges Verhalten von Mitarbeitenden zu verhindern. Bereits bei der Personalauswahl muss Prävention beginnen.¹⁸
- Das Gewaltschutzkonzept hat konkrete und klare Handlungsanweisungen für Mitarbeitende zu beschreiben oder darauf zu verweisen, z.B. im Rahmen eines einrichtungs- und arbeitsfeldspezifischen **Verhaltenskodexes**. Diese Handlungsanweisungen sollen den Mitarbeitenden Orientierung und Sicherheit im Umgang mit Situationen bieten, in denen – nach den Ergebnissen der einrichtungsbezogenen Risikoanalyse – in besonderer Weise Risiken für Machtmissbrauch und Grenzüberschreitung liegen. Themen des Verhaltenskodexes könnten sein: Umgang mit Nähe/Distanz, Angemessenheit von Körperkontakten, Beachtung der Intimsphäre, Sprache/Wortwahl, Konzept zu erzieherischen Grenzsetzungen, Umgang mit Medien/sozialen Netzwerken). Besonders relevant sind Handlungsanweisungen in Bereichen, in denen die Grenzen zwischen gewalttätigen Übergriffen und fachlich notwendigen Interventionen nah beieinanderliegen können (z.B. Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen).
- Im Gewaltschutzkonzept ist zu klären, ob die Mitarbeitenden zur regelmäßigen Vorlage eines **aktuellen, erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses** verpflichtet werden können oder sollen.
- Alle Mitarbeitenden sind dazu zu **verpflichten**, jegliche Übergriffe, Grenzverletzungen und Formen von Gewalt der Leitung zu **melden**.

5.2.4 Beschwerdeverfahren

- Jede Einrichtung benötigt ein schriftlich fixiertes alters- und entwicklungsgerechtes **Beschwerdeverfahren**, das eine systematische Bearbeitung von Beschwerden (zum Thema Gewalt und anderen Themen) sicherstellt. Wichtig ist, dass die möglichen Beschwerdewege allen Nutzenden und ggf. auch Eltern oder rechtlichen Betreuern gut bekannt und vertraut sind und diese Wege niedrigschwellig zugänglich sind. Beschwerden sollten als Chance zum Lernen und zur Verbesserung betrachtet werden.

5.2.5 Präventionsangebote

- Im Gewaltschutzkonzept ist darzustellen, welche **Maßnahmen zur Sensibilisierung, Aufklärung und Schulung der Nutzenden** konkret zum Thema Gewaltschutz vorgesehen sind. Dabei ist auch zu thematisieren, wie ggf. vorhandene Multiplikator*innen wie Frauenbeauftragte in der Einrichtung, Bewohnerbeiräte, Werkstattvertretungen o.ä. geschult und begleitet werden können.

¹⁸ Für Beispielfragen zum professionellen Umgang mit Nähe und Distanz im Bereich der Behindertenhilfe siehe z.B.: Beck, Heike (2012): Handlungsempfehlung zum Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexueller Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen in voll- und teilstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe, Frankfurt am Main.

- Das Gewaltschutzkonzept hat zu verdeutlichen und zu beschreiben, wie **gewaltfreies Handeln** durch gewaltpräventive und deeskalierende Maßnahmen sowie pädagogische Konzepte (z.B. sexualpädagogische Konzepte, sozialpädagogische Konzepte, Medienpädagogik) auch **auf Ebene der Nutzenden** gefördert und abgesichert werden kann.
- Im Rahmen der Prävention ist auch darauf einzugehen, wie die Einrichtung ggf. bereits bei Aufnahme in die Einrichtung Risikofaktoren auf Seiten der Nutzenden strukturiert erfasst und thematisiert.¹⁹

5.2.6 Handlungsplan

- Im Gewaltschutzkonzept sind konkrete Regelungen zu fixieren, die sich an den spezifischen Bedingungen der Einrichtung orientieren, wie im Verdachtsfall eines Gewaltvorkommnisses vorzugehen ist. Es sollten Aussagen zu folgenden Inhalten getroffen werden: Verbindliches Vorgehen bei einem Verdachtsfall (insb. Handlungsschritte, Verantwortlichkeiten, Meldewege), Sofortmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Personen, Einschaltung von Dritten (auch: Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien), Dokumentation, Datenschutz, Rehabilitation und Aufarbeitung.
- Im Handlungsplan ist dem **Opferschutz** und der **Nachsorge** eine besondere Priorität einzuräumen. Nachsorge umfasst z.B. professionelle Unterstützung bei der emotionalen Aufarbeitung der Erlebnisse durch Betroffene und ggf. Zeug*innen²⁰, Angebot der Begleitung einer Strafanzeige, Begleitung eines Antrags auf Leistungen nach dem Opferschutzgesetz.
- Bereits bei der Erstellung des Gewaltschutzkonzeptes hat sich die Einrichtung damit auseinanderzusetzen, dass sich Situationen, in denen ein Gewaltvorwurf im Raum steht, nicht immer eindeutig aufklären lassen.

5.2.7 Kooperationen

- Im Gewaltschutzkonzept ist zu beschreiben, wie sich die Einrichtung mit relevanten Beratungs-, Schutz- und Hilfsangeboten für Nutzende der Einrichtung im Sozialraum **vernetzt**²¹.
- Im Gewaltschutzkonzept ist zu beschreiben, an welche **Fachberatungsstelle(n)** zum Thema Gewaltschutz sich die Einrichtung im Bedarfsfall wenden kann. Eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit diesen Stellen ist anzustreben.

¹⁹ Dabei geht es um besondere Risiken, Opfer von Gewalt zu werden oder auch als Täter*in in Erscheinung zu treten (z.B. Auto- oder fremdaggressives Verhalten oder Hypersexualität im Kontext bestimmter Diagnosen, Umgang mit Nutzenden, die in der Vergangenheit bereits Gewalt erfahren haben oder gewalttätig waren).

²⁰ Zum Beispiel auch durch Traumaambulanzen oder psychotherapeutische Hilfsangebote.

²¹ Dies könnten z.B. sein: Frauenberatungsstellen, Familienberatungsstellen, Frauenhäuser.

6. Ausblick

Im LVR gibt es bereits viel Erfahrung und Expertise im Umgang mit Gewaltschutz. Das vorliegende Grundsatzpapier soll auf Basis einer einheitlichen Haltung und eines gemeinsamen Verständnisses der verschiedenen Erscheinungsformen von Gewalt einen Beitrag dazu leisten, dass zukünftig im LVR eine noch intensivere und breitere Befassung mit dem Thema Gewaltschutz als bisher erfolgt.

Das Grundsatzpapier verpflichtet nunmehr alle Einrichtungen und Dienste im LVR dazu, in denen der LVR selbst Leistungen für Kinder und Jugendliche oder Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen erbringt, ein institutionelles Gewaltschutzkonzept vorzulegen bzw. vorhandene Gewaltschutzkonzepte auf Eignung und Vollständigkeit zu überprüfen. Damit werden auch Einrichtungen und Dienste im LVR verpflichtet, für die gesetzlich (noch) keine Verpflichtung zur Vorlage eines Gewaltschutzkonzeptes besteht (insbesondere im Klinikbereich und in Bezug auf „ambulante“ Dienste).

Durch die im Grundsatzpapier definierten Mindestanforderungen, die ggf. durch die noch zu erstellenden Rahmenkonzepte für spezifische Zielgruppen oder Leistungsformen weiter qualifiziert werden, soll zudem erreicht werden, dass alle institutionellen Gewaltschutzkonzepte im LVR von hoher fachlicher Qualität sind.

Mit der Priorisierung von LVR-Einrichtungen und -Diensten für Kinder und Jugendliche sowie für erwachsene Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen trägt der LVR der besonderen Vulnerabilität dieser Zielgruppen Rechnung. Gleichwohl nimmt das Grundsatzpapier zugleich auch alle Einrichtungen und Dienste des LVR (einschließlich der Zentralverwaltung und der Außendienststellen) in die Pflicht, sich mit dem Erfordernis von Gewaltschutzkonzepten zu befassen.

Denn letztlich ist das Ziel: Alle Menschen, für die der LVR arbeitet und die im LVR arbeiten, sollen eine einheitliche Qualität des Gewaltschutzes im LVR erwarten können und bestmöglich vor Gewalt geschützt werden.

Die LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden wird die weitere Entwicklung von Rahmenkonzepten und institutionellen Gewaltschutzkonzepten im bzw. durch den LVR verfolgen und der politischen Vertretung darüber berichten. Ein geeignetes Verfahren hierzu wird noch abgestimmt.

L u b e k

Vorlage Nr. 15/662

öffentlich

Datum: 28.10.2021
Dienststelle: OE 2
Bearbeitung: Dr. Birgit Stermann

Schulausschuss	08.11.2021	empfehlender Beschluss
Sozialausschuss	09.11.2021	Kenntnis
Kulturausschuss	10.11.2021	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	12.11.2021	Kenntnis
Krankenhausausschuss 3	15.11.2021	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	16.11.2021	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	17.11.2021	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	18.11.2021	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	19.11.2021	Kenntnis
Bau- und Vergabeausschuss	22.11.2021	empfehlender Beschluss
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	23.11.2021	Kenntnis
Umweltausschuss	24.11.2021	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	25.11.2021	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	02.12.2021	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	06.12.2021	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	09.12.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	14.12.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Aktualisierter Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über Angebot und Wahrnehmung der Unterstützungsangebote des LVR

Beschlussvorschlag:

Der aktualisierte Sachstandsbericht zu den Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 wird gem. Vorlage Nr. 15/662 zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus fasst die politische Vertretung aufgrund der akuten Notlage den Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Ersatzneubaus der LVR-Paul-Klee-Schule.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.	ja
--	----

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.	ja
--	----

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Mit Vorlagen Nr. 15/509 und Nr. 15/509/1 berichtete die Verwaltung mit einem ersten Sachstandsbericht über die Auswirkungen der Starkregenereignisse am 14./15. Juli 2021 auf die LVR-Liegenschaften sowie über die Unterstützungsangebote des LVR an seine Mitgliedskörperschaften und seine Mitarbeiterschaft.

Dieser Bericht erfährt mit Vorlage Nr. 15/662 nun, mit Stand Mitte Oktober 2021, eine Aktualisierung.

Zahlreiche leichtere und mittelschwere Schäden konnten zwischenzeitlich durch das Gebäude- und Liegenschaftsmanagement sowie durch die betroffenen Dienststellen selbst, behoben werden, gleichwohl gibt es einige Liegenschaften, die weiterhin nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden können.

Mittlerweile wurde auf Bundes- und Landesebene ein Wiederaufbaufonds beschlossen, bei dem auch der LVR antragsberechtigt ist und die Schäden an seinen Liegenschaften melden wird.

Der größte Schadensfall im LVR ist die Havarie der LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen, die aufgrund der Unmöglichkeit eines Hochwasserschutzes am alten Standort, an anderer Stelle neu errichtet werden soll. Unter Heranziehung des Handlungskonzeptes „Schulraumkapazität 2030“ und unter Berücksichtigung der besonderen Notlage der Schulgemeinschaft schlägt die Verwaltung der politischen Vertretung mit dieser Vorlage vor, einen Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Ersatzneubaus am Standort Langenfeld zu fassen.

In der Vorlage wird darüber hinaus zur Inanspruchnahme der diversen Unterstützungsangebote des LVR an seine Mitgliedskörperschaften sowie an seine Kund*innen berichtet.

Begründung der Vorlage 15/662

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Schadensmeldungen.....	3
2.1	Gesamtübersicht der LVR-Liegenschaften.....	4
2.2	Vom Unwetter besonders betroffene LVR-Liegenschaften	9
2.2.1	LVR-Paul-Klee-Schule Leichlingen.....	9
2.2.2	LVR-Freilichtmuseum Kommern und weitere Kulturdienststellen.....	20
2.2.3	LVR-Jugendhilfe Rheinland	21
2.3	Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe, BeWo-Dienste, WfbM	22
2.4	Einrichtungen der Kindertagespflege u. Jugendhilfe, Jugendsozialarbeit	23
3	Unterstützungsangebote des LVR an die Mitgliedskörperschaften (und deren zugehörigen Städte und Gemeinden).....	26
3.1	Gesundheitsbereich.....	26
3.2	Kulturbereich.....	28
3.3	Kinder- und Jugendhilfebereich.....	35
3.4	Inklusionsamt.....	36
4	Betroffenheit in der Mitarbeiterschaft und Unterstützungsangebote des Arbeitgebers LVR.....	37
5	Ausblick.....	37
6	Beschlussfassung.....	38

1 Einleitung

Mit den Vorlagen Nr. 15/509 und Nr. 15/509/1 wurde im Nachgang zum schweren Unwetter im Westen Deutschlands in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021 ausführlich über die Auswirkungen auf die vom LVR unterstützten Menschen und Einrichtungen, auf die LVR-eigenen Liegenschaften sowie über weitere Unterstützungsleistungen des LVR berichtet.

Die Ursprungsvorlage datierte auf einem Sachstand von Mitte August, also einen Monat nach dem Unwetter, so dass die Verwaltung mit Stand Ende September/Mitte Oktober wie angekündigt eine Aktualisierung dieses Sachstandes der politischen Vertretung zur Kenntnis bringen möchte. Die Aktualisierung umfasst dabei auch die mittlerweile auf Bundes- und Landesebene beschlossenen Fluthilfe-Fonds, aus denen auch der LVR Mittel beantragen wird.

Darüber hinaus ergibt sich aufgrund der Dringlichkeit eines Ersatzbaus für die untergegangene LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen das Erfordernis der Einholung eines politischen Grundsatzbeschlusses.

Zur besseren Vergleichbarkeit der beiden Vorlagen wurde die Struktur der Ursprungsvorlage weitestgehend beibehalten.

Die Vorlage basiert auf Rückmeldungen aller LVR-Dezernate.

2 Schadensmeldungen

Während der LVR, anders als die betroffenen Städte und Kommunen, unmittelbar nach der Hochwasserkatastrophe nicht ausdrücklich aufgefordert war, dem Land NRW entsprechend dem Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) vom 17. Juli 2021 im Sinne einer vorläufigen Schadensermittlung Schadensmeldungen zu übermitteln – dies aber trotzdem auf Basis einer vorläufigen Schadensermittlung getan hat – gehört der LVR bei dem nun landesseitig aufgelegten Wiederaufbaufonds ebenfalls zum Kreis der Unterstützungsberechtigten.

Der sog. "Wiederaufbaufonds Nordrhein-Westfalen" wurde mit einem Finanzvolumen in Höhe von rund 12,3 Milliarden Euro ausgestattet, um den Wiederaufbau von privater und öffentlicher Infrastruktur zu unterstützen, die durch die Starkregenereignisse geschädigt wurde. Die nunmehr vorliegende Förderrichtlinie wurde per Runderlass des MHKBG am 10. September 2021 erlassen und anschließend veröffentlicht.

Gemäß den Förderrichtlinien ist auch der LVR als kommunale Gebietskörperschaft unmittelbar förderberechtigt. Eine Antragstellung ist bis zum 30. Juni 2023 möglich. Die zu fördernden Maßnahmen dürfen dabei frühestens am 01. Juli 2021 begonnen worden sein. Wie seitens des Landes zuvor angekündigt, ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn vor Veröffentlichung dieses Runderlasses also nicht förderschädlich.

Welche Bereiche insbesondere gefördert werden und welche Bemessungsgrundlagen förderfähig sind, ist den Ziffern 6.1.2 und 6.4.2 der Förderrichtlinie detailliert zu entnehmen.

Die berücksichtigungsfähige Schadenshöhe beginnt bei Schäden ab 5000,- Euro für die jeweilige Einzelmaßnahme.

In einem ersten Schritt können gemäß den Förderrichtlinien bis zum 31.12.2021 Entsorgungskosten über das entsprechende Onlineportal angemeldet werden. Für die übrigen Maßnahmen sind jeweils entsprechende Projektdatenblätter zu fertigen. Diesen ist ein Wiederaufbauplan voranzustellen. Über diesen Wiederaufbauplan ist der Beschluss der kommunalen Vertretungskörperschaft herbeizuführen, der dem Wiederaufbauplan für die Antragstellung beizufügen ist. Entsprechende Muster für das Projektdatenblatt und den Wiederaufbauplan werden in Kürze vom MHKBG veröffentlicht. Allgemeine Anforderungen sind jedoch bereits in der Förderrichtlinie beschrieben. So sollen neben der Dokumentation der Schäden, dem Nachweis der Art der Schadensermittlung, zum Beispiel durch eine Kostenschätzung oder ein Schadensgutachten, und einer Beschreibung des Schadens die Projektdatenblätter der Wiederaufbaupläne insbesondere Informationen darüber enthalten, ob die jeweilige Maßnahme bereits begonnen worden ist, und ob eine Förderung bereits in früheren Jahren erfolgt ist. Außerdem müssen die Projektdatenblätter Angaben darüber enthalten, ob Versicherungsleistungen, Soforthilfen des Landes Nordrhein-Westfalen oder Leistungen Dritter eingesetzt worden sind oder erwartet werden. Die Förderung beträgt grundsätzlich bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Kosten, aber der Koordinierungsstab „Wiederaufbau beim MHKBG“ teilt der Bewilligungsbehörde nach Prüfung anhand der jeweiligen Wiederaufbaupläne ein Wiederaufbaubudget für jede Kommune mit.

Die Koordinierung der Antragstellung für den LVR erfolgt zentral durch das Dez. 2, konkret die BFC-Geschäftsstelle. Aus den Dezernaten wird bis Ende November eine Rückmeldung erwartet. Die bereits erfassten und teils auch schon behobenen Schäden und Schadenshöhen sind den Aufstellungen unter 2.1 zu entnehmen.

2.1 Gesamtübersicht der LVR-Liegenschaften

Die folgende, schon aus der Ursprungsvorlage bekannte Auflistung gibt einen Überblick über die betroffenen Einrichtungen des LVR in den jeweiligen Mitgliedskörperschaften. Da sich die jeweiligen Schadenshöhen noch nicht seriös beziffern ließen, wurde zunächst eine Klassifizierung der Schäden in leichte, mittelschwere und schwere Schäden vorgenommen. Diese Klassifizierung orientiert sich nicht an voraussichtliche Schadenshöhen, sondern an den individuell wahrnehmbaren Schadensausmaßen für die einzelnen Liegenschaften. Im Vergleich zur Ursprungsvorlage wurden einzelne Liegenschaften noch ergänzt, bzw. die Schadensbewertung angepasst.

Kreis Düren

Düren	LVR-Louis-Braille-Schule	leicht
Nideggen	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege/ Außenstelle Nideggen	mittelschwer
Nörvenich	LVR-Verbund Heilpädagogische Heime (HPH) Außenstelle Hommelsheim/Haus Buchenhecke	leicht

Kreis Euskirchen

Euskirchen	JH-Wohngruppen Euskirchen, Verwaltung, Veybachstraße	schwer
Euskirchen	JH-Intensivgruppe Wassermann, Euskirchen-Stotzheim	mittelschwer
Euskirchen	JH-Intensivgruppe Flamersheim, Euskirchen-Flamersheim	schwer

Euskirchen	LVR-Irena-Sendler-Schule	mittelschwer
Euskirchen	LVR-Max-Ernst-Schule und Internat	mittelschwer
Euskirchen	LVR-Verbund HPH, WG Nelkenstrasse 8, Euskirchen	leicht
Euskirchen	LVR-Verbund HPH, WG In den Hüppen 5, Euskirchen	leicht
Euskirchen	LVR-Verbund HPH, WG Kessenicher Str. 117, Euskirchen	leicht
Euskirchen	LVR-Verbund HPH, WG Schillingstraße 15A, Euskirchen	leicht
Euskirchen	Römerthermen Zülpich	leicht
Mechernich	LVR-Freilichtmuseum Kommern	mittelschwer
Mechernich	JH-Intensivgruppe Pappelstraße, Mechernich-Antweiler	schwer

Kreis Mettmann

Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 7	mittelschwer
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Berghausener Str. 4	mittelschwer
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 25	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 46	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 53a	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 43	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 54	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - Haus 55	leicht
Langenfeld	LVR-Klinik Langenfeld - GPZ Solingen	leicht
Langenfeld	JH-Intensivgruppe, Kreuzstr. 8, Langenfeld	schwer

Oberbergischer Kreis

Engelskirchen	LVR-Industriemuseum / Schauplatz Engelskirchen Oelchenshammer	schwer
Lindlar	LVR-Freilichtmuseum Lindlar	leicht

Rhein-Erft-Kreis

Pulheim	LVR-Donatus-Schule Pulheim	leicht
---------	----------------------------	--------

Rheinisch-Bergischer Kreis

Bergisch-Gladbach	LVR-Industriemuseum/Schauplatz Bergisch Gladbach Papiermühle Alte Dombach	schwer
Leichlingen	LVR-Paul-Klee-Schule	schwer

Rhein-Sieg-Kreis

Neunkirchen Seelscheid	LVR-Verbund HPH, WG Gerhard-Hauptmann Str. 2, Neunkirchen-Seelscheid	leicht
Neunkirchen-Seelscheid	Jugendheim Halfeshof, Wohngruppe Wolperath	schwer

Stadt Bonn

Bonn	LVR-LandesMuseum	leicht
------	------------------	--------

Stadt Düsseldorf

Düsseldorf	LVR-Gerricus-Schule	mittelschwer
Düsseldorf	LVR-Kurt-Schwitters-Schule	leicht
Düsseldorf	LVR-Klinikum Düsseldorf, Personalwohnheim	mittelschwer

Stadt Köln

Köln	LVR-Anna-Freud-Schule	leicht
Köln	LVR-Jüdisches Museum im Archäologischen Quartier Köln	leicht

Stadt Solingen

Solingen	Jugendheim Halfeshof, Haus 61-62	mittelschwer
Solingen	LVR-Verbund HPH, WG Lützwstr. 24, Solingen	leicht

Stadt Wuppertal

Wuppertal	Jugendheim Halfeshof, Frauenwohnprojekt Wuppertal	schwer
-----------	---	--------

StädteRegion Aachen

Eschweiler	LVR-Verbund HPH, WG Friedrich-Ebert-Str. 21, Eschweiler	leicht
Monschau	Rotes Haus Monschau	mittelschwer

Die folgende, von Dez. 3 erstellte Übersicht gibt näheren Aufschluss über die bereits behobenen und die noch zu behehenden Schäden in den Dienststellen. Nicht alle Dienststellen aus der Übersicht oben werden dabei aufgeführt, da nicht zu allen Informationen vorliegen, bzw. kleinere Ausbesserungs- und Reparaturarbeiten von den Dienststellen in Eigenregie vorgenommen wurden. Die Maßnahmen wurden teilweise bereits mit Kosten hinterlegt, jedoch ist nach wie vor eine Bezifferung der Gesamtkosten der Folgenbeseitigung des Unwetterereignisses nicht möglich.

Kreis Düren			Behobene Schäden	Offene Schäden
Düren	LVR-Louis-Braille-Schule	leicht		Im Hausmeisterbüro noch partielle Anstricharbeiten erforderlich
Nideggen	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege/ Außenstelle Nideggen	schwer	Aufzug geprüft und gereinigt, 125€ Elektroinstallation Gewölbekeller geprüft und instandgesetzt, ca. 500€; Erneuerung Klimaspalt Server 2.600€	Aufzug Instandsetzung, defekte Teile > 760 €; Reinigung Außenbereiche beauftragt, tlw. erledigt, Errichtung neuer Einfriedung beauftragt > Bauteil I und II Bau-sachverständigenbericht liegt noch nicht vor, jedoch Notwendigkeit tlw. Putzentfernung und Abbruch von Bodenflächen erwartet. Angebot von Erneuerung Innentüren liegt noch nicht vor

Kreis Euskirchen			Behobene Schäden	Offene Schäden
Euskirchen	LVR-Irena-Sendler-Schule	mittelschwer	Schulhofreinigung durchgeführt 12.500€ Stahlgitterzaun instandgesetzt 374,78€ Prüfung Elektrik, Fehlerbehebung erledigt (noch keine Rechnung), Austausch Bodenstrahler notwendig (bestellt, noch keine Rechnung) ca. 1500€	Bodenbelagsarbeiten ca.10.000€
Euskirchen	LVR-Max-Ernst-Schule und Internat	mittelschwer	Überprüfung Funktion und Status Batterien BMA / SiBe ca. 2.000€	

Mechernich	LVR-Freilichtmuseum Kommeren	schwer	BMZ Bereich Westerwald durch Starkregen beschädigt, BMZ erneuert, 1000€	Schäden Wege provisorisch durch FLM beheben
------------	------------------------------	--------	---	---

Oberbergischer Kreis			Behobene Schäden	Offene Schäden
Engelskirchen	LVR-Industriemuseum / Schauplatz Engelskirchen Oelchenshammer	schwer		Zulauf Teich aus der Leppe zerstört, Neuerichtung mit Fachplanung und Abstimmung Genehmigung Aggerverband, etc. erforderlich, keine Möglichkeiten bei 31.21, ca. 100.000€
Lindlar	LVR-Freilichtmuseum Lindlar	leicht		Luftheizung: Wartungsfirma war vor Ort, Anlage läuft manuell, Ersatzteile sind bestellt; defekte Pumpe wurde durch Mitarbeiter des Museums wieder in Betrieb gesetzt, ca. 5.000€

Rhein-Erft-Kreis			Behobene Schäden	Offene Schäden
Pulheim	LVR-Donatus-Schule Pulheim	leicht		Dachdecker beauftragt zur Schadensbegutachtung; Erneuerung Teilflächen Innendecken in Container und Technikraum, ca. 5.000€

Rheinisch-Bergischer Kreis			Behobene Schäden	Offene Schäden
Bergisch-Gladbach	LVR-Industriemuseum/Schauplatz Bergisch Gladbach Papiermühle Alte Dombach	schwer	Bodengutachten liegt noch nicht vor, jedoch erste Einschätzung: Unterspülungen am Giebel entlang Strundeufer, dadurch einmaliger Setzungsriß. Statiker fordert Notsicherung des Giebels, Maßnahmen eingeleitet. > weitere statische Untersuchungen des Giebels und Gebäudeteile erforderlich > Putzflächen teilweise entfernt, Bodenaufbau in betroffenenen Räumen entfernt > Trocknungsgeräte in Betrieb, ca. 70.000€	
Leichlingen	LVR-Paul-Klee-Schule	schwer	Abpumpen Restwasser Keller; Räumung Außengelände (Schlamm / Unrat) ca. 10.000€; Räumung und Entsorgung havariierter loser Einrichtung ca. 60.000€); Gestellung Büro- / WC-Container (Hausmeister) durch 31.10; Gestellung Wachdienst	Gestellung Bautor, provisorischer Verschluss Bauteilöffnungen ca. 10.000€

Stadt Bonn			Behobene Schäden	Offene Schäden
Bonn	LVR-LandesMuseum	leicht		Arbeiten aufgrund Auslastung und Priorisierung Nachunternehmer bisher noch nicht ausgeführt.
Stadt Düsseldorf			Behobene Schäden	Offene Schäden
Düsseldorf	LVR-Gerricus-Schule	mittelschwer		Teppichböden + Akustik-Deckenplatten inkl. umfangreiche Sonderreinigungen Ca. 20.000€
Düsseldorf	LVR-Kurt-Schwitters-Schule	leicht	Keine Maßnahmen durch 31.21 erfolgt	Keine Maßnahmen durch 31.21
Stadt Köln			Behobene Schäden	Offene Schäden
Köln	LVR-Anna-Freud-Schule	leicht	Keine Maßnahmen durch 31.21 erfolgt	Keine Maßnahmen durch 31.21 erfolgt
StädteRegion Aachen			Behobene Schäden	Offene Schäden
Monschau	Rotes Haus Monschau	mittelschwer		Austausch Brandschutztür (1.000€); lfd. Angebotsbeziehung provisorische Instandsetzung Verfübung Aussenwand Färberkeller; Instandsetzungen Säule Vorplatz (2.500€); finale Schadensfeststellung und Sanierungskonzept erst nach Räumung (angrenzender Bach) möglich

Seitens des **LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen** wurde mitgeteilt, dass alle in den gemieteten und im Sondereigentum befindlichen Liegenschaften eingetretenen Schäden zwischenzeitlich behoben werden konnten.

Die Kostenermittlung ist noch nicht vollständig abgeschlossen, jedoch liegen die Schäden in den Dienststellen jeweils bei maximal 10.000 € und werden je nach finanzieller Relevanz, im Rahmen des Wiederaufbaufonds zur Förderung angemeldet werden.

Von Seiten des **LVR-Klinikverbundes** wurden die eingetretenen Schäden ebenfalls zum größeren Teil bereits beseitigt.

Allerdings liegen in der LVR-Klinik Bonn und im LVR-Klinikum Düsseldorf größere Flutschäden oberhalb von 10.000 € vor: In der LVR-Klinik Bonn kam es im Rasen zu einer Absackung des Bodens (Durchmesser ca. 2m, Tiefe ca. 4m) neben dem in Haus 6 untergebrachten Versorgungszentrum. Die Prüfung des Statikers ist mittlerweile erfolgt und die notwendig gewordene Aufschüttung wurde veranlasst. Die LVR-Klinik rechnet hier mit Kosten in einer Größenordnung von ca. 18.000 €.

Im LVR-Klinikum Düsseldorf ist der Schaden infolge von Wassereintrüben in Kellergeschossen und in mehreren Personalwohnheimen noch größer ausgefallen: Eine Grobkostenschätzung liegt bei oberhalb von 100.000 €.

In einem Personalwohnheim mussten zwei Apartments geräumt werden, weitere sind leichter beschädigt worden; zudem musste eine neue Küche beauftragt werden. Die Trocknung wurde bereits veranlasst, jedoch sind die Schäden noch nicht vollständig behoben.

2.2 Vom Unwetter besonders betroffene LVR-Liegenschaften

2.2.1 LVR-Paul-Klee-Schule Leichlingen

Durch das Starkregenereignis in der Nacht des 14./15. Juli 2021 ist die LVR-Paul-Klee-Schule in der Neukirchener Straße in Leichlingen vollständig überflutet worden. Die Schule stand im Erdgeschoss ca. 1,60 Meter unter Wasser. Die Schule ist in der Folge komplett abgängig, einschließlich der im Keller befindlichen technischen Anlagen. Die LVR-Paul-Klee-Schule ist damit der größte Schadensfall, den der LVR im Zusammenhang mit der Unwetterkatastrophe zu verzeichnen hat.

Die Havarie der Schule machte 174 Schüler*innen über Nacht quasi „schulisch obdachlos“. Besonders tragisch ist diese Situation dadurch, dass die Schule bereits im Jahr 2018 infolge von Starkregen und einem dadurch ausgelösten Erdrutsch von Schlamm überflutet worden war. Die Sanierung der Schule war erst im Jahr 2021 abgeschlossen worden; zum Schuljahr 2020/21 konnten auch die letzten Schüler*innen von anderen Schulen, an denen sie für bis zu zweieinhalb Jahre untergebracht waren, an ihre Schule in Leichlingen zurückkehren. Nun müssen erneut alle Schüler*innen der LVR-Paul-Klee-Schule übergangsweise an anderen Schulen beschult werden. Die Schüler*innen wurden diesmal auf sechs Schulstandorte verteilt: auf vier LVR-Förderschulen in Köln, Rösrath, Pulheim und Düsseldorf, auf die Martin-Buber-Schule des Rheinisch-Bergischen Kreises in Leichlingen sowie auf eine derzeit nicht genutzte Grundschule der Stadt Solingen. Die Schulleitung, die Schulverwaltung, die Leitungen von Therapie- und Pflegedienst sowie Räume für Besprechungen sind im Haus 59 der LVR-Klinik Langenfeld untergebracht. Die Verteilung der Schulgemeinschaft auf sieben Standorte bringt viele Schwierigkeiten, Herausforderungen und Nachteile für den Schulbetrieb und alle Betroffenen mit sich – sowohl für Schüler*innen als auch die Mitarbeiter*innen und Lehrkräfte in der Schule: Beispielsweise haben sich die Schulwege teils erheblich verlängert. Absprachen zwischen Lehrkräften und Schulleitung, ebenso wie zwischen Mitarbeiter*innen in Therapie und Pflege und ihren Leitungen sind nicht auf kurzem Wege möglich, sondern bedürfen umständlicher und neuer Prozesse und Wege. Auch der kollegiale, unmittelbare Austausch im Schulalltag, der für die Umsetzung des ganzheitlichen, multidisziplinären Konzeptes der LVR-Förderschulen eine wesentliche Basis darstellt, kann nicht störungsfrei funktionieren. Die Schulgemeinschaft ist zerrissen und besteht aus einzelnen Fragmenten, die nur phasenweise, teilweise und mit viel Mühe und erhöhtem Aufwand miteinander verbunden werden können. Außerdem befinden sich alle aufnehmenden Schulen hinsichtlich des jeweiligen Schulraums ohnehin bereits an der Kapazitätsgrenze, sodass die Stammklassen der aufnehmenden Schulen zusammenrücken müssen und die Situation vor Ort nur für eine Übergangsphase verantwortbar ist. Neben den Schüler*innen, den Lehrkräften sowie dem LVR-Schulträgerpersonal bekräftigen auch

die Eltern ihren Wunsch, die Schulgemeinschaft so schnell wie möglich wieder an einem Standort zusammenzuführen.

Der LVR als Schulträger ist hier in besonderer Weise gefordert, schnellstmögliche Abhilfe zu schaffen und der Schulgemeinschaft einen Neustart zu ermöglichen. Oberste Prämisse des LVR sollte es daher sein, die bestehende provisorische Lösung schnellstmöglich zu beenden und die Schulgemeinschaft an einem anderen geeigneten Ort wieder zusammenzuführen. Es wurde bereits dargestellt, dass der derzeitige Standort für eine Wiedererrichtung ausscheidet, da ein Hochwasserschutz in dieser Lage nicht gewährleistet werden kann.

Vor diesem Hintergrund wurden seitens der Verwaltung zahlreiche Alternativstandorte geprüft, die dem LVR angeboten wurden oder die nach eigenen Rechercheergebnissen zumindest für eine Prüfung in Betracht kamen.

Bevor auf die einzelnen Standortalternativen eingegangen wird, erfolgt die für einen Schulneubau erforderliche schulfachliche Einwertung, wobei es sich aus den geschilderten Gründen nicht um einen klassischen Schulneubau handelt, sondern um einen Ersatzbau für eine bestehende Schulgemeinschaft, die derzeit an mehreren Standorten dringend auf eine Zusammenführung wartet. Eine schnellstmögliche Wiedereröffnung ist letztlich eine moralische Verpflichtung des LVR insbesondere gegenüber seinen besonders schutzbedürftigen Schüler*innen.

2.2.1.1 Bewertung und Vorgehen entsprechend dem Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“

Das im Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ beschriebene Vorgehen, das der Landschaftsausschuss am 23.06.2020 durch seinen Beschluss (Vorlage Nr. 14/3817/2) zur Grundlage des Verwaltungshandelns im Hinblick auf die Bewältigung des bestehenden und drohenden Schulraummangels an den Förderschulen mit dem Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung (KME) und Sprache (SQ) gemacht hat, wurde auch bei der Bewältigung der Havarie der LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen herangezogen und umgesetzt.

Das Handlungskonzept stellt die schulische Inklusion als erste Priorität in den Vordergrund. Als **Weg 1** wird dementsprechend die Unterstützung der schulischen Inklusion durch den LVR bezeichnet, als **Weg 2** die Prüfung der Möglichkeit der Anbahnung von Kooperationen mit kommunalen Partnern vor Ort und als **Weg 3** bauliche Maßnahmen. Des Weiteren ist vorgesehen, LVR-interne Möglichkeiten im Hinblick auf Raumnutzung zu prüfen, z.B. die Anpassung von Schulzuständigkeitsbereichen oder die Nutzung von Schulraum an anderen LVR-Förderschulen.

Dabei stellt die Zerstörung der LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen durch die Havarie allerdings eine andere Ausgangssituation dar als die über einen längeren Zeitraum kontinuierlich steigenden Schülerzahlen, z.B. im Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung. Die Flut zerstörte über Nacht das schulische Zuhause von 174 Schüler*innen. Schüler*innen, die aufgrund ihrer körperlichen Beeinträchtigungen auf besondere Förderung sowie auf Pflege und Therapie in der Schule angewiesen sind. Ihre Beschulung – unabhängig davon, ob inklusiv im Gemeinsamen Lernen oder in einer Förderschule – benötigt spezielle Rahmenbedingungen, z.B. im Hinblick auf die räumliche Barrierefreiheit

(Zugänglichkeit, barrierefreie Toiletten sowie Pflegemöglichkeiten), die an vielen grundsätzlich denkbaren Orten der Beschulung/Schulen nicht vorhanden und auch nicht kurzfristig herstellbar sind.

Im Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ (Vorlage Nr. 14/3817/2) ist die Prüfung LVR-interner Lösungen als erster Schritt vorgesehen: Konkret ist hier zu prüfen, ob Schulraummangel durch Anpassung der Schulzuständigkeitsbereiche erreicht oder ob in benachbarten LVR-Förderschulen eines anderen Schwerpunktes ggf. Beschulungsmöglichkeiten entstehen können. Die 174 Schüler*innen können keinesfalls dauerhaft an die umliegenden LVR-Förderschulen für Körperliche und motorische Entwicklung verteilt werden, da neben den teils stark verlängerten Schulwegen keine ausreichenden Kapazitäten an den benachbarten Schulen bestehen: Die Schulentwicklungsplanung des LVR (vgl. zuletzt z.B. Vorlage Nr. 15/192) zeigt eindrücklich, dass die umliegenden LVR-Förderschulen mit steigenden Schülerzahlen rechnen müssen und selbst von Schulraummangel bedroht sind, für die der LVR mit dem Handlungskonzept Lösungen finden muss. Schulen mit ggf. freien Kapazitäten, z.B. Schulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation oder Sehen, gibt es nicht im Schulzuständigkeitsbereich der LVR-Paul-Klee-Schule, sodass dieser Weg auch nicht für eine Teilgruppe der Schülerschaft als interne Lösung in Frage kommt.

Weg 1: Unterstützung des Gemeinsamen Lernens

Im Handlungskonzept „Schulraumkapazität 2030“ wird die Verzahnung der Bildungssysteme, die Unterstützung des Gemeinsamen Lernens sowie insgesamt die bildungspolitische Perspektive einer Weiterentwicklung eines inklusiven Schulsystems für den LVR als handlungsleitend und prioritär beschrieben. Entsprechend dieser Verpflichtung wird zur Bewältigung der Havarie der LVR-Paul-Klee-Schule mit Priorität geprüft, ob für die Schüler*innen das Gemeinsame Lernen eine für die Eltern wählbare Alternative darstellt. Die Möglichkeiten, die der LVR als Schulträger für die aktive Mitgestaltung des laufenden Transformationsprozesses hin zu einem inklusiven Bildungssystem nutzt, werden in Vorlage Nr. 15/192 „Fortlaufende Schulentwicklungsplanung (SEP): Überarbeitung des Instruments zur regionalisierten Schulentwicklungsplanung des Landschaftsverbandes Rheinland“ ausführlich erörtert:

Mit freiwilligen Haushaltsmitteln aus der LVR-Inklusionspauschale unterstützt der LVR seit 2010 Schulträger im Rheinland bei ihren Bemühungen, auch Kindern und Jugendlichen mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen.

Das Angebot „Systemorientierte Unterstützung schulischer Inklusion“ (kurz: SUSI) übernimmt unter dem Motto „Lotsen, vernetzen, informieren“ eine Vermittlungsfunktion bei Fragen zum Thema „Schulische Inklusion“. Durch eine regionale und sozialraumorientierte Vernetzung relevanter Expert*innen und durch Weitergabe von Expertise, bspw. über die Förderschwerpunkte des LVR, werden Fachleute in ihrer Arbeit unterstützt, um das Gemeinsame Lernen vor Ort zu befördern und zu stärken.

Fachtagungen und digitale Veranstaltungen können je nach Thema, Zielgruppe und Gestaltung vielfältig wirken. In erster Linie unterstützen Fachveranstaltungen die schulfach-

liche Arbeit, indem sie Fachkräfte qualifizieren und vernetzen. Sie tragen zur aktiven Auseinandersetzung mit Themen und möglichen Partner*innen bei. Öffentlichkeitsarbeit flankiert alle Aktivitäten des LVR als Schulträger zur schulischen Inklusion.

Die LVR-Schulen sind vielfältige Lernorte und als solche Zentren der Unterstützung und Beratung in allen Fragen rund um die Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen. Der LVR fördert die Verzahnung seiner Schulen mit allgemeinen Schulen und unterstützt aktiv das Gemeinsame Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung durch die LVR-Inklusionspauschale, inklusive Kooperationen, Peer-Group-Angebote und das Projekt der Peer-Bildungsberatung sowie das Engagement für eine Öffnung der Förderschulen.

Der LVR als Schulträger beteiligt sich darüber hinaus aktiv an der Zusammenarbeit und der Vernetzung von schulischen Akteuren in Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft. Er engagiert sich in Netzwerken und Fachveranstaltungen im Themengebiet Schule und Inklusion in den Kommunen des Rheinlandes.

Im Sinne einer realistischen Einordnung der Wirkung der gerade beschriebenen Maßnahmen - vor allem auf den einzelnen Schüler oder die Schülerin - ist auf die Grenzen der Einflussnahme des LVR hinzuweisen: In NRW besteht ein schulgesetzlich verankertes Wahlrecht der Eltern eines Kindes mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Hinblick auf den Förderort (Gemeinsames Lernen in einer allgemeinen Schule oder Förderschule). Der Wahl der Schulform als Förderort liegt eine bewusste Entscheidung der Eltern zugrunde. Viele Eltern, vor allem jene der Schüler*innen mit schweren oder mehrfachen Behinderungen, halten eine Förderschule für den geeigneteren Förderort für ihr Kind. Die in vielen Bereichen noch nicht hinreichenden Rahmenbedingungen im Gemeinsamen Lernen, z. B. im Hinblick auf Klassengrößen und die sonderpädagogische Expertise vor Ort, kann der LVR nicht beeinflussen. Die Gestaltung des Gemeinsamen Lernens obliegt dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW mit seinen nachgeordneten Behörden (Bezirksregierungen, Schulämter). Ziel der Bemühungen des LVR mit den beschriebenen Möglichkeiten ist die weitere Verzahnung der Systeme und die qualitätsvolle Weiterentwicklung der schulischen Inklusion, damit diese eine für Eltern attraktive Option der Beschulung für ihr Kind wird und sich mehr Eltern für das Gemeinsame Lernen entscheiden.

Die enge Zusammenarbeit des LVR mit den Bezirksregierungen Köln und Düsseldorf beinhaltet thematisch grundsätzlich und konkret auch im Fall der Havarie der Schule in Leichlingen den Austausch zu den Möglichkeiten des Gemeinsamen Lernens für die Schülerschaft der LVR-Paul-Klee-Schule.

So hat die LVR-Schulverwaltung die Bezirksregierungen unmittelbar nach der Havarie der Schule auf die Ermöglichung des Gemeinsamen Lernens der Schüler*innen der LVR-Paul-Klee-Schule angesprochen.

Folgende Aussagen sind der Stellungnahme der Bezirksregierung Köln entnommen:

Für die Erziehungsberechtigten besteht grundsätzlich die Möglichkeit für ihre Kinder mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemäß AO-SF (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung) eine Beschulung im Gemeinsamen Lernen zu wählen. Bei Schüler*innen mit einem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt in der Körperlichen und

motorischen Entwicklung muss dafür in der Regel eine Barrierefreiheit in Räumen und Gebäuden der allgemeinen Schule bestehen, was im Einzelfall durchaus eine Herausforderung für den Schulträger darstellen kann. Der Bezirksregierung Köln ist aber kein Fall im Einzugsgebiet der LVR-Paul-Klee-Schule bekannt, bei dem kein Platz im Gemeinsamen Lernen gefunden werden konnte und es sind auch keine Fälle bekannt, in denen Kinder gegen den Willen der Erziehungsberechtigten einer LVR-Förderschule zugewiesen wurden. Die Schülerzahlen an der LVR-Paul-Klee-Schule zeigen, dass in den Jahren nach dem in Kraft treten des Rechtsanspruches auf einen Schulplatz im Gemeinsamen Lernen (2014) jährlich mehr Eltern eine Beschulung ihrer Kinder an der LVR-Paul-Klee-Schule in Leichlingen bevorzugten. Die Schülerzahlen blieben selbst nach der ersten Hochwasserkatastrophe weitgehend konstant, obwohl schon damals die Schülerschaft auf fünf verschiedene Standorte ausgelagert und verteilt werden musste. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass an der LVR-Paul-Klee-Schule rund 35% der Schülerschaft einen intensivpädagogischen Bedarf an sonderpädagogischer Förderung im Sinne einer sog. „Schwerstbehinderung“ aufweisen. Dabei handelt es sich um Kinder, deren Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung erheblich über das übliche Maß hinausgeht (vgl. § 15 AO-SF). Diese Schüler*innen weisen einen besonders hohen therapeutischen sowie pflegerischen Bedarf auf, dem sowohl räumlich als auch sächlich und personell im Rahmen des Gemeinsamen Lernens an allgemeinen Schulen zumeist nicht adäquat entsprochen werden kann. Die Eltern dieser Kinder und Jugendlichen entschieden sich in der Regel für eine Förderschule. Insofern ist diese Schülergruppe im Gemeinsamen Lernen fast gar nicht vertreten.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der zukünftige Bedarf für die LVR-Förderschule letztlich von dem Förderortwunsch der Erziehungsberechtigten bestimmt wird. Auch wenn den Eltern die Beschulung im Gemeinsamen Lernen angeboten wird, ist auf Grundlage der oben dargestellten Erfahrungswerte davon auszugehen, dass ein Großteil der Eltern auch weiterhin das Angebot der LVR-Förderschule für ihre Kinder wählen.

Die Eltern der 174 Schüler*innen der LVR-Paul-Klee-Schule haben grundsätzlich die Entscheidung über den gewünschten Förderort bereits getroffen und sich für eine Förderschule entschieden. Vereinzelt Schulwechsel aufgrund der Havarie der LVR-Paul-Klee-Schule sind erfolgt, diese betrafen bisher nur den Wechsel an andere Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung, die wohnortnäher gelegen sind.

Der LVR als Schulträger bleibt daher in der Pflicht, als gesetzlich verantwortlicher Schulträger für die Schüler*innen mit dem Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung „ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und alle Schulformen und Schularten umfassendes Angebot“ zu schaffen bzw. in diesem Fall zu erhalten (§ 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW¹), bei dem „das Angebot in zumutbarer Weise erreichbar bleibt“ (§ 80 Absatz 3 Schulgesetz NRW¹).

¹ § 80 SchulG – Schulentwicklungsplanung (Hervorhebungen in fett hinzugefügt)

(1) Soweit Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände Schulträgeraufgaben nach § 78 zu erfüllen haben, sind sie verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungsplanung zu betreiben. Sie dient nach Maßgabe des Bedürfnisses (§ 78

Weg 2: Kooperationen mit Schulen und Schulträgern

Die Not-Situation der Schüler*innen bzw. Schulgemeinde der Schule war und ist unmittelbar einsichtig. Der Schulzuständigkeitsbereich der LVR-Paul-Klee-Schule umfasst die Städte Leverkusen, Solingen, Köln (dort die Stadtteile Flittard, Stammheim, Höhenhaus, Dünwald), Teile des Kreises Mettmann (Langenfeld, Monheim) und Teile des Rheinisch-Bergischen Kreises (Leichlingen, Wermelskirchen, Burscheid). Unmittelbar nach der Katastrophe, als absehbar war, dass die Schule nicht mehr nutzbar ist, suchte der LVR den Kontakt mit den kommunalen Schulträgern in diesem Gebiet sowie einigen angrenzenden Kommunen, da möglichst wohnortnahe Möglichkeiten der kurz-, mittel- und langfristigen Ersatzbeschulung ausgelotet bzw. gefunden werden sollten. Von Anfang an waren die untere Schulaufsicht sowie die Bezirksregierung als obere Schulaufsicht in alle Überlegungen beratend eingebunden. Die Kontaktaufnahme mit den Schulträgern in den Kreisen, kreisangehörigen Gemeinden sowie Städten erfolgte telefonisch und per E-Mail. Vorrangig wurden die Kreise und die kreisfreien Städte als Schulträger von Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung angesprochen, da hier die notwendige bauliche Barrierefreiheit sowie Pflegemöglichkeiten häufig vorhanden sind. Konkret war der LVR-Fachbereich Schulen (FB 52) zum Thema gemeinsame Nutzung von (Schul-)Raum u.a. mit folgenden Städten, Kreisen und Kommunen im Gespräch: Leverkusen, Solingen, Kreis Mettmann, Monheim am Rhein, Langenfeld, Rheinisch-Bergischer-Kreis, Rösrath, Leichlingen und Bergisch-Gladbach.

Die Mitarbeiter*innen des LVR stießen überall auf viel Verständnis für die besondere Not-situation und auf eine große grundsätzliche Hilfsbereitschaft. Gleichzeitig gab es in den Kommunen jedoch kaum vorhandene Schulräume, welche für Kooperationen bzw. die Ersatz-Beschulung nach den Ferien nutzbar waren.

Die große Hilfsbereitschaft ermöglichte an zwei Standorten die temporäre Nutzung von Schulraum: In der Martin-Buber-Schule des Rheinisch-Bergischen Kreises in Leichlingen

Abs. 4) der Sicherung eines gleichmäßigen, inklusiven und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen. **Die oberen Schulaufsichtsbehörden beraten die Schulträger dabei und geben ihnen Empfehlungen.** Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung sind aufeinander abzustimmen.

(2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens (§ 20 Absatz 2) unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Die Schulträger sind verpflichtet, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf **ein regional ausgewogenes, vielfältiges, inklusives und umfassendes Angebot** zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. [...]

(3) Bei der Errichtung neuer Schulen muss gewährleistet sein, dass andere Schulformen, soweit ein entsprechendes schulisches Angebot bereits besteht und weiterhin ein Bedürfnis dafür vorhanden ist, auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind. Bei der Auflösung von Schulen muss gewährleistet sein, dass das Angebot **in zumutbarer Weise erreichbar bleibt**, soweit dafür ein Bedürfnis besteht. [...]

sowie in einer derzeit nicht genutzten Grundschule der Stadt Solingen werden derzeit Teilgruppen beschult. Beide Möglichkeiten sind zeitlich begrenzt aufgrund der Notwendigkeit der beiden Schulträger, die Schulräume wieder selbst zu nutzen bzw. zu sanieren.

Die Frage, warum die kommunalen Schulträger trotz des Willens zur Kooperation keine eigenen Raumkapazitäten anbieten, ist neben der teils eigenen Betroffenheit von Flutschäden mit Aussagen der Schulträger erklärbar, dass die Kommunen durch steigende Schülerzahlen selbst an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen – vor allem auch im Bereich der Förderschulen. An den Grundschulen antizipieren viele Schulverwaltungen zudem bereits räumliche Erweiterungen, deren Notwendigkeit sich aus dem vom Bund in der Zwischenzeit beschlossenen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschüler (Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG²) und damit nötigen Ganztagsausbau an vielen Schulen ergeben.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Die Bereitschaft für Kooperationen zwischen LVR und kommunalen Schulträgern ist bei vielen potentiellen Kooperationspartnern zweifelsohne vorhanden, aber Raum für Kooperationen im Sinne der Vorlage Nr. 14/3817/2 z.B. durch gemeinsame oder gegenseitige Nutzung von bestehendem Schulraum gibt es derzeit bei den kommunalen Schulträgern vor Ort nicht.

Weg 3: Bauliche Maßnahmen des LVR

Im Ergebnis ist daher im Anschluss der Prüfung der im Handlungskonzept vorgeschlagenen Wege und Möglichkeiten die Notwendigkeit eines Ersatzneubaus für die LVR-Paul-Klee-Schule festzustellen. Ein Ersatzneubau muss im bisherigen Schulzuständigkeitsbereich der Schule entstehen, um entsprechend § 80 Schulgesetz NRW ein regional ausgewogenes Angebot sicherzustellen, das für die Schüler*innen in zumutbarer Weise erreichbar bleibt und das Elternwahlrecht im Hinblick auf den Förderort erhält.

Der Ersatzneubau im bisherigen Schulzuständigkeitsbereich der LVR-Paul-Klee-Schule sollte als zweizügige Schule konzipiert werden (Standardgröße: 220 Schüler*innen). Derzeit besuchen 174 Schüler*innen die LVR-Paul-Klee-Schule, deren bisheriges Schulgebäude für 1,5 Züge vorgesehen war (Standardgröße: 180 Schüler*innen). Bis zum Jahr 2029/2030 prognostiziert die Schulentwicklungsplanung 193 Schüler*innen für das Schulzuständigkeitsgebiet (vgl. Vorlage Nr. 15/192). Die verwendete Prognosemethode stellt eine konservative Schätzung dar, sodass die erwartete Schülerzahl von 193 als Untergrenze der erwarteten Schülerzahl angesehen werden muss. Das zu planende Schulgebäude bietet mit einem zweizügigen Ansatz auch langfristig ausreichend Schulraum für die prognostizierten Schüler*innen – auch wenn die Prognose die tatsächliche Entwicklung etwas unterschätzen sollte.

Weitere Raumbedarfe könnten sich künftig aus dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) sowie aus Kooperationen mit allgemeinen Schulen oder einem „Schulversuch“, der die Öffnung

² vgl. Drucksache 19/29764 (<https://dserver.bundestag.de/btd/19/297/1929764.pdf>, Link zuletzt geprüft am 26.09.2021)

der Förderschule für Schüler*innen ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf vorsieht, ergeben. Die Öffnung der Förderschule könnte als sog. „umgekehrte Inklusion“ für die spezielle Schülerschaft an den LVR-Schulen ein sinnvoller Weg zur Inklusion sein. Die Verwaltung berücksichtigt mögliche weitere künftige Raumbedarfe bereits bei der Planung des Ersatzneubaus in konkret geplanten Erweiterungsmöglichkeiten, um diese bei sich entwickelndem Bedarf kurzfristig zu realisieren. Die Möglichkeiten für solche eine potentielle Erweiterung sind natürlich vom konkreten Grundstück abhängig.

Der zu planende schulische Ersatzneubau soll als multifunktionelles Gebäude mit vielfältigen Optionen der Nutzung (z.B. für eine „umgekehrte Inklusion“ oder andere Kooperationen) und ggf. auch alternative Anschlussnutzungen konzipiert werden.

2.2.1.2 Evaluation eines Ersatzstandortes

Ein Baugrundstück für eine Förderschule mit dem Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung hat besondere Bedingungen zu erfüllen. Da die Schule aufgrund der besonderen Anforderungen an die Barrierefreiheit im Wesentlichen in eingeschossiger Bauweise errichtet werden soll, muss das Grundstück entsprechend groß sein und möglichst kein oder wenig Gefälle aufweisen.

Für einen Schulstandort sind daher die folgenden Parameter heranzuziehen und vollständig zu erfüllen:

- Grundstücksbezogene Anforderungen

Diesbezüglich sind vorrangig eine ausreichende Flächengröße (ab ca. 20.000 qm) sowie ein geeignetes Geländeniveau nebst vorhandener weiterer Topografie zu nennen. Darüber hinaus muss das Gelände hochwassersicher sein.

- Baufachliche Anforderungen

Hier kommt es entscheidend darauf an, ob z.B. bei vorhandenen Bestandsgebäuden diese im Hinblick auf ihre Größe, Alter und Zustand, Barrierefreiheit sowie den Umbau- und Sanierungsaufwand als geeignet erscheinen und ob eine gut nutzbare Erschließungssituation vor Ort vorhanden ist.

- Schulfachliche Anforderungen

Maßgebliche Umstände der Eignung sind hier der grundsätzlich passende Schuleinzugsbereich in Konkurrenzsituation zu dort nahegelegenen weiteren Schulen, die Erreichbarkeit der Schule für die Schüler*innen in zeitlicher Hinsicht u.a. gemäß Schülerspezialverkehr sowie das vorhandene soziale und strukturelle Umfeld der Liegenschaft.

- Zeitliche Erfordernisse in Bezug auf eine zügige Umsetzbarkeit des Ersatzschulbaus

Hierzu zählen in erster Linie die bauplanungsrechtlichen Erfordernisse, wie evtl. vorhandenes entgegenstehendes Planungsrecht, die Notwendigkeit eines Bebauungsplanverfahrens, die Erforderlichkeit einer infrastrukturellen Erschließung, sowie die zeitkritische Dauer eines erheblichen Umbau- und Sanierungsaufwandes bei Bestandsgebäuden.

a) LVR-eigene Liegenschaften

Neben den noch unter b) beschriebenen Grundstücks- und Raumangeboten aus den Mitgliedkörperschaften und privatem Grundbesitz hat die Verwaltung parallel eigene Flächen im Einzugsbereich der LVR-Paul-Klee-Schule auf Geeignetheit und Verfügbarkeit hin in den Blick genommen und geprüft.

Zwei Liegenschaften im Eigentum / Sondereigentum des LVR kamen grundsätzlich in Betracht:

Noch verfügbare Flächen im Sondereigentum der Jugendhilfe Rheinland am Standort **Solingen Halfeshof:**

Ein ehemaliger Sportplatz erfüllt die Anforderungen an Größe und Topographie, jedoch ist das Grundstück nicht erschlossen. Außerdem wurde von Seiten der Stadt Solingen die Herstellung des notwendigen Planungsrechts negativ beschieden. Nach Feststellung des dortigen Planungsamtes ist das Grundstück eindeutig dem Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB zuzuordnen. Demnach dürfte mit Ausnahme der dort genannten privilegierten Bauvorhaben nicht gebaut werden. Die Bauaufsicht hat unter Würdigung der speziellen Fallgestaltung (Flutkatastrophe) geprüft, ob bei einer anderslautenden Einstufung nach § 34 BauGB ein derartiges Vorhaben möglicherweise zulässig sein könnte und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass sich ein Bauvorhaben in der Größenordnung eines Schulersatzneubaus nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Freie Flächen im Sondervermögen der **LVR-Klinik Langenfeld:**

Im nördlichen Randbereich des klinikeigenen Geländes in Abgrenzung zu einem in den letzten Jahren entwickelten Gewerbegebiet liegen mehrere Flächen im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, die dort teilweise als private Grünflächen festgesetzt sind. In Zusammenschluss mit Flächen der ehemaligen, aufgelassenen Gärtnerei und einem unter Ensembleschutz stehenden ehemaligen Klinikgebäude ist die Fläche mit insgesamt ca. 30.000 m² ausreichend groß für die Ansiedelung eines Ersatzstandortes für die LVR-Paul-Klee-Schule. Die Flächen sind ebenso überwiegend eben und verfügen durch die nahe gelegene Autobahnanschlussstelle und über eine das Gewerbegebiet erschließende Straße über eine sehr gute Anbindung. Die Zufahrtsituation über die im Zuge des Neubaus des Hauses 60 neu geschaffene Einfahrt in das rückwärtige Klinikgelände ermöglicht eine direkte Anfahrt der Schule.

Planungsrecht besteht für Teilbereiche der Flächen über den bestehenden B-Plan, für die Grünflächen ist eine B-Plan-Änderung erforderlich.

Diese Liegenschaft ist grundsätzlich gut geeignet und aufgrund des Eigentums schnell verfügbar.

b) Fremde Liegenschaften

Die Evaluation eines geeigneten Ersatzstandortes wurde seitens der Verwaltung in den letzten Wochen auf Basis der zahlreich übermittelten Grundstücksangebote und Hinweise auf mögliche Flächen intensiv verfolgt. Dem Gebäude- und Liegenschaftsmanagement wurden sowohl von privater Seite, als auch von Mitgliedskörperschaften Angebote oder Hinweise auf möglicherweise geeignete Flächen übermittelt.

Die Beurteilung der Eignung einer jeden angebotenen Grundstücksfläche erfolgte jeweils in enger Abstimmung zwischen den fachlich zuständigen Schulbereich und dem für den Wiederaufbau der Schule zuständigen Bereich Hochbau. Bei der Beurteilung von Grundstücken wurde sowohl die Eignung als Interimsstandort als auch als endgültiger Standort untersucht.

Von den seit der Havarie der LVR-Paul-Klee-Schule von verschiedenster Seite angebotenen und gemeldeten Grundstücksflächen im größeren Umkreis von Leichlingen verblieben elf Grundstücke, die einer intensiven Prüfung unterzogen wurden. Einige Angebote, die beispielsweise deutlich kleinere Grundstücke, oder Grundstücke, die nur für den Zeitraum von ein paar Monaten nutzbar gewesen wären, betrafen, sind nicht näher betrachtet worden, da schon die absoluten Mindestanforderungen nicht gegeben waren.

Es wurden Grundstücksflächen in

- Wermelskirchen (zwei Grundstücksangebote)
- Witzhelden (drei Grundstücksangebote)
- Köln-Flittard
- Köln-Mülheim
- Leichlingen (zwei Grundstücksangebote)
- Leverkusen (zwei Grundstücksangebote)

eingehend betrachtet.

Insofern die Flächen zur Verfügung standen, wurde die Prüfung auf eine grundsätzliche Geeignetheit des Grundstücks und die Umsetzbarkeit der konkreten Baumaßnahme des Ersatzschulneubaus vorgenommen.

Alle vorgenannten Grundstücksangebote mussten nach sorgfältiger und zwischen den beteiligten Fachbereichen der Verwaltung abgestimmter Einschätzung leider als nicht geeignet bewertet werden.

Häufig scheiterte eine Umsetzbarkeit bereits an der zu geringen Flächengröße, die für den Bau und die Nutzung einer eingeschossigen Schule mit dem Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung erforderlich ist, sowie an einer ungünstigen Topografie (z.B. „Hanglage“).

Des Weiteren sind vorhandene Bestandsgebäude in der Regel unter den Aspekten der Barrierefreiheit und des immens kostenträchtigen Umbauaufwands sowie des zu realisierenden Raumprogramms für die Nutzung als Schule für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und motorischen Einschränkungen nicht geeignet.

Schließlich gestaltet sich die Umsetzbarkeit als zeitlich zu langwierig, wenn die Neuaufstellung eines Bebauungsplans z.B. bei landwirtschaftlichen Flächen und/oder im Außenbereich erforderlich ist.

c) Fazit der Prüfung

Wie unter a) bereits ausgeführt, erscheint die Flächenoption neben der LVR-Klinik Langenfeld für einen Schulstandort grundsätzlich gut geeignet. Daher wurde zeitnah Kontakt mit dem Amt für Stadtplanung und Denkmalpflege der Stadt Langenfeld aufgenommen, um die planungsrechtlichen Möglichkeiten verlässlich zu prüfen. Seit dem 06.08.2021 fanden hierzu mehrere Gespräche mit der Stadt Langenfeld statt. Zeitgleich wurde das Amt für Denkmalpflege im Rheinland (ADR) in die Überlegungen frühzeitig eingebunden, da sich im vorgesehenen Baufeld mehrere unter Ensembleschutz stehende Gebäude aus dem frühen 20. Jahrhundert befinden.

Sowohl die Stadt Langenfeld als untere Denkmalbehörde und Planungsamt als auch das ADR und der Kreis Mettmann (untere Landschaftsschutzbehörde) tragen das Vorhaben, den Ersatzbau für die LVR-Paul-Klee-Schule auf den Flächen des LVR in Langenfeld zu errichten, mit. Die Verfahren zur notwendigen Änderung des Bebauungsplanes für Teile der Flächen können von der Stadt Langenfeld zeitnah eingeleitet werden. Somit sind die unabdingbaren Voraussetzungen für die weiteren Planungsüberlegungen erfüllt.

Auch schulfachlich bestehen keine Bedenken gegen den Standort: So bietet er den großen Vorteil, dass eine Realisierung des Schulersatzneubaus der LVR-Paul-Klee-Schule vergleichsweise zügig umgesetzt und somit auf eine aufwendige Interimslösung verzichtet werden könnte. Das angedachte Grundstück in Langenfeld befindet sich innerhalb des Schulzuständigkeitsgebietes der LVR-Paul-Klee-Schule. Durch die gute verkehrstechnische Infrastruktur wäre die Förderschule im Rahmen des Schülerspezialverkehrs gut erreichbar. Darüber hinaus ist auch eine gute ÖPNV-Anbindung mit direkter Erreichbarkeit von Opladen, Solingen oder Langenfeld gegeben.

Der Schulstandort erfüllt zudem die erforderlichen Größenvorstellungen für eine schulische Nutzung im Bereich körperliche und motorische Entwicklung. Die Topografie des Geländes ermöglicht zudem eine allumfassende barrierefreie Nutzung des Geländes für alle Schüler*innen, auch für die Schüler*innen mit Rollstühlen oder sonstigen Hilfsmitteln. Zudem bietet die Nähe zu einem Einkaufszentrum die Möglichkeit, die Schüler*innen im Rahmen des lebenspraktischen Unterrichts zu fördern.

Eine erste Konzeption sieht die Realisierung in zwei Bauabschnitten vor:

In einem ersten, möglichst unter Ausschöpfung aller Vergabeerleichterungen, umzusetzenden Bauabschnitt, sollen die Klassentrakte in einer modularen Bauweise errichtet werden. So können die Schüler*innen schneller wieder in ihrer Schulgemeinschaft zusammen lernen.

Auf den Bau oder die Anmietung eines zusätzlichen Interimsgebäudes zur Überbrückung der Bauzeit des Ersatzbaus könnte so verzichtet werden.

In einem zweiten Bauabschnitt entstehen dann der Sportbereich, Aula (Mensa), Fachklassen und die Verwaltung, die in einem unter Ensembleschutz stehenden, zu sanierenden Gebäude untergebracht werden soll.

Für das Vorantreiben der weiteren Planungsschritte zur Umsetzung des ambitionierten Zielles, die Klassentrakte für die Aufnahme des Unterrichts am Standort schnellstmöglich zu errichten, ist der erforderliche politische Grundsatzbeschluss der politischen Vertretung einzuholen.

Den weiteren Planungen soll im Wesentlichen das Raumprogramm einer zweizügigen Schule zu Grunde gelegt werden, ergänzt um mittlerweile aufgrund arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen erforderliche Räume (z. B. Umkleide-, Aufenthalts- und Sozialräume). Die Gebäude werden die beschlossenen ökologischen Standards hinsichtlich Energiestandard (Passivhaus) und nachhaltiger Bauweisen erfüllen, ebenso wie die auf die Nutzergruppen besonders abgestimmte weitreichende Barrierefreiheit.

Aufgrund der derzeit höchst volatilen Baupreientwicklung und des sehr frühen Planungsstadiums kann noch kein belastbarer Kostenrahmen angegeben werden. Für den ersten Bauabschnitt werden 20 Mio. € brutto einschl. Nebenkosten angenommen. Im Gegensatz zu einem Erwerb von Grundstückflächen auf dem derzeit überhitzten freien Grundstücksmarkt, hat die Nutzung LVR-eigener Flächen auch erhebliche wirtschaftliche Vorteile.

Die Verwaltung hat die Schulgemeinschaft der LVR-Paul-Klee-Schule – wie im Vorfeld versprochen – im Rahmen eines für den 26.10.2021 anberaumten Elternabends über den Vorschlag der Verwaltung, so wie er in dieser Vorlage dargestellt ist, informiert. Sie hat dabei auf die noch zu erfolgende politische Beratung und Beschlussfassung in den Gremien des LVRs hingewiesen. Die Eltern und weiteren Betroffenen gaben eine positive Resonanz zu dem Vorschlag der Verwaltung. Sie bekräftigten ihren Wunsch der schnellstmöglichen Zusammenführung der LVR-Paul-Klee-Schule in einem Schulgebäude. Im Rahmen dieses Elternabends hat die Verwaltung die Eltern auch auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, in der jetzigen Situation der auf mehrere schulische Standorte verstreuten Beschulung für das eigene Kind den Weg des Gemeinsamen Lernens erneut zu prüfen und ggf. zu wählen. Die Verwaltung und die anwesende Schulaufsicht haben insoweit ihre Beratung und Unterstützung zugesichert. Wortmeldungen hierzu aus der Elternschaft bekräftigten den Wunsch, die schulische Förderung der Schülerinnen und Schüler weiterhin an dem Förderort der LVR-Paul-Klee-Schule fortsetzen zu wollen.

Aufgrund der akuten Notlage bittet die Verwaltung die politische Vertretung mit dieser Vorlage um den Grundsatzbeschluss zur Errichtung des Ersatzneubaus der LVR-Paul-Klee-Schule in Langenfeld.

2.2.2 LVR-Freilichtmuseum Kommern und weitere Kulturdienststellen

Im Bereich der Kulturdienststellen wurde das **LVR-Freilichtmuseum Kommern** durch das Starkregenereignis erheblich getroffen und beschädigt. Es gab zeitweise keine Strom- und Wasserversorgung. Der Server inkl. des Kassensystems war bis zum 31. Juli 2021 nicht funktionsfähig, sodass die Mitarbeiter*innen des Museums vor Ort nur eingeschränkt arbeitsfähig waren. Das Museum musste bis zum 31. Juli 2021 vollständig geschlossen

bleiben. Durch das seit 6 Jahren gezielt betriebene Wassermanagement halten sich massive Schäden an historischen Gebäuden in Grenzen. Die neu angelegten und mit wassergebundener Decke versehenen Wege sind durch das Starkregenereignis sehr stark ausgewaschen und mit tiefen Furchen und damit Stolperfallen für die Museumsgäste durchzogen, haben aber ihre Funktion der gezielten Wasserableitung erfüllt. Die Sanierung der zerstörten Wegeflächen erfolgte bisher nur provisorisch, eine Ausweitung des bisherigen Wassermanagements ist zudem sinnvoll und zur Prävention notwendig. Zudem wurden zwei Magazinräume (504 qm und 456 qm) überflutet. Hierdurch entstanden Schäden an zahlreichen historischen Objekten mit der Folge eines hohen Restaurierungsbedarfs. Die Brandmeldezentrale im Bereich Westerwald musste erneuert werden.

Im LVR-Industriemuseum ist die **Papiermühle Alte Dombach** in Bergisch-Gladbach vom Hochwasser besonders schwer betroffen. Die Geschosse von Haus 1-3 (d.h. die jeweils unterste Etage) sowie in Teilen die Erdgeschosse sind durch das Hochwasser stark beschädigt. Die Putzflächen wurden teilweise entfernt, der Bodenaufbau in betroffenen Räumen wurde entfernt und Trocknungsgeräte sind in Betrieb. Nahezu ein Drittel der Dauerausstellung ist komplett zerstört und muss neu eingerichtet werden, die Schäden an Mühlrad und Stampfwerk sind noch nicht einzuschätzen. Schäden an der Gebäudesubstanz (Giebelwand zur Strunde) werden weitergehende bauliche Sicherungsmaßnahmen erfordern. Das seitens des Dez. 3 eingeholte Bodengutachten liegt noch nicht vor, jedoch liegen nach erster Einschätzung Unterspülungen am Giebel entlang des Strundeufers vor. Hierdurch ist ein Setzungsrisso entstanden. Nach Prüfung durch einen Statiker ist die Notsicherung des Giebels angezeigt, die notwendigen Maßnahmen wurden eingeleitet. Weitere statische Untersuchungen des Giebels und des Gebäudeteiles sind erforderlich.

Die Höhe des Schadens ist derzeit noch nicht absehbar, liegt aber deutlich im sechsstelligen Bereich. Da sich die 2013 realisierten Maßnahmen zum Hochwasserschutz zwar als im Prinzip sinnvoll, aber unzureichend erwiesen haben, sind weitere diesbezügliche bauliche Schutzmaßnahmen und Veränderungen erforderlich und angedacht.

Die Papiermühle Alte Dombach des LVR-Industriemuseums muss – nach Schließung der nicht betroffenen Sonderausstellung am 10. Oktober – voraussichtlich bis Jahresende wegen der langwierigen Trocknungs- und Sanierungsarbeiten ganz geschlossen werden; ab Januar ist eine Teilöffnung des Museums mit den oberen Stockwerken der Dauerausstellung geplant.

An der Außenstelle **Oelchenshammer** des LVR-Industriemuseums in Engelskirchen sind im Außenbereich Obergraben und Teichzulauf stark beeinträchtigt, die Wasserzufuhr funktioniert nicht mehr. Der Zulauf des Teiches aus der Leppe ist zerstört. Für eine Neuerrichtung ist eine Fachplanung und die Abstimmung bzw. Genehmigung des Aggerverbandes erforderlich. Die Schäden an den Gebäuden sowie an Hammer und Schmiede erwiesen sich als geringfügig, die Örtlichkeit ist wieder zugänglich.

Mangels Wasserzulauf kann der Oelchenshammer bis auf Weiteres nicht betrieben werden.

Das **LVR-Freilichtmuseum Lindlar** hatte Wassereinbrüche in den Kellern der historischen Häuser Helpenstein und Ronsdorf. Schäden an der Ausstellung im Müllershammer sind durch hochsteigende Feuchtigkeit entstanden. Diese Schäden haben keine Auswirkungen auf den Besucherbetrieb des Museums.

Im Haus Ronsdorf ist die Luftheizung beschädigt worden. Die Wartungsfirma war vor Ort, und die Anlage läuft manuell. Die erforderlichen Ersatzteile sind bestellt.

Auch die **Außenstelle Nideggen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege** war vom Hochwasser stark betroffen. Der gesamte Hofbereich des Stiftshofes Wollersheim wie auch einige Büro-, Arbeits- und Magazinräume wurden vom Hochwasser überflutet. Darüber hinaus kam es zu Totalverlusten an beweglichen Arbeitsmitteln (z.B. Aufsitzrasenmäher, Hochdruckreiniger u. ä.). Nach 2-tägigen Aufräumarbeiten konnte die Arbeit des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege in der Außenstelle Nideggen wieder aufgenommen werden. Die Nachsorge für die von der Überflutung betroffenen archäologischen Funde im Magazin werden sich aber noch bis in das Jahr 2022 ziehen. Die Kosten der notwendigen Ersatzbeschaffungen sowie die Renovierungskosten lassen sich noch nicht vollends abschätzen.

Die Reinigung der Außenbereiche ist beauftragt, bzw. teilweise bereits erledigt, die Errichtung einer neuen Einfriedung wurde beauftragt. Der Bausachverständigenbericht für die Bauteile I und II liegt derzeit noch nicht vor, jedoch wird die Notwendigkeit einer teilweisen Putzentfernung und der Abbruch von Bodenflächen erwartet.

2.2.3 LVR-Jugendhilfe Rheinland

In der LVR-Jugendhilfe Rheinland sind die Standorte Euskirchen, Remscheid und Solingen von der Flutkatastrophe betroffen gewesen. Mittlerweile sind alle Wohngruppen und auch die Verwaltung in Euskirchen wieder funktionsfähig. In den Eigentumsliegenschaften werden derzeit die Keller-/Untergeschosse getrocknet und Renovierungsarbeiten durchgeführt.

Die Situation insbesondere in der Jugendwohngruppe Flammersheim stellte sich nach dem Unwetterereignis temporär als sehr dramatisch dar. Die Gruppe musste aufgrund eines drohenden Dammbrechens mitten in der Nacht evakuiert werden und die Liegenschaft konnte über mehrere Tage nicht betreten werden. Glücklicherweise hat sich die Situation sukzessive entspannt, so dass nur geringer Sachschaden und vor allem aufgrund des engagierten und umsichtigen Verhaltens der Mitarbeiter*innen kein Personenschaden entstanden ist. Durch ihr Engagement ist es gelungen, kurzfristige Verlegungen der betreuten Kinder und in Bornheim auch der Mütter zu organisieren und für eine stabile Begleitung der Kinder zu sorgen.

Aus den Sachbeschädigungen, den Renovierungskosten und Erlösausfällen durch die nicht Bewohnbarkeit der Zimmer resultieren finanzielle Belastungen für die LVR-Jugendhilfe Rheinland.

2.3 Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe, BeWo-Dienste, WfbM

Es liegen dem Sozialdezernat Mitteilungen von einer Reihe von Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen vor, die von der Unwetterkatastrophe massiv betroffen sind.

Die baulichen Schäden sind natürlich nur ein Aspekt; die teils traumatischen Erlebnisse der Bewohner*innen in den Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe wiegen sicherlich schwerer. Auf die Notwendigkeit der besonderen Unterstützung auch dieses Personenkreises bei der Bewältigung der Erlebnisse wird unter Punkt 3.1 noch eingegangen.

Zahlreiche **Pflegeeinrichtungen** aus dem Rhein-Erft-Kreis (Erftstadt, Kerpen) und dem Kreis Euskirchen (Bad Münstereifel, Mechernich, Euskirchen und Schleiden) sind teilweise massiv von der Hochwasserkatastrophe betroffen und zumindest teilweise nicht mehr nutzbar. In Abstimmung mit der zuständigen WTG-Behörde ist es gelungen, die Bewohner zunächst anderweitig unterzubringen (u.a. durch Nutzung freier Kapazitäten, aber insbesondere auch vorübergehende Einrichtung von Doppelzimmern). Das Land geht davon aus, dass die finanzielle Unterstützung der Pflegeeinrichtungen ausschließlich über die Aufbauhilfe des Bundes und des Landes erfolgen wird. In NRW ist zuständige Stelle das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung.

Auch für den Bereich der **Eingliederungshilfe** liegt eine Vielzahl von Meldungen vor; hier sind neben den zuvor genannten Regionen auch der Kreis Mettmann, Leverkusen, der Rhein-Sieg-Kreis und der Rheinisch-Bergische Kreis betroffen.

Für die **Wohneinrichtungen** gilt wie für die Pflegeeinrichtungen, dass in Abstimmung mit den WTG-Behörden vor Ort zunächst anderweitige (vorübergehende) Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten gefunden wurden; in einigen Fällen bedeutete dies auch die vorübergehende Rückkehr zur Familie. Auch hier galt es zunächst, eine sichere Unterbringung zu gewährleisten und die Betreuung so weit wie möglich sicherzustellen. In Einzelfällen wird sich die Wiederherstellung der Gebäude und der Rückzug der Leistungsberechtigten über einen Zeitraum von bis zu einem Jahr erstrecken. Dieser Prozess wird durch die Regionalabteilungen des Dezernates Soziales eng begleitet und Handlungsnotwendigkeiten werden gemeinsam entwickelt.

BeWo-Dienste sind überwiegend mit Verwaltungsgebäuden/Büros von der Unwetterkatastrophe betroffen. Hier galt es zunächst, mit den Klient*innen (die teilweise auch evakuiert werden mussten) in Kontakt zu kommen und die Situation abzuklären. Die Betreuungssituation hat sich zunehmend normalisiert; in Einzelfällen werden tragfähige Lösungen abgestimmt.

Bei den **WfbM** ist – neben dem Werkstattbetrieb selbst – dort, wo die Werkstätten noch (eingeschränkt) betriebsfähig sind, der Zubringerdienst weiterhin durch Straßensperrungen in Teilen eingeschränkt. Die betroffenen WfbM konnten den Betrieb inzwischen vollständig wiederaufnehmen; für das Ladenlokal (Nahversorgungsmarkt NimmEssMit) der Nordeifel-Werkstätten, das vom Hochwasser vollständig zerstört wurde, konnte mit Unterstützung des LVR-Inklusionsamtes eine zufriedenstellende und auch zukunftsfähige Lösung gefunden werden. (vgl. Punkt 3.5).

Alle Leistungserbringer haben sich mit der Bitte um Verständnis für eine verzögerte Abwicklung von Verwaltungsvorgängen an den LVR gewandt – diesem Gesuch wird selbstverständlich entsprochen.

Konkret wurde weiterhin keine finanzielle Unterstützung durch den LVR als Träger der Eingliederungshilfe erbeten, jedoch die Bitte um Akzeptanz auch für alternative Betreuungsleistungen (analog Corona) geäußert. Diesem Ersuchen hat der LVR im Einzelfall zugestimmt.

Es wird daher davon ausgegangen, dass evtl. entstehende finanzielle Forderungen sowohl aus Versicherungsleistungen als auch der gemeinsamen Aufbauhilfe des Bundes und des Landes abgegolten werden können. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen teilte bereits am 13. August 2021 mit, dass zur Beschleunigung des Wiederaufbaus für Maßnahmen, die aus der gemeinsamen Aufbauhilfe von Bund und Ländern finanziert werden sollen, der vorzeitige Beginn der Maßnahme eine spätere Förderung nicht ausschließen wird.

2.4 Einrichtungen der Kindertagespflege u. Jugendhilfe, Jugendsozialarbeit

Neben zwei Einrichtungen der LVR-Jugendhilfe Rheinland (siehe 2.2.3) ist das Dezernat 4 als Träger der Eingliederungshilfe ebenfalls von der Flutkatastrophe betroffen.

So ist das **Fallmanagement für Eingliederungshilfeleistungen** (FM) für die Städteregion Aachen mit seinem Büro in der Stadtverwaltung Stolberg betroffen. Das Bürogebäude ist derzeit wegen Stromausfall weiterhin nicht nutzbar, wenn auch an Mobiliar und Technik kein Schaden entstanden ist. Während die Bediensteten der Stadtverwaltung in umliegende Bürogebäude umgesetzt wurden, ist die Fallmanagerin nun in einem Büro des Hörgeschädigtenzentrums Aachen untergebracht. Wann das Gebäude der Stadt Stolberg wieder genutzt werden kann, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Für die Erteilung der Betriebserlaubnis und für die Betriebsaufsicht von **Kindertageseinrichtungen nach § 47 SGB VIII** sind die Landesjugendämter zuständig. Träger von Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, dem Landesjugendamt zu melden.

Nach der Flutkatastrophe sind bzgl. der betroffenen Kindertageseinrichtungen 163 Meldungen über Gebäudeschäden eingegangen (Stand 29. September 2021). Das Schadensausmaß ist sehr unterschiedlich – einige Gebäude werden nach Entrümpelung, Trocknung und Wiederausstattung kurzfristig erneut in Betrieb genommen werden können, andere werden umfangreich saniert oder abgerissen und neugebaut werden müssen, so dass kurzfristig zahlreiche Ersatzstandorte vor Ort gefunden werden müssen. Mit Erlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) und des MHKBG zur Aufrechterhaltung der Kindertagesbetreuung in den von Hochwasser betroffenen Kommunen in Nordrhein-Westfalen vom 17. August 2021 sind inzwischen die Gebäudeschäden landesweit erfasst worden. Im Rheinland sind 13 Kindertageseinrichtungen abgängig und 122 Kindertageseinrichtungen sanierungsbedürftig.

Der Betrieb der Kindertagesbetreuung ist inzwischen in den bisherigen oder in Ausweichräumlichkeiten weitestgehend sichergestellt. In den meisten Kommunen konnten bereits kurzfristige Ausweichräumlichkeiten gefunden werden. Dort, wo Einrichtungen abgängig sind, wurden zwischenzeitlich längerfristige Ausweichräumlichkeiten geschaffen.

Für die Zeiten, in denen der Betrieb direkt nach der Flutkatastrophe nicht oder nur eingeschränkt angeboten werden konnte, hat das MKFFI mit Schreiben vom 12. August 2021 mitgeteilt, dass die Betriebskostenfinanzierung sichergestellt ist. Seit dem 17. September 2021 können Träger gemäß der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen (MBI. Ausgabe 2021 Nr. 27 vom 13. September 2021 Seite 715 bis 736) Mittel beantragen. Liegen auf den beschädigten Kindertageseinrichtungen noch Zweckbindungsfristen, so soll gemäß dieser Richtlinie bei der Ausübung des Ermessens auf den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung verzichtet werden

Im Sinne einer unbürokratischen Bearbeitung werden kurzfristige Ausweidlösungen bei Zustimmung des Trägers, der örtlichen Jugendämter und des Brandschutzes ohne formelles Verfahren im Mailverkehr vom Landesjugendamt bestätigt. Für längerfristige Auslagerungen erfolgt eine Beratung und Prüfung vor Ort. Weitere Details über die Unterstützungsleistungen des LVR für die Einrichtungen sind in Punkt 3.4 dargestellt.

Im Bereich der **Heimaufsicht** über stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe (bzgl. des Aufgabenkreises s. Ausführungen zu den betriebserlaubnis-pflichtigen Kindertageseinrichtungen) liegen dem Landesjugendamt aktuell 44 Schadensmeldungen vor. Diese unterscheiden sich im Ausmaß bzw. Umfang ebenfalls je nach Schadenslage erheblich, so dass neben vollgelaufenen Höfen und Kellern auch Wasserstände von bis zu 1,60 m im Erdgeschoss gemeldet wurden. Einzelne Einrichtungen konnten aufgrund von Straßensperrungen über Tage nur per Fahrrad oder zu Fuß erreicht werden. Darüber hinaus führten auch Strom- bzw. Heizungsausfälle neben anderen Umständen zu Evakuierungen.

Hinsichtlich der dortigen Unterstützungsleistungen durch den LVR als Heimaufsicht wird auf Punkt 3.4 verwiesen.

Im Bereich der **Jugendarbeit** liegen derzeit keine belastbaren Aussagen über die Anzahl der betroffenen Einrichtungen vor. Über eine Abfrage der mit dem Landesjugendamt eng in Kontakt stehenden Ansprechpersonen der Jugendpflege konnten bisher 11 Einrichtungen ermittelt werden, die akut betroffen sind. Es wird aber mit einer deutlich höheren Anzahl gerechnet.

Die freien und öffentlichen Träger versuchen vorrangig, mit allen verfügbaren Optionen ein Ferien- und Betreuungsangebot zu ermöglichen, damit die unmittelbar und mittelbar betroffenen Kinder und Jugendlichen ein möglichst bedarfsgerechtes, ggf. alternatives Freizeitangebot erhalten, das sie möglichst von den traumatisierenden Vorkommnissen ablenkt und mental entlastet.

Im Bereich der Jugendarbeit und Jugendförderung werden die betroffenen Träger und Jugendämter von der Fachberatung des Landesjugendamtes beraten. In den Herbstferien wurden in kommunaler Kooperation (z.B. Städteregion Aachen) zahlreiche Betreuungs- und Ferienangebote für die betroffenen Kinder und Jugendlichen angeboten.

Bezüglich der Aktivitäten des LVR im Kontext der Jugendförderung wird auch auf Punkt 3.4 verwiesen.

3 Unterstützungsangebote des LVR an die Mitgliedskörperschaften (und deren zugehörigen Städte und Gemeinden)

3.1 Gesundheitsbereich

Die Flutkatastrophe stellt auch in psychologischer Hinsicht aufgrund der erlittenen schwersten Verluste für die hierdurch betroffenen Menschen sowie Angehörige und Freunde eine massive psychotraumatische Belastung dar. Tausende Menschen sind einer Situation ausgesetzt gewesen, die potentiell jeden gesunden Menschen traumatisieren kann.

Inanspruchnahme der Traumaambulanzen und Versorgungsangebote

Die Gewaltopferschutz-Ambulanzen (im Folgenden OEG-TA³) stehen aktuell auch für Menschen offen, die Opfer der Flutkatastrophe geworden sind: Bis Ende 2021 können Betroffene dort ohne vorherigen formalen Antrag im Einzelfall bis zu fünf Sitzungen psychotherapeutischer Soforthilfe erhalten⁴. Dies gilt ebenso für Menschen, die nahe Verwandte oder eine verschwägerte Person verloren haben. Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich bereit erklärt, dem LVR bis Ende des Jahres für diese freiwillige Leistung finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. In allen OEG-TA der LVR-Kliniken werden entsprechende Terminkorridore freigehalten. Bislang wurde dieses schnelle und unbürokratische Soforthilfe-Angebot von 50 Betroffenen in Anspruch genommen, u.a. in den LVR-Kliniken Bonn, Köln, Essen, Langenfeld und Viersen.

Insgesamt stellt sich jedoch die Frage, inwieweit Menschen vor Ort trotz bestehenden Unterstützungsbedarfs nicht erreicht werden (können), weil es nicht gelingt, Hilfsangebote ausreichend gut zu koordinieren bzw. (räumlich) nahe genug an Betroffene heranzubringen. Gegenwärtig kann keine belastbare Aussage dazu getroffen werden, ob die Inanspruchnahme-Zahlen den tatsächlichen Bedarf wiedergeben. Zu vermuten ist, dass vielfacher Hilfebedarf vor Ort durch die von der GKV finanzierten Hausärzt*innen abgefangen wird. Von dieser Seite wurde auch bereits der dringende Wunsch nach Hilfestellung und Schulung/Information an Psychotraumatolog*innen im LVR-Klinikverbund kommuniziert.

Es ist des Weiteren davon auszugehen, dass der Bedarf in Bezug auf psychotherapeutische Unterstützung nach den Aufräumarbeiten weiterhin existieren wird. Daher sollte dringend überlegt werden, ob die Finanzierung der Soforthilfe in den OEG-TA sich auch über das Jahr 2022 erstrecken könnte.

Bereits ergriffene und zukünftig abzuleitende Maßnahmen

Beim sich zeigenden Bedarf muss nach **erforderlichen Akutmaßnahmen sowie mittel- und langfristigen Maßnahmen** unterschieden werden.

³ Antragstellung und Abrechnung der psychotherapeutischen Beratung und Frühintervention in den Traumaambulanzen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) erfolgen über den LVR-FB 54 (Soziales Entschädigungsrecht).
https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/opfervongewalttaten/opfer_von_gewalttaten.jsp

⁴OEG-TA im Bereich des LVR: https://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/soziale_entschaedigung/leistungen/traumaambulanzen/traumaambulanzen.jsp

Über die Information und Sensibilisierung der OEG-TA hinaus wurden in den LVR-Kliniken etliche weitere Sofortmaßnahmen ergriffen (z. B. Prüfungen zu Aufnahmekapazitäten behandlungsbedürftiger Personen aus den Krisengebieten, Bildung klinikinterner Arbeitsgruppen zur psychotherapeutischen Soforthilfe). Vor allem seitens der LVR-Kliniken Bonn, Düren und Köln wurden zum einen Angebote zur Unterstützung und Kooperation an die Versorgungsstrukturen vor Ort gerichtet (Kommunen, Fachkliniken, Niedergelassene, Weißer Ring, Frauenhäuser, etc.), Helfer*innen z.B. durch das Angebot von Räumlichkeiten und Behandlungskapazitäten unterstützt, aber auch die Zusammenarbeit mit vor Ort tätigen Fachleuten und Netzwerken zur psychotraumatologischen Akutversorgung gesucht.

Als ein wichtiges Thema muss neben der Versorgung von direkt betroffenen Menschen der sich weiterhin abzeichnende Bedarf der psychotraumatologischen Hilfe für (traumatisierte) Helfer*innen genannt werden. Zu berücksichtigen sind jedoch ebenfalls weitere Gruppen von Betroffenen, die durch bisherige Konzepte wahrscheinlich nicht oder nicht ausreichend versorgt werden können, zum Beispiel die geistig behinderten Kund*innen des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen, aber auch geflüchtete Menschen: Hinweise auf muttersprachliche Angebote oder den im LVR möglichen Einsatz von Sprach- und Integrationsmittler*innen (SIM)⁵ werden noch deutlicher kommuniziert.

Nach einer Anfrage aus dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS), konkret aus dem Referat für Rettungswesen, werden Fachkräfte des LVR-Klinikverbunds aktuell in die Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) des Kreises Euskirchen eingebunden, von wo aus ein weiterhin hoher und aus eigenen Kräften nicht (mehr) zu deckender Bedarf kommuniziert wurde.

Weiterhin wurde seitens des Dezernats 8 (FB 84) am 14. September 2021 in Kooperation mit den Sozialpsychiatrischen Kompetenzzentren Migration (SPKoM) und der Abteilung für Psychosomatik und Psychotraumatologie der LVR-Klinik Köln eine Online-Veranstaltung für die Mitarbeitenden der Sozialpsychiatrischen Zentren im Rheinland angeboten, die zum einen Informationen zu Akuttraumatisierungen beinhaltete, zum anderen den aktuellen Bedarf der Kolleg*innen in den (betroffenen) Sozialpsychiatrischen Zentren (SPZ) an Unterstützung, Netzwerkaktivitäten und Fortbildung erfassen sollte.

Um die Nutzung der Soforthilfe einschätzen zu können, wird in Kooperation zwischen Dez. 8 (84.20) und Dez. 5 (54.40) im November 2021 eine Veranstaltung für die OEG-TA im LVR-Klinikverbund durchgeführt, in der die Inanspruchnahmen ausgewertet werden. Die Erfahrungen mit der Soforthilfe für Flutopfer sollen ausgetauscht werden, wobei es primär um fachliche Aspekte, aber auch um Zugang und Erreichbarkeit der Betroffenen gehen soll. Perspektivisch soll überprüft werden, ob eine Vernetzung vorhandener Ressourcen mittels einer flexiblen Struktur geschaffen werden sollte, die bei evtl. zukünftigen Großschadenlagen aktiviert werden kann.

Bei der Konzeption sinnvoller neuer Hilfsangebote für die Zukunft könnte dem LVR eine wichtige Rolle zukommen. Zum einen gilt es, die LVR-eigenen Fachstellen (wie z.B. die

⁵ https://klinikverbund.lvr.de/de/nav_main/beruns/lvr_kompetenzzentrum_migration/arbeitshilfen/arbeitshilfen.html
https://www.lvr.de/de/nav_main/kliniken/verbundzentrale/frderundmodellprojekte/frderprogramme/sim_foerderung_im_spz/sim_foerderung_im_spz_1.jsp

OEG-TA) zu vernetzen, aber auch Fachleute aus der Region zusammenzubringen und koordinierte Konzepte zur Unterstützung der Flutopfer sowie der Helfenden zu entwickeln. Mit entsprechend zu schaffenden Strukturen könnte es dem LVR gelingen, schneller und näher an betroffene Menschen heranzukommen.

Hierbei muss insbesondere eine Verknüpfung mit den Ersthelfern (Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei) und Angeboten der PSNV (verschiedene Träger wie z.B. Caritas, Diakonie und DRK) erreicht werden, die den Erst- und Zweitkontakt mit Betroffenen bei Großschadenslagen erbracht haben. Die OEG-TA können hingegen schwerpunktmäßig für die Wochen und Monate nach einem solchen Ereignis Unterstützung bieten. Aus Sicht der PSNV besteht hier eine Versorgungslücke. Über die Verknüpfung der Bereiche könnte (unabhängig von Hochwasser oder Terror) eine zeitlich abgestufte und bedarfsorientierte Hilfe erfolgen, so dass gerade in sehr schwierigen und chaotischen Situationen auf bestehende Kooperationen und klare Ansprechpartner zurückgegriffen werden könnte.

Abschließend soll darauf hingewiesen werden, dass die OEG-TA zwar Fachstellen für die psychotherapeutische Erstversorgung traumatisierter Menschen sind, die Zuständigkeit jedoch auf Opfer von auf deutschem Boden begangener Gewalttaten begrenzt ist. Dies schließt zurzeit den regelhaften Zugang z. B. für Opfer von Naturkatastrophen, aber auch für in ihrem Herkunftsland traumatisierte geflüchtete Menschen aus. Die Soforthilfe für Flutopfer über die OEG-TA wurde im Juli innerhalb weniger Tage aufgebaut, sodass sich die Frage einer dauerhaften Institutionalisierung zunächst nicht gestellt hatte. Der Ad-hoc-Charakter der unbürokratischen Soforthilfe zeigt sich u.a. darin, dass die Mittel für die Hochwasserhilfe sachfremd aus dem OEG-Titel des Landes gebucht werden.

Unstrittig ist allerdings, dass sich die psychotraumatologische Fachkompetenz in den LVR-Traumaambulanzen bündelt. Eine Ausweitung des „Instruments“ Traumaambulanz kann jedoch nur erfolgen, wenn geklärt ist, wer die Kosten trägt und welche Personalausstattung erforderlich ist. Hierbei stellt sich auch die Frage, ob vorrangige Kostenträger eintreten müssen (u.a. Berufsgenossenschaft, Krankenkasse, Sozialamt bei Geflüchteten). An dieser Stelle zeichnet sich ein umfassender Abstimmungsbedarf ab.

3.2 Kulturbereich

Historische Bausubstanz und ihre Ausstattung, darunter vielfach auch Baudenkmäler sowie Bodendenkmäler, Archive und Museen sind in Folge des den Starkregenereignissen folgenden Hochwassers zum Teil stark beschädigt worden.

Die Fachdienststellen des LVR-Kulturdezernates haben sich wie folgt an den Erfassungs-, Sicherungs- und Schutzmaßnahmen vor Ort sowie an den ersten Überlegungen zu künftigen Konsequenzen beteiligt:

Baudenkmäler

Die Auswirkungen des Hochwassers auf die Baudenkmäler sind örtlich verschieden, je nachdem, ob das Hochwasser langsam angestiegen und „nur“ in Keller und zumeist Erd-

geschosse eingedrungen ist, oder ob es in einem reienden Strom durch Straen und Gasen geflossen ist und durch mitgefhrte PKW, ltanks u.v.m. Fundamente untersplt, Wnde weggerissen oder Lcher in die Auenwnde geschlagen hat.

Das LVR-Amt fr Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) hat erste Beratungshilfe unmittelbar nach dem Flutereignis telefonisch geleistet, sofern die vor Ort zustndigen Unteren Denkmalbehrden (UDB) berhaupt technische Infrastruktur nutzen konnten. Die Erstkommunikation erfolgte z. T. ber private Handy- und Internetanschlsse. Erst seit Anfang August 2021 sind vereinzelte Dienstreisen in die betroffenen Orte wieder mglich.

Da sich die Anfragen zum Umgang mit den Baudenkmalern bei den Aufrumarbeiten hneln, hat das LVR-ADR innerhalb der ersten Woche Fachinformationen und erste Hilfestellungen schriftlich in Checklisten zusammengetragen und auf der Internetseite des Amtes sowie per Email verffentlicht. Als Hilfe zur Selbsthilfe wurden Informationen und fachlicher Rat zu Sofortmanahmen fr bewegliches sowie baugebundenes Kunst- und Kulturgut und zur Gebudetrocknung entwickelt. Die Informationen richten sich in erster Linie an Untere Denkmalbehrden, knnen aber gleichermaen von Denkmaleigentmer*innen abgerufen werden und sind grundstzlich auch anwendbar fr alle historischen Gebude.

Verschiedene Fachinformationen und Hinweise sollen helfen, die ohnehin schon geschdigten Objekte durch unsachgeme Behandlung mglichst nicht weiter zu beeintrchtigen. Diese knnen unter folgendem Link im Internet abgerufen werden:

[Hochwasser 2021 - Handlungshinweise fr Sofortmanahmen an hochwassergeschdigten Bauten und Kunst- und Kulturgut \(PDF, 179 KB\)](#)

Die vom LVR-ADR zusammengetragenen Informationen wurden der Denkmalpflege des LWL, der Landschafts- und Baukultur und der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz zur Verfgung gestellt. Trotz vorangegangener Flutkatastrophen in den stlichen Bundeslndern an Oder und Elbe oder in Bayern gibt es bisher keine bundesweit der Denkmalpflege zur Verfgung stehenden Informationen zu Sofortmanahmen. Das LVR-ADR bndelt daher nun die Checklisten und schreibt diese fort, um sie knftig auch zusammen mit einem zu entwickelnden Katastrophenplan fr Denkmler ber die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger bereit zu stellen.

Ein vom LVR-ADR erstelltes Formular zur Schadenserfassung soll ferner dabei untersttzen, Schden an Denkmlern grob zu erfassen und den Zustand des Denkmals zu dokumentieren, ohne dass anstehende Erlaubnis- und andere Verfahren schon mitgedacht werden. Das LVR-ADR reagierte damit schnell auf Anfragen aus betroffenen Kommunen im Rhein-Erft-Kreis und im Kreis Euskirchen.

Die Dokumentation bildet dabei den ersten Ansatzpunkt fr anstehende Manahmen und kann ebenso zur Vorlage bei Versicherungen genutzt werden. Die Schadensdokumentation ist fr die UDB aber auch wichtig, um fr die laufenden Beratungen zum Bund-Lnder-Programm fr Wiederaufbaumanahmen Kostenschtzungen fr den Bedarf fr Denkmler ermitteln zu knnen.

Das LVR-ADR bietet den Unteren Denkmalbehrden (UDB) an, das Erfassungsformular bei Bedarf individuell anzupassen. Das Formular steht im Internet unter folgendem aktualisierten Link zur Verfgung:

https://denkmalpflege.lvr.de/media/denkmalpflege/sonstiges/hochwasser/Vorlage_Erfassungsbogen_Hochwasserschaeden_12.08.2021.pdf

Da eine aufsuchende Beratung vor Ort aufgrund der Aufräumarbeiten zunächst regional vielfach noch nicht möglich war, hat das LVR-ADR den UDB und die Oberen Denkmalbehörden (ODB) eine **digitale Hochwasser-Beratung** angeboten, um möglichst rasch und unkompliziert in fachlichen Fragen zu unterstützen. Außerdem konnten auf diese Weise alle UDB und ODB erreicht werden, was mit einer analogen Veranstaltung in der kurzen Zeit nicht möglich gewesen wäre.

Die erste Beratung fand mit rd. 50 Kolleg*innen aus den UDB und ODB statt, was den großen Bedarf an fachlicher Beratung durch das LVR-ADR verdeutlicht. Die digitale Beratung wurde daraufhin bis auf Weiteres mit einem wöchentlichen Treffen donnerstags um 14 Uhr, verstetigt. Der Teilnehmendenkreis hat sich zwar zwischenzeitlich verkleinert, die stark betroffenen Unteren Denkmalbehörden nehmen das Format aber nach wie vor gerne an. Dabei werden praktische Hilfen und Lösungsansätze vorgestellt und diskutiert, Informationen ausgetauscht und insbesondere Fragen zu konkret anstehenden Maßnahmen oder Problemfeldern fachlich beraten. Zunehmend spielen auch Fragen zu Fördermöglichkeiten für den Wiederaufbau eine Rolle, die durch die ebenfalls teilnehmenden Bezirksregierungen beantwortet werden. Die Sprechstunde wurde auf Wunsch der UDB auf die kirchlichen Bauämter ausgeweitet. Allen Beteiligten wurde per Email ein Einwahllink zugeschickt. Alle fachlich diskutierten Fragen und Antworten sammelt und schreibt das LVR-ADR in einem Dokument auf der Internetseite fort. Damit haben alle Interessierten oder Kolleg*innen aus UDB und ODB, die nicht an der Besprechung teilnehmen können, die Möglichkeit, von diesen fachlichen Ergebnissen zu profitieren. Zudem wird der fachliche Austausch zur ständigen Fortschreibung der Checklisten und Hinweise genutzt (nachfolgend der aktualisierte Internet-Link).

https://denkmalpflege.lvr.de/media/denkmalpflege/sonstiges/hochwasser/FAQ-Hochwassersprechstunde_ADR_2021-09-02.pdf

Seit Anfang September ist das LVR-ADR zusätzlich mit einem **Hochwasser-Infomobil** wöchentlich vor Ort in den von der Flut besonders stark betroffenen Gebieten. Dabei bietet das LVR-ADR mit einem wechselnd besetzten, interdisziplinären Expert*innen-Team aus Kunsthistoriker*innen, Architekt*innen und Restaurator*innen fachlichen Rat all denjenigen an, die das Amt an den mit den Unteren Denkmalbehörden abgestimmten Standorten aufsuchen.

An folgenden Standorten wurde bisher eine Beratung für Denkmaleigentümer*innen und Besitzer*innen von Gebäuden mit historischer Bausubstanz angeboten:

- Mittwoch, 01. September 2021: Bad Münstereifel, Kernstadt
- Mittwoch, 08. September 2021: Bad Münstereifel, Kernstadt und Iversheim
- Mittwoch, 15. September 2021: Schleiden, Denkmalbereich Olef
- Mittwoch, 22. September 2021: Stolberg, Kaiserplatz

- Mittwoch, 29. September 2021:
 - 10.00 - 12.00 Uhr: Gilsdorf, Pescher Str. 24, Dorfplatz, Brücke
 - 14.00 - 17.00 Uhr: Arloff, Brücke, Bachstraße/Holzgasse

Die Betroffenen können sich umfassend zu Maßnahmen an der historischen Bausubstanz informieren. Die Beratung ist kostenlos. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nicht erforderlich.

Bodendenkmäler

Um die Rettungs- und Aufräumarbeiten nicht zu beeinträchtigen, hat das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR-ABR) bisher mit zwei Ausnahmen von vor-Ort-Begehungen im Hochwassergebiet abgesehen, zumal ein Zugang teilweise gar nicht möglich war. Daher ist der Erhaltungszustand der betroffenen Bodendenkmäler mehrheitlich unklar. Befürchtet werden Schäden an der römischen Eifelwasserleitung von Nettersheim nach Köln, so z.B. am Grünen Pütz in Nettersheim, an der Brunnenstube in Mechernich-Kalmuth und dem Sammelbecken in Mechernich-Eiserfey.

Vor Ort überprüft wurde die römische Kalkbrennerei in Bad Münstereifel-Iversheim, die zum neu ernannten UNESCO-Welterbe Niedergermanischer Limes zählt. Diese ist von der Unwetterkatastrophe nicht betroffen. Für ein Teilstück der römischen Eifelwasserleitung bei Mechernich-Vollem musste ein Schaden festgestellt werden, die Kosten für die Wiederherstellung werden derzeit ermittelt.

Sicher ist, dass es im Bereich des eingetragenen Bodendenkmals Burg Blessem durch das Wegrutschen von Erdbereichen zur teilweisen Zerstörung und zur Freilegung von archäologischen Befunden gekommen ist.

Die Bauleitplanung des LVR-ABR hat am 21. Juli 2021 die von Überschwemmungen betroffenen Kommunen angeschrieben und darum gebeten, im Zuge planbarer Sicherungs-/Aufräum- oder Reparaturarbeiten im Bereich eingetragener Bodendenkmäler die Abstimmung mit dem LVR-ABR zu suchen.

Geplant und mit dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) vereinbart ist die Erstellung eines Schadenskatalogs, wobei eine Förderung über den Wiederaufbaufonds des Landes in Aussicht gestellt wurde und die Hoffnung besteht, dass auch vorgreifende archäologische Untersuchungen förderfähig sind. So könnten dann mögliche bodendenkmalpflegerische Maßnahmen, die im Zusammenhang mit Wiederaufbaumaßnahmen nötig werden, durch die Eigentümer zur Förderung ggf. beantragt werden.

Zudem unterstützt die Restaurierungswerkstatt des LVR-LandesMuseums Bonn die vom Hochwasser stark betroffene Außenstelle Nideggen des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege bei der Sicherung betroffener Fundkomplexe.

Museen

Die LVR-Museumsberatung hat in Abstimmung mit dem LWL-Museumsamt sowie dem Museumsverband Rheinland-Pfalz die Anzahl der betroffenen Museen sowie das Ausmaß der

Schäden ermittelt. Die gebündelten Informationen werden dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW (MKW) zur Bestandsaufnahme der Flutschäden zur Verfügung gestellt.

Es erfolgte ein Aufruf zur Meldung von Schäden über vorliegende Mail-Verteiler an Museen (sowie Museumsbesucher*innen), um eine möglichst breite Kommunikation zu ermöglichen, die den Ausfall von musealer Telekommunikation im Havarie-Fall kompensieren sollte: https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/presse_1/pressemedlungen/press_report_285632.jsp

Von einer Bereisung der betroffenen Gebiete wurde seitens der Museumsberatung seinerzeit Abstand genommen, um Personenrettungs- sowie Sicherungs- und Räumungsmaßnahmen nicht zu behindern. Auf Anfrage des Schleifermuseums Balkhauser Kotten in Solingen hat inzwischen am 18. August 2021 ein erster Beratungstermin vor Ort stattgefunden. Der Balkhauser Kotten e. V. hat infolge der Hochwasserkatastrophe schwere Schäden am Museumsgebäude, an der Ausstellung und den Objekten sowie auf dem Gelände zu verzeichnen.

In den Mails an den Fachverteiler erfolgte die **Kommunikation einer zentralen Mail-Adresse.** https://www.lvr.de/de/nav_main/derlvr/presse_7/newsletter/newsletter_286086.jsp

Auf den Internetseiten der LVR-Museumsberatung wurde zudem eine Sonderseite zur „Flut 2021“ mit Informationen und Links eingerichtet:

https://www.lvr.de/de/nav_main/kultur/berdasdezernat_1/frderungen/museumsberatung/flutkatastrophe_2021/inhaltsseite_289.jsp

In Nordrhein-Westfalen waren nach Angaben des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) 23 Städte und Landkreise von den Überschwemmungen betroffen, davon 16 im Rheinland. In diesen 16 Städten und Landkreisen befinden sich (ermittelt auf der Basis von www.RheinischeMuseen.de) insgesamt 255 Museen.

Aktuell haben sich bei der LVR-Museumsberatung 25 betroffene Museen gemeldet, darin enthalten sind auch Schadensmeldungen zum Unwetter aus Städten und Landkreisen, die nicht vom BBK gelistet wurden. Hierbei summieren sich direkte Rückmeldungen auf die Aufrufe mit ermittelten Schadensfällen durch Direkt-Kontakte zu Museen sowie durch ein Monitoring von Presse- und Social Media-Meldungen.

- Bislang ist lediglich eine konkrete Anfrage für einen Termin vor Ort eingegangen.
- Kontakte, Bedarfsklärungen und Informationsweitergaben erfolgen weitestgehend per Mail.
- Die Internetseite zur Flut wird weiterhin aktualisiert.

Archive

Die Gesamtkosten für alle Maßnahmen, die für die Rettung und dauerhafte Erhaltung des geschädigten Archivguts im Zuständigkeitsbereich des LVR-Archivberatungs- und Fortbil-

dungszentrums (LVR-AFZ) erforderlich sind, werden auf ca. 60 bis 70 Millionen Euro geschätzt. Darin sind die Kosten für den Bau neuer Gebäude bzw. die Adaption bestehender, deren Sanierung und die Einrichtung neuer Archivräume noch nicht enthalten.

Stark durch das Hochwasser betroffen sind die Kommunalarchive in Stolberg, Kall, Bad Münstereifel, Eschweiler und Leichlingen, ebenso das Archiv des Nationalparks Eifel in Schleiden-Gemünd, das Archiv der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) in Düsseldorf und das Stadtmuseum Euskirchen. In Rheinbach und Swisttal sind große Teile der Registratur in den Rathäusern geschädigt worden. Weitere Archive und Registraturen wie Langerwehe, Rösrath und Overath waren ebenfalls betroffen, konnten aber nach telefonischer Beratung des LVR-AFZ die erforderlichen Maßnahmen mit eigenen Kräften vor Ort durchführen.

Ebenfalls durch die Unwetter betroffen sind einige katholische und evangelische Gemeindecarchive. Archivar*innen des Historischen Archivs des Erzbistums Köln, des Bischöflichen Diözesanarchivs Aachen und des Archivs der Evangelischen Landeskirche im Rheinland konnten mit Helfenden vor Ort die Schäden meist selbst beheben und große Teile des Archivguts sichern. Das LVR-AFZ tauscht sich seit den Unwettern mit den kirchlichen Archiven über die aktuelle Lage aus.

Das LVR-AFZ hat bereits am 15. Juli 2021, dem Tag nach der Katastrophe, per E-Mail Kontakt mit den Archiven in seinem Zuständigkeitsbereich aufgenommen, umfangreiche Informationen für den Katastrophenfall gegeben und seine Hilfe vor Ort angeboten.

Zudem wurde eine **Servicenummer** eingerichtet und kommuniziert, unter der das LVR-AFZ in den kommenden Tagen, auch am Wochenende, dauerhaft telefonisch erreichbar war (Zentrale Rufnummer: 02234 9854-225; Link: https://afz.lvr.de/de/presse/meldung/meldung_16448.html).

Von Seiten des LVR-AFZ wurde telefonisch Kontakt zu den kommunalen Archiven im Schadensgebiet aufgenommen. Die Kontaktaufnahme gestaltete sich allerdings an einigen Orten wegen des Zusammenbruchs der Telefonverbindungen zunächst schwierig, sodass zu einigen Archiven bzw. zuständigen Verwaltungen erst im Laufe der folgenden Woche ein Kontakt hergestellt werden konnte.

Das LVR-AFZ organisierte auch den Transport und die vorübergehende Lagerung des Archivguts in einem Kühlhaus in Troisdorf. Dort können die Unterlagen bis zur weiteren konservatorischen Bearbeitung eingefroren gelagert werden.

Die Mitarbeiter*innen des LVR-AFZ leisteten vor Ort in den Archiven Hilfe bei der Bergung von Archivgut. Bis zum 3. August 2021 waren täglich, auch an den Wochenenden, vier bis fünf Teams mit zwei bis vier Personen im Einsatz in Archiven, die besonders schwer betroffen waren. Die Koordinierung der Einsätze der Teams des LVR und eines Teams des Landesarchivs wurde vom LVR-AFZ übernommen.

Die Leitung der Einsätze vor Ort wurde nach Möglichkeit von den örtlichen Archivfachkräften übernommen. Wo dies nicht möglich war, leiteten die Teams des LVR-AFZ die Einsätze, an denen sich neben Mitarbeiter*innen der jeweiligen Verwaltungen auch zahlreiche Freiwillige und Angehörige von Feuerwehr, THW und Bundeswehr beteiligten. Die Einsatzorte waren: Stolberg, Bad Münstereifel, Kall, Schleiden-Gemünd, Eschweiler,

Rheinbach, Euskirchen, Swisstal und Leichlingen. Die Einsatzteams haben die Bergung der Archive i.d.R. bis zu ihrem Abschluss angeleitet oder begleitet. So konnte eine sach- und fachgerechte Erstversorgung der durch Wasser, Schlamm, Fäkalien und andere Schadstoffe geschädigten Bestände sichergestellt werden. Die geborgenen Unterlagen wurden vor Ort soweit möglich geglättet und mit klarem Wasser vom größten Schmutz gereinigt, in Stretchfolie eingewickelt und zum Abtransport in das Kühlhaus in Troisdorf vorbereitet. Die Einsätze der Teams in den geschädigten Archiven konnten am 3. August 2021 abgeschlossen werden.

Das LVR-AFZ hat in einem derzeit leerstehenden Gebäude in Brauweiler ein provisorisches Reinigungszentrum und Zwischenlager eingerichtet, in dem besonders anspruchsvoll zu bearbeitende Unterlagen (v.a. Urkunden und Pläne) vorgereinigt und zum Trocknen ausgelegt worden sind. Auch werden hier Unterlagen zum Einfrieren und Transport nach Troisdorf vorbereitet. Die entsprechenden Arbeiten sind inzwischen erfolgreich abgeschlossen worden. Die erstversorgten Archivalien lagern bis auf Weiteres im Gebäude, da die Magazinkapazitäten der Kommunalarchive derzeit nicht genutzt werden können.

In Zusammenarbeit mit dem LVR-Archiv- und Fortbildungszentrum werden vom LVR-LandesMuseum Bonn ebenfalls archivalische Konvolute aus kleineren Archiven zur Lagerung und Gefriertrocknung aufgenommen.

Derzeit werden drei weitere Palettenstellplätze in der Gefrierkammer vorgehalten. Es besteht ein ständiger Austausch, um die Kapazitäten zur Aufnahme von weiterem Archivgut zu steuern.

Nach der Erstversorgung sind folgende weitere Maßnahmen zur Rettung der Archive erforderlich (in chronologischer Reihenfolge): Lagerung in Kühlhäusern vor der Gefriertrocknung, Gefriertrocknung der gesamten Bestände, Zwischenlagerung des getrockneten Archivguts in anzumietenden Ausweichmagazinen, Reinigung und konservatorische Nachbearbeitung der getrockneten Bestände, Archivarische Nachbearbeitung (Neuordnung / Neuverzeichnung / Verpackung).

Die Aufwände / Kosten sind neben der Menge der zu versorgenden Unterlagen von den unterschiedlichen Archivaliengattungen abhängig.

Umfang an zu versorgenden Akten/Unterlagen:

1. Akten / Unterlagen in Standard-Archivkartons:
Geschädigt sind ca. 3.000 lfm Archivgut, was etwa 30.000 Archivkartons entspricht. Erforderlich sind Trockenreinigung, Umbettung und eine – je nach Schadensgrad mehr oder weniger aufwändige – restauratorische Bearbeitung zur Behebung der Schäden.
2. Sonstiges Archivgut:
Diese Überlieferungen sind i.d.R. von besonderer historischer Bedeutung. Hierzu gehören Urkunden, Karten, Pläne, Fotos und AV-Material. Erforderlich ist die konservatorische Bearbeitung durch Restaurierungsfachkräfte. Für eine Urkunde liegt die durchschnittliche Bearbeitungszeit bei etwa drei Stunden. Bei Fotos kommt üblicherweise zu den Rettungsmaßnahmen der Originale noch die Digitalisierung hinzu.

Die Angebote des LVR-AFZ wurden von den betroffenen Archiven und Verwaltungen sehr gut und dankbar angenommen. Die Organisation und die Pläne des LVR-AFZ für Katastrophenfälle haben sich im Ernstfall bewährt. Das LVR-AFZ steht daher weiterhin als Ansprechpartner für die Rettung von Archivgut zur Verfügung (Kontakt: 02234 9854-225). Das Merkblatt zur Behandlung von wassergeschädigtem Archivgut ist im Internet unter folgendem Link zu finden:

Bergung und Erstversorgung von wassergeschädigtem Archiv- und Bibliotheksgut

Die Förderung von Kosten für die Wiederherstellung des Archivguts und die Neueinrichtung von Archivräumlichkeiten wird über die Wiederaufbauhilfe für kommunale Infrastruktur des Landes NRW erfolgen. Die betroffenen Kommunen und sonstigen Archivträger sind dazu aufgefordert entsprechende Anträge beim Land NRW zu stellen. Das LVR-AFZ wird die Kommunen zeitnah darüber informieren und eine enge fachliche Begleitung der erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Archivberatung anbieten.

3.3 Kinder- und Jugendhilfebereich

Wie unter Punkt 2.4 bereits ausgeführt, unterstützt der LVR die Kindertageseinrichtungen unbürokratisch und aktiv dabei, kurzfristige Ausweichlösungen zu finden, indem Übergangslösungen bei Zustimmung des Trägers, der örtlichen Jugendämter und des Brand-schutzes beim Landesjugendamt formlos beantragt und von dort bestätigt werden. Die durch das Landesjugendamt erfolgende Beratung und Prüfung vor Ort für längerfristige Auslagerungen wurde ebenfalls erwähnt. Betriebserlaubnisse für längerfristige Ausweichstandorte werden zunächst für ein Jahr befristet, soweit die Mindeststandards für die Kindertagesbetreuung erfüllt sind. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich, soweit die Situation dies erfordert. Einige Betriebserlaubnisse zu Ausweichlösungen wurden bereits genehmigt, weitere befinden sich zurzeit in der Prüfung. Die Fachberatungen unterstützen die betroffenen Träger und Jugendämter aktiv durch Beratung.

In den Kindertageseinrichtungen finanziert das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie als Träger von **Eingliederungshilfeleistungen** Leistungen **für Kinder mit (drohender) Behinderung** entweder über die freiwillige, aber auslaufende Förderung FiNK oder die Basisleistung I nach dem SGB IX. Darüber hinaus finanziert der LVR ebenfalls auslaufend sogenannte heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen exklusiv für Kinder mit (drohender) Behinderung über Leistungsentgelte. Auch für die Eingliederungshilfeleistungen in Kindertageseinrichtungen gilt, dass hier keine Rückforderungen gestellt werden, wenn die Angebote der Kindertagesbetreuung aufgrund der Flutkatastrophe nicht erbracht werden können. Außerdem ist davon auszugehen, dass auch für inklusive und heilpädagogische Kindertageseinrichtungen Ausweichquartiere gefunden werden müssen, so unter anderem in zwei LVR-Förderschulen, die dankenswerterweise kurzfristig Platz zur Verfügung gestellt haben.

Anders sieht es u.U. bei entgeltfinanzierten Einrichtungen der Frühförderung (Interdisziplinäre Frühförderung, heilpädagogische Frühförderung, heilpädagogische Leistungen) aus. Es fehlt zurzeit aufgrund der immer noch chaotischen Zustände vor Ort ein Überblick, ob entsprechende Einrichtungen von der Flutkatastrophe derart betroffen sind, dass sie ihre

Arbeit womöglich vollständig einstellen mussten/müssen oder ggfs. nur geringen Sachschaden im Keller oder Erdgeschoss zu beklagen haben, der ggf. von Versicherungen oder mit Hilfe des Ausgleichsfonds von Bund und Land abgesichert werden kann.

Das LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie bemüht sich derzeit, einen Gesamtüberblick in Zusammenarbeit mit den Trägern und Einrichtungen sowie den örtlichen Behörden zu erarbeiten und wird auf dieser Grundlage entsprechende Maßnahmen in Zusammenarbeit mit dem LVR-Dezernat Soziales beraten.

Unter Punkt 2.4 wurde für den Bereich der **Heimaufsicht** über stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe bereits über die heterogenen Schadensbilder informiert. Seitens der Fachberatungen der Heimaufsicht werden die betroffenen Träger und Jugendämter weiterhin aktiv beraten. Über die nunmehr laufenden Sanierungs- und Renovierungsarbeiten stehen die Träger mit der Fachberatung im Austausch. Bis zum Abschluss dieser Arbeiten sind lösungsorientierte und unbürokratische Entscheidungen (z.B. Überlegungen oder befristete Genehmigungen zur Nutzung weniger geeigneter Immobilien) getroffen worden.

Das Landesjugendamt befindet sich hinsichtlich der **Jugendförderung** und Finanzierung der Hochwasserschäden in einem intensiven Dialog mit dem MKFFI. Das Landesjugendamt setzt sich hier besonders dafür ein, dass - in Analogie zur Corona-Pandemie - ein Verfahren geschaffen wird, das größtmögliche Kostenanerkennungen und Flexibilität für die Träger und Bewilligungsbehörden vorsieht. Darüber hinaus besteht Einigkeit mit dem MKFFI, dass Doppel- oder Dreifachabfragen durch Ministerien möglichst vermieden werden sollen, um den Ressourceneinsatz zu minimieren. Das Bundesprogramm „Aufholen nach Corona“ ist zudem eine zusätzliche Finanzierungshilfe.

3.4 Inklusionsamt

Wie unter Punkt 2.3 ausgeführt, besteht für die Nordeifel-Werkstätten (NEW) infolge des Hochwassers eine akute Problemlage. Hier gibt es grundsätzlich die Möglichkeit der institutionellen Förderung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Eine solche Förderung würde bei Bedarf in enger Abstimmung des Dezernates 5 mit dem Dezernat 7 erfolgen.

Der Nahversorgungsmarkt NimmEssMit im Zentrum von Bad Münstereifel wurde im Zuge des Hochwassers komplett zerstört. Überlegt wird, diesen im Zuge des Wiederaufbaus konzeptionell in ein Inklusionsunternehmen umzuwandeln und den Neubau mit Ausgleichsabgabemitteln zu ermöglichen.

Zu den NEW gehört bereits ein Inklusionsunternehmen, die EuLog Service gGmbH, einer deren Busse durch die Flut komplett zerstört wurde. Auch hier ist eine kurzfristige Unterstützung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe für eine Neubeschaffung ermöglicht worden.

Weitere Inklusionsbetriebe im Rheinland (z.B. Haus Müngsten, Wildpark Reuschenberg) sind ebenfalls durch Flutereignisse betroffen - die Höhe der Schäden können allerdings noch nicht genau beziffert werden. Das LVR-Inklusionsamt ist mit den Geschäftsführer*innen im Gespräch und hat Hilfen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe in Aussicht gestellt.

Im Bereich der Einzelförderung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Menschen mit Behinderung sind ebenfalls in wenigen Einzelfällen Arbeitsplatzausstattungen durch das Hochwasser zerstört worden. Hier bietet das LVR-Inklusionsamt Beratung durch die beiden in den Kammern finanzierten Beratungsfachkräfte sowie den Technischen Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes an und bewilligt Zuschüsse für Ersatzbeschaffungen, wenn Versicherungsleistungen nicht in Anspruch genommen werden können.

4 Betroffenheit in der Mitarbeiterschaft und Unterstützungsangebote des Arbeitgebers LVR

Über die Unterstützungsangebote an die Mitarbeiter*innen des LVR wurde in der Ursprungsvorlage ausführlich berichtet, ebenso über die durch die Mitarbeiter*innen erfolgte Wahrnehmung.

Da es hierzu keinen neuen Sachstand gibt, entfallen weitere Ausführungen.

5 Ausblick

Die Starkregenereignisse liegen zum Zeitpunkt der Vorlagenerstellung nunmehr knapp drei Monate zurück. Bei Besuchen in der betroffenen Region wird deutlich, wie tiefgreifend und umfassend die Schäden in der Infrastruktur sind. Ihre Behebung wird noch viele Jahre in Anspruch nehmen.

Aus Sicht des LVR hat neben der durchgängigen Leistungserbringung für seine Zielgruppen insbesondere die Sanierung der LVR-Liegenschaften weiterhin höchste Priorität. Dabei sollen die damit verbundenen Kosten soweit wie möglich durch den landesweit geschaffenen Wiederaufbaufonds gedeckt werden. Die dafür notwendigen Schritte wurden verwaltungsseitig bereits eingeleitet.

Aus kommunaler Sicht besteht aufgrund der teils flächigen Zerstörung weiterhin ein deutlich unübersichtlicheres Schadensbild, so dass vielfach noch nicht entschieden sein dürfte, welche Liegenschaften saniert werden können und welche Liegenschaften ganz aufgegeben werden müssen. Wie schon befürchtet, trägt die ohnehin schon angespannte Situation auf dem Baumarkt zu Verzögerungen und Preissteigerungen bei.

Seitens der LVR-Verwaltung wird den Mitgliedskörperschaften (und den zugehörigen Städten und Gemeinden) wo immer erforderlich weiterhin unbürokratische Hilfe angeboten. Dies gerade auch mit Blick darauf, dass eben wegen des angespannten Baumarktes eine Wiederherstellung von Liegenschaften länger andauern wird, als dies grundsätzlich für Interimslösungen wünschenswert ist.

Priorität hat dabei weiterhin, dass die Lebensbedingungen unserer Zielgruppen und Leistungsbezieher so wenig wie möglich leiden und eine fortdauernde psychische Belastung bei ihnen und ihren Familien vermieden wird.

Hierfür wird der LVR im Gesundheitsbereich seine Hilfsangebote erweitern und der Kinder- und Jugendhilfebereich als Aufsichtsbehörde im Normalbetrieb eigentlich nicht genehmigungsfähige (Interims-)Lösungen vorübergehend tolerieren.

Die Verwaltung wird zu gegebener Zeit den Sachstandsbericht erneut aktualisieren.

6 Beschlussfassung

Auf Basis der unter 2.2.1 dargestellten Herleitung und Begründung für einen Ersatzneubau der LVR-Paul-Klee-Schule empfiehlt die Verwaltung der politischen Vertretung den notwendigen Grundsatzbeschluss zu fassen.

In Vertretung

H Ö T T E



Anfrage Nr. 15/6

öffentlich

Datum: 06.10.2021
Anfragesteller: GRÜNE

Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	12.11.2021	Kenntnis
Krankenhausausschuss 3	15.11.2021	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	16.11.2021	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	17.11.2021	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	18.11.2021	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	19.11.2021	Kenntnis
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	23.11.2021	Kenntnis
Umweltausschuss	24.11.2021	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Anfrage: Entwicklung bei der Umsetzung der Bio-Quote bei Lebensmitteln

Fragen/Begründung:

Mit Vorlage 14/2703 berichtete die Verwaltung 2018, inwiefern die in Vorlage 14/788 aus 2015 formulierten Maßnahmen zur Optimierung des regionalen Lebensmitteleinkaufs unter Einbeziehung von Bioprodukten der Region und „Fairtrade-Produkten“ in den LVR-Kliniken umgesetzt wurden. Zentrale Aussage der Vorlage 14/2703 war, dass die Bio-Quote im Durchschnitt über alle Kliniken ca. 10 % beträgt. Die gleiche Quote gab es bereits 2015. (siehe Vorlage 14/788).

Deshalb fragen wir nach weiteren drei Jahren:

1. Wie hoch ist die Bio-Quote bei Lebensmitteln aktuell im Durchschnitt über alle Kliniken? Und wie hoch ist jeweils dieser Anteil an den einzelnen Klinikstandorten?
2. Ist die Erhöhung der Bio-Quote bei Lebensmitteln weiterhin Ziel der LVR-Kliniken?
3. Nach der Umwelterklärung 2020 bezog die LWL-Klinik Münster 2019 fast ein Viertel ihrer Lebensmittel aus biologischer Produktion. Welche Maßnahmen haben die LVR-Kliniken zwischen 2018 und 2021 umgesetzt oder geprüft, um die Bio-Quote bei der Lebensmittelversorgung der Kliniken zu erhöhen?
4. In den obengenannten Vorlagen wird dargestellt, dass in einigen LWL-Kliniken (Münster, Lengerich) ein beträchtlicher Lebensmittelanteil bei regionalen Erzeugern eingekauft wird. In der Vorlage 14/788 wird der Anteil von regional erzeugten Produkten an der Lebensmittelbeschaffung durch die LVR-Kliniken mit knapp 19 % angegeben. Wie hoch ist aktuell dieser Anteil? Ist auch weiterhin die Steigerung des Einkaufs von regional erzeugten Lebensmitteln geplant? Welche Erfolge in den vergangenen drei Jahren konnten die LVR-Kliniken insgesamt hier erzielen? Und wie stellt sich dies verteilt auf die einzelnen LVR-Kliniken dar?

5. In welchen Segmenten des Lebensmitteleinkaufs werden „Fairtrade-Produkte“ bezogen? Wie hat sich der Anteil von „Fairtrade-Produkten“ in den vergangenen Jahren entwickelt, und welche Maßnahmen haben die LVR-Kliniken durchgeführt, um den Anteil dieser Produkte zu erhöhen?

6. In der Vorlage 14/788 wird beschrieben, dass die Einrichtungen im Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen und in der Jugendhilfe Rheinland aufgrund struktureller Unterschiede nicht in die Beschaffungsprogramme für Lebensmittel einbezogen wurden. Wurden in den vergangenen Jahren in diesen beiden Eigenbetrieben Maßnahmen ergriffen, um den Anteil von Bioprodukten, regional erzeugten und „Fairtrade-Produkten“ an der Lebensmittelversorgung zu steigern?

Ralf Klemm

LVR-Klinik Viersen · Johannisstraße 70 · 41749 Viersen

Vorsitzenden des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, der Krankenhausausschüsse 1-4, des Gesundheitsausschusses, des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland und des Umweltausschusses

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Ausschusses für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen, der Krankenhausausschüsse 1 – 4, des Gesundheitsausschusses, des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland und des Umweltausschusses

nachrichtlich: Geschäftsführung der Fraktionen und Gruppe in der Landschaftsversammlung Rheinland

Vorsitzende der Landschaftsversammlung Rheinland

Mitglieder des Verwaltungsvorstandes

über Stabstelle 00.200

Datum und Zeichen bitte stets angeben

04.11.2021

855/13.01

Klinikvorstand

Kaufmännische Direktorin
Dorothee Enbergs

Frau Holthausen

Tel 02162 96-3501

Fax 02162 67759

Sabine.Holthausen@lvr.de

Beantwortung der Anfrage 15/6 „Entwicklung bei der Umsetzung der Bio-Quote bei Lebensmitteln“ der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Sehr geehrter Herr Klemm,

die Anfrage 15/6 wird wie folgt beantwortet:

1. Wie hoch ist die Bio-Quote bei Lebensmitteln aktuell im Durchschnitt über alle Kliniken? Und wie hoch ist jeweils dieser Anteil an den einzelnen Klinikstandorten?

Die Bio-Quote wird anteilig am Gesamtumsatz je Klinik erhoben und betrug in den ersten 6 Kalendermonaten des Jahres 2021 durchschnittlich 8,48%. Es werden überwiegend Milch und Milchprodukte, Käse, Nudeln, Reis, Kartoffeln und TK-Gemüse in Bio-Qualität eingekauft.



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

Klinikvorstand:
Dorothee Enbergs (Vorsitzende), Dr. Ralph Marggraf, Jörg Mielke
Besucheranschrift: Johannisstraße 70, 41749 Viersen-Süchteln
Telefon Vermittlung: 02162 9631, Internet: www.klinik-viersen.lvr.de

Bankverbindung:
Sparkasse KölnBonn
IBAN: DE68 3705 0198 1933 3128 84, BIC: COLSDE33XXX
UST-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/1289

Der Anteil in den einzelnen Einrichtungen betrug in der LVR-Klinik Bedburg-Hau 4,29%, in der LVR-Klinik Bonn 9,10%, in der LVR-Klinik Düren 9,91%, im LVR-Klinikum Düsseldorf 15,19%, in der LVR-Klinik Köln 6,72%, in der LVR-Klinik Langenfeld 8,22%, in der LVR-Klinik Mönchengladbach 6,79% und in der LVR-Klinik Viersen 6,60%.

2. Ist die Erhöhung der Bio-Quote bei Lebensmitteln weiterhin Ziel der LVR-Kliniken?

Die Erhöhung der Bio-Quote wird weiterhin angestrebt, ist aber aufgrund des Warenangebotes der Lieferanten und aus Kostengründen schwer umsetzbar. Die Quote bestimmt sich am Umsatzanteil, was bei Preissteigerungen konventioneller Warengruppen automatisch zu einer Erhöhung des Umsatzanteils von Bio-Produkten führt. Das heißt, es müssen noch mehr Bio-Produkte gekauft werden, um die Quote zu halten. Pandemie- und Inflationsbedingt steigen die Preise seit diesem Jahr deutlich an. Zudem erschweren Missernten durch den Klimawandel die Produktverfügbarkeit. Im Rahmen der letzten europaweiten Ausschreibung wurden in den Produktgruppen Frischfleisch, Wurstwaren, Mineralwasser, Obst, Gemüse und Schnittsalate sowie Backwaren zu den abgefragten Artikeln keine Bio-Produkte angeboten. An der Ausschreibung beteiligten sich ausschließlich Großhandelslieferanten, die sich auf die Belieferung von Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung spezialisiert haben. Nach Aussage unseres Hauptlieferanten (Grundnahrungsmittel, Tiefkühlprodukte, Molkereiprodukte) ist der LVR fast der einzige Kunde, der gezielt nach Bio- und Fairtrade-Produkten, aber auch nach MSC-/ASC-Fischprodukten fragt.

3. Nach der Umwelterklärung 2020 bezog die LWL-Klinik Münster 2019 fast ein Viertel ihrer Lebensmittel aus biologischer Produktion. Welche Maßnahmen haben die LVR-Kliniken zwischen 2018 und 2021 umgesetzt oder geprüft, um die Bio-Quote bei der Lebensmittelversorgung der Kliniken zu erhöhen?

Die in der letzten EU-weiten Ausschreibung enthaltenen Vorgaben für Bio-Lebensmittel wurden auch für die neue Ausschreibung ab 1.12.2020 übernommen. Die Bieter wurden ausdrücklich aufgefordert, Bio-Lebensmittel anzubieten. Das Ergebnis war enttäuschend, wie unter Punkt 2 bereits beschrieben.

Bereits 2018 stellte sich heraus, dass eine deutliche Erhöhung der Bio-Quote eine nicht gegenfinanzierte erhebliche Steigerung der Rohkossätze zur Folge hätte.

Daher wurden zusätzliche Maßnahmen zur nachhaltigeren Lebensmittelbeschaffung bereits umgesetzt und neue werden in Angriff genommen.

Beibehalten wurde in der ab 1.12.2020 geltenden EU-weiten Ausschreibung der Bezug von Fischprodukten mit den Zertifikaten MSC, ASC und Dolphin-safe.

Fortgesetzt wurde die Öffnung des Loses Obst und Gemüse zum Bezug von frischen Kartoffeln, frischen Eiern, Äpfeln und Birnen sowie der Möglichkeit, ganzjährig saisonale Produkte wie z.B. Spargel und Erdbeeren ggfs. auch vor Ort bei regionalen Erzeugern einzukaufen.

Bei der Neu-Ausschreibung im Jahr 2020 wurde ein neues Wertungskriterium zu Aspekten der Nachhaltigkeit eingeführt. Die Bieter mussten Angaben machen zum Bezug von Ökostrom, zum eingesetzten Fuhrpark (Diesel-Elektro-Hybrid-Fahrzeuge) und ob sie ein Umwelt- oder Energiemanagement-System haben. Diese Angaben wurden bepunktet und sind als wesentliches Qualitäts- und Bewertungskriterium mit 10% in die Angebotswertung eingeflossen.

Ein Projekt der Küchenleitungen zur Modernisierung des Rahmenspeisenplans und Anpassung von Rezepturen wurde abgeschlossen und soll ab 2022 umgesetzt werden.

Leider hat der Gesetzgeber bis heute keine verbindlichen Regeln für ein Tierwohllabel zur artgerechten Tierhaltung erlassen, so dass es bei konventionellen Fleischprodukten auf die freiwillige Selbstverpflichtung der Produzenten und Lieferanten ankommt. Unser Fleisch- und Wurstlieferant kann zumindest für das von ihm gelieferte Schweinefleisch und die daraus hergestellten Wurstprodukte die genaue Herkunft und Aufzucht von einem Hof im Münsterland belegen.

Ebenso gibt es Überlegungen, den Einsatz von nicht zertifiziertem Palmöl zu prüfen und Ersatzprodukte zu finden.

4. In den obengenannten Vorlagen wird dargestellt, dass in einigen LWL-Kliniken (Münster, Lengerich) ein beträchtlicher Lebensmittelanteil bei regionalen Erzeugern eingekauft wird. In der Vorlage 14/788 wird der Anteil von regional erzeugten Produkten an der Lebensmittelbeschaffung durch die LVR-Kliniken mit knapp 19 % angegeben. Wie hoch ist aktuell dieser Anteil? Ist auch weiterhin die Steigerung des Einkaufs von regional erzeugten Lebensmitteln geplant? Welche Erfolge in den vergangenen drei Jahren konnten die LVR-Kliniken insgesamt hier erzielen? Und wie stellt sich dies verteilt auf die einzelnen LVR-Kliniken dar?

Der Begriff „regional“ oder „Region“ ist nicht geschützt und somit ist nicht eindeutig festgelegt, was mit regional gemeint ist. Bei den Betrachtungen der Vergangenheit

wurde mit regional der Bezugsraum NRW oder kleiner angenommen. Hier sind die Zahlen in etwa gleichgeblieben.

Betrachtet man „regional“ unter dem Aspekt „kurze Wege“, betrug der Anteil an Lebensmitteln, die von Lieferanten aus dem jeweiligen Klinik-Standort stammen rund 3,00%.

Im Rahmen des Kochprozesses „Cook & Chill“, mit dem 3 größere Kliniken versorgt werden, sind dem Bezug von regionalen Produkten Grenzen gesetzt. Für die Verarbeitung von Frischware, die regional eingekauft werden würde, sind im vorbereitenden Kochprozess Arbeitsschritte notwendig, die sowohl personell als auch maschinell eine andere Ausstattung benötigen. Der hohe Automatisierungsgrad führt zu einem großen Bedarf entsprechend vorbereiteter Rohware von zumeist globaler Herkunft. Viele regionale Anbieter haben insbesondere seit Beginn der Pandemie kein Interesse daran, die Kliniken mit wenigen ausgewählten Produkten zu beliefern. Sie vermarkten Ihre Erzeugnisse lieber über Hofläden und Märkte an Endverbraucher. Wir treten hier teilweise als Bittsteller auf.

Aus den vorgenannten Gründen ist eine Ausweitung des Bezugs regionaler erzeugter Lebensmittel mit den bestehenden Produktionsstrukturen nicht zu erwarten.

5. In welchen Segmenten des Lebensmitteleinkaufs werden „Fairtrade-Produkte“ bezogen? Wie hat sich der Anteil von „Fairtrade-Produkten“ in den vergangenen Jahren entwickelt, und welche Maßnahmen haben die LVR-Kliniken durchgeführt, um den Anteil dieser Produkte zu erhöhen?

In allen Losen der europaweiten Lebensmittelausschreibung 2020 wurden explizit Fairtrade-Produkte abgefragt. Fair-Trade Produkte wurden lediglich im Los Kaffee angeboten und in den Rahmenvertrag aufgenommen. Die Einrichtungen haben die freie Wahl, welche der gelisteten Kaffeeprodukte sie bestellen. Der Preisunterschied zu konventionell produziertem Kaffee beträgt 81,7 %.

Die saisonalen Schokoladenprodukte zu Weihnachten und Ostern werden vor allem von den kleineren Herstellern vermehrt mit Anteilen an zertifiziertem Kakao hergestellt und von allen Einrichtungen abgerufen.

Alle anderen Bieter haben keine Fairtrade-Produkte angeboten, obwohl diese ausdrücklich abgefragt waren und als wesentliches Qualitäts- und Bewertungskriterium mit 10% in die Angebotswertung eingeflossen sind.

6. In der Vorlage 14/788 wird beschrieben, dass die Einrichtungen im Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen und in der Jugendhilfe Rheinland aufgrund struktureller Unterschiede nicht in die Beschaffungsprogramme für Lebensmittel einbezogen wurden. Wurden in den vergangenen Jahren in diesen beiden Eigenbetrieben Maßnahmen ergriffen, um den Anteil von Bioprodukten, regional erzeugten und „Fairtrade-Produkten“ an der Lebensmittelversorgung zu steigern?

Hierzu ist durch das CC Lebensmittel keine Aussage möglich, da keine Zuständigkeit besteht. Das CC Lebensmittel versorgt mit seinen Rahmenverträgen alle selbst kochenden Einrichtungen des LVR mit Großverbrauchermengen. Die Struktur der Einrichtungen im Netzwerk Heilpädagogischer Hilfen und in der Jugendhilfe Rheinland lässt eine Belieferung mit Großverbrauchermengen nicht zu.

Für den Vorstand

E n b e r g s
Vorsitzende des Vorstandes

TOP 8 Mitteilungen der Betriebsleitung

TOP 10 Anträge und Anfragen

TOP 11 Verschiedenes